07.09.2021

Drucksache

8/138

öffentlich

Gesetzentwurf -
Landesregierung
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 7. September 2021 beschlossenen
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.
Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Reiner Haseloff Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – u. a. festgestellt, dass die besoldungsrechtlichen Vorschriften im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015, soweit sie die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 betreffen, und in den Jahren 2014 und 2015, soweit sie die Besoldungsgruppe R 3 betrifft, mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar sind. Der Gesetzgeber des Landes Berlin wurde verpflichtet, mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 an verfassungskonforme Regelungen zu treffen.

Das Gericht stellte fest, dass der Gesetzgeber des Landes Berlin nicht beachtet habe, in der untersten Besoldungsgruppe den gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau einzuhalten. Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot betreffe insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt als fehlerhaft erweise (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – Rdnr. 48).

2. Das Bundesverfassungsgericht hat ferner in einem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u. a. – festgestellt, dass die besoldungsrechtlichen Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013, soweit sie Richter und Staatsanwälte mit drei Kindern in der Besoldungsgruppe R 2 betreffen, und in den Jahren 2014 und 2015, soweit sie Richter und Staatsanwälte mit vier Kindern in der Besoldungsgruppen R 2 betreffen, nicht mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes vereinbar sind. Der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Regelung spätestens bis zum 31. Juli 2021 zu treffen.

In dem Beschluss wird ausgeführt, dass die Nettoalimentation in der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zur sozialen Grundsicherung nicht den gebotenen Mindestabstand eingehalten habe.

- 3. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts entfalten nur gegenüber den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen Wirkung und enthalten für das Land Sachsen-Anhalt keine unmittelbare Verpflichtung zur Schaffung von gesetzlichen Neuregelungen im Bereich der Besoldung. Bei Zugrundelegung des Maßstabs aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts in Sachsen-Anhalt wäre die Besoldung im Ergebnis jedoch nicht amtsangemessen. Da auch in Sachsen-Anhalt noch zahlreiche Widerspruchsverfahren offen sind, welche die Alimentation generell und die Alimentation von Beamtenfamilien mit mindestens drei Kindern betreffen, besteht Handlungsbedarf.
- 4. Der EuGH hat mit Urteil vom 13. Juli 2016 C 187.15 entschieden, dass der Verlust des beamtenrechtlichen Versorgungsanspruchs mit anschließender Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem Beamten, der aus dem Beamtenverhältnis

ausscheidet, um eine Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat aufzunehmen, einen Verstoß gegen das Freizügigkeitsgebot des Art. 45 AEUV darstellt, da diese Verfahrensweise zu erheblichen Einbußen in der späteren Altersversorgung des ehemaligen Beamten führt. Diesem ist daher ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

B. Lösung

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die fristgerecht einen Widerspruch mit dem Ziel, dass die gewährte Besoldung nicht amtsangemessen sei, er6oben haben und deren Verfahren noch offen ist, erhalten auf Grundlage der in diesem Gesetzentwurf enthaltenen gesetzlichen Regelung für die Jahre 2008 bis 2014 erhöhte Beträge für die im Familienzuschlag berücksichtigten ersten und zweiten Kinder, um in diesem Zeitraum den Abstand zur Grundsicherung zu wahren.

Ab dem Jahr 2015 erhalten alle o. g. Berechtigten erhöhte Beträge für die im Familienzuschlag berücksichtigten ersten und zweiten Kinder, um den Abstand zur Grundsicherung zu wahren. Grundlage ist dafür eine Zusage des Landes, dass es nicht erforderlich ist, Widerspruch gegen seine Besoldung einzulegen, sondern dass im Rahmen einer gesetzlichen Neuregelung alle Berechtigten Nachzahlungen erhielten. Diese Zusage wurde erstmals im Jahr 2015 erteilt und seitdem jährlich erneuert.

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die fristgerecht einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung für ihr drittes oder weiteres Kind nicht amtsangemessen sei und deren Verfahren noch offen ist, erhalten auf Grundlage der in diesem Gesetzentwurf enthaltenen gesetzlichen Regelungen erhöhte Beträge für die im Familienzuschlag berücksichtigten dritten und weiteren Kinder, um den Abstand zur Grundsicherung in dem jeweiligen Jahr zu wahren. Dies betrifft rund 500 Widersprüche ab dem Jahr 2017 sowie zwei Klageverfahren ab dem Jahr 2014, die noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig entschieden worden sind. Eine generelle Zusage wurde für diese Fallgestaltung nicht erteilt.

Ab dem 1. Januar 2021 erhalten alle o. g. Berechtigten erhöhte Beträge für die im Familienzuschlag berücksichtigten dritten und weiteren Kinder, um den Abstand zur Grundsicherung zu wahren. Dies betrifft rund 1400 im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder. Bei diesem Datum orientiert sich der Entwurf an der im Verfahren 2 BvL 6/17 u. a. ausgesprochenen Verpflichtung zu einer Neuregelung.

Zur Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung in Landesrecht wird mit § 22a LBeamtVG LSA ein Ausgleichsbetrag für die Differenz zwischen gesetzlichem Rentenanspruch und im Beamtenverhältnis erdienter Versorgung bei einem Wechsel in einen anderen EU-Mitgliedsstaat eingeführt.

C. Alternativen

Das Bundesverfassungsgericht betont in den Entscheidungen den weiten gesetzgeberischen Spielraum, um einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Folgende denkbaren Alternativen sind geprüft und nicht umgesetzt worden:

- 1. Nach dem jeweiligen Beschlusstenor wurden nur die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen zum Handeln verpflichtet, so dass unmittelbar keine Handlungsverpflichtung für Sachsen-Anhalt ausgesprochen wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in dem Urteil vom 5. Mai 2015 2 BvL 17/09 u. a. geurteilt, dass bei der Festlegung der Besoldungshöhe prozedurale Anforderungen beachtet werden müssen (Rdnr. 129 des Urteils). Bereits im Gesetzgebungsverfahren ist die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen müssen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden (Rdnr. 130 des Urteils). Anhand dieser Maßstäbe würde eine Untätigkeit transparent, weil aus den Gesetzesbegründungen der Besoldungsanpassungsgesetze die Defizite dokumentiert werden müssten.
- 2. Eine allgemeine rückwirkende Behebung für sämtliche Berechtigte ab dem Jahr 2008 scheidet aus. Das Bundesverfassungsgericht hat an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass eine allgemein rückwirkende Behebung des Verfassungsverstoßes mit Blick auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht geboten ist (Beschlüsse vom 4. Mai 2020 2 BvL 4/18 Rdnr. 182, 2 BvL 6/17 u. a. Rdnr. 94). Eine Pflicht zu einer allgemein rückwirkenden Behebung besteht daher nicht. Es wäre zudem mit weiteren Mehrkosten in Höhe von 85 Mio. Euro zu rechnen.
- 3. Im Rahmen des gesetzgeberischen Spielraums könnte das Besoldungsdefizit auch durch eine Erhöhung der Grundgehaltssätze oder der Jahressonderzahlung behoben werden, ohne die Familienzuschläge für die ersten und zweiten Kinder zu erhöhen. Diese Alternative wurde nicht umgesetzt, denn durch die Familienzuschläge soll ein familienbedingter Mehrbedarf kompensiert werden, ohne dass ein Rückgriff auf die familienneutralen Bestandteile in der Besoldung erforderlich ist. Durch eine Erhöhung der Grundgehaltssätze würde dieses Ziel jedoch verfehlt, weil die Grundgehaltssätze auch Berechtigten ohne Kinder zustehen und deren Bedarf an einer amtsangemessenen Lebensführung befriedigen sollen. Es entstünden ferner weitere Mehrkosten gegenüber diesem Gesetzentwurf in Höhe von über 600 Mio. Euro für den Zeitraum bis 2021 und an jährlichen Mehrkosten in Höhe von geschätzten 170 Mio. Euro ab dem Jahr 2022.

Aus den aufgeführten Gründen wird im Rahmen der Zielsetzung keine Alternative gegenüber der vorliegenden Regelung im Besoldungsrecht als vorzugswürdig angesehen.

4. Die Rechtsprechung des EuGHs ist zu beachten. Alternativ wäre statt eines Ausgleichsbetrages im Zeitpunkt des Ausscheidens die Einführung eines Altersgeldes, welches ab dem Erreichen der beamtenrechtlichen Altersgrenze gezahlt wird, möglich. Dafür entfiele die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Anspruch auf Altersgeld haben beim Bund und den Ländern, die ein solches Altersgeld eingeführt haben, jedoch nicht nur die unter die Freizügigkeitsregel des Art. 45 AEUV fallenden entlassenen Beamtinnen und Beamten, sondern auch solche, die in die Privatwirtschaft innerhalb der Bundesrepublik wechseln. Bei Schaffung einer Altersgeldregelung wären daher Anschlussforderungen, die Altersgeldregelung auch auf diesen Personenkreis zu erweitern, zu erwarten. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, Regelungen zu schaffen, die in Zeiten eines hohen Fachkräftemangels die Abwanderung gut ausgebildeten Personals in die Privatwirtschaft begünstigen, sondern es sollte lediglich der Rechtsprechung des EuGH Genüge getan werden. Hierfür ist eine Abfindungsregelung wie die des neu eingeführten § 22a LBeamtVG LSA besser geeignet. Eine Abfindungszahlung entspricht auch der mit der Entlassung vollzogenen Auflösung des Beamtenverhältnisses, während eine Altersgeldregelung ein jahrzehntelanges Anschlussverhältnis besonderer Art zur Folge hat.

D. Kosten

Die Mehrkosten der vorliegenden Regelung betragen hinsichtlich der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für den Zeitraum von 2008 bis 2021 einmalig rund 140 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2022 betragen die jährlichen Mehrkosten rund 40 Mio. Euro.

Die Kosten für die Abfindungsregelung des § 22a LBeamtVG LSA können nicht genauer beziffert werden, da bisher kein entsprechender Fall bekannt ist. Pro Einzelfall wäre, je nach Besoldungshöhe und zu berücksichtigenden Dienstjahren, mit einer einmaligen Zahlung im höheren fünfstelligen bis niedrigen sechsstelligen Bereich zu rechnen.

E. Anhörung

Es sind Stellungnahmen des Deutschen Gewerkschaftsbundes Sachsen-Anhalt (DGB), des dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt (dbb), des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt (VRV), des Bundes der Richter und Staatsanwälte Sachsen-Anhalt (DRB) und eine gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) eingegangen. Eine Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten ist nicht eingegangen.

Im Allgemeinen:

Die vorgesehenen Erhöhungen der kinderbezogenen Familienzuschläge werden vom DRB begrüßt. Der DGB erhebt gegen diese Zielrichtung des Gesetzentwurfs keine Einwände. Die KSpV halten es für rechtlich geboten und nachvollziehbar, die Alimentation nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts amtsangemessen auszugestalten, aber sie weisen auf erheblichen Vollzugsaufwand bei den rückwirkenden Berechnungen hin. Der dbb erkennt an, dass das Land seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit dem Gesetzentwurf zügig nachkommen will und sieht in dem Entwurf ein wichtiges Signal, die Beamtinnen und Beamten nicht wieder auf den Rechtsweg zu verweisen. Nach Auffassung des VRV entspricht der Gesetzentwurf sowohl formal als auch inhaltlich nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine amtsangemessene Alimentation.

DRB und dbb mahnen eine Erhöhung der Grundbezüge an, um eine amtsangemessene Alimentation zu erreichen. VRV fordert eine für die Richterschaft im Land Sachsen-Anhalt verträgliche Auflösung der Besoldungsstreitigkeiten.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 und 2 (Landesbesoldungsgesetz)

Abstand zum Mindestabstandsgebot

Der DGB und der DRB kritisieren, dass die Berechnung zur Einhaltung des Mindestabstandsgebotes genau auf die 115 % des Grundsicherungsniveaus abzielt. Sie fordern einen höheren Abstand zur Grundsicherung.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Berechnung des DGB, dass das jährliche Mindesteinkommen der Beamtenfamilie nach den Berechnungen aus Anlage 1 nur um weniger als 100 Euro im Jahr 2020 überschritten wird, ist korrekt. Aus besoldungsfachlicher Sicht ist dies jedoch nicht zu beanstanden, zumal die Werte für das Jahr 2020 vorliegen. Das Bundesverfassungsgericht gibt den Abstand von 115 % zum Grundsicherungsniveau bei der Bezugsgröße als Wert für das Mindestabstandsgebot vor. Es ist neben der Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation für den Gesetzgeber auch zwingend den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aus § 7 Abs. 1 LHO i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG zu beachten.

Die "Alleinverdienerfamilie", bestehend aus der Beamtin oder dem Beamten, der nicht erwerbstätigen Ehegattin/des nicht erwerbstätigen Ehegatten sowie zwei Kindern, bezeichnet das Bundesverfassungsgericht als "Bezugsgröße, jedoch nicht Leitbild der Beamtenbesoldung" (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – Rdnr. 47), wobei den Berechnungen dieser vierköpfigen Alleinverdienerfamilie die niedrigste Besoldungsgruppe und die

niedrigste Erfahrungsstufe zugrunde gelegt werden müssen. In der Wirklichkeit dürfte diese Bezugsgröße gar nicht oder im Einzelfall zumindest nur kurzzeitig auftreten, denn bei jedem Stufenaufstieg erhöht sich bereits die Besoldung und die beiderseitige Berufstätigkeit dürfte in der Realität angestrebt und umgesetzt werden. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass keine Beamtin oder kein Beamter Bezüge bezieht oder künftig beziehen wird, die nur knapp oberhalb der verfassungsrechtlichen Untergrenze liegen.

Evaluation der Besoldung in der Rückschau

Der DGB fordert eine regelmäßige jährliche Überprüfung und Anpassung der Besoldung, um den Abstand zur Grundsicherung zu gewährleisten

Stellungnahme der Landesregierung:

Das Bundesverfassungsgericht gibt prozedurale Pflichten vor, wonach der Gesetzgeber Begründungs-, Beobachtungs- und gegebenenfalls Nachbesserungspflichten unterliege. Es ist daher bereits gewährleistet, dass der Gesetzgeber die Besoldung kontinuierlich überprüft. Die Landesregierung wird in künftigen Gesetzesbegründungen die dafür erforderlichen Vorarbeiten leisten.

Nachzahlung für alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter

Der DGB und der DRB fordern, dass die Nachzahlung für alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter erfolgt. Die Beamtin und der Beamte bzw. die Richterin und der Richter müsse sich darauf verlassen können, dass die Alimentation verfassungsgemäß sei. Es sei aufgrund des Vertrauensverhältnisses den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern nicht zuzumuten, in einem solchen Fall Widerspruch einzulegen. Das beamtenrechtliche Treueverhältnis gelte für beide Seiten, sodass sich der Dienstherr gegenüber seinen Bediensteten entsprechend verhalten müsse. Ein Widerspruch komme nur bei Rechenfehlern oder offensichtlichen Fehlern zum Tragen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Nachzahlungsbeträge aus dem Gesetzentwurf bekommen alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab dem Jahr 2015. Im Jahr 2015 hatte die Landesregierung eine generelle Zusage gegeben, dass bei einer Pflicht zu Nachzahlungen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation, die Bediensteten so behandelt werden, als hätten sie im Jahr 2015 einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation gestellt. Diese Zusage wurde auch jährlich wiederholt. Noch offene Verfahren vor 2015, in denen ein Widerspruch eingelegt wurde, werden ebenso berücksichtigt. Eine Ausweitung von Nachzahlungen auf alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter auf den Zeitraum von 2008 bis 2014 erfolgt nicht. Eine derartige Zusage ist auch nicht erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfas-

sungsverstoßes mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht geboten ist (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – Rdnr. 182). Es wäre ferner mit weiteren Mehrkosten in Höhe von rund 85 Mio. Euro zu rechnen.

Die Besoldung ab dem dritten Kind war von der generellen Zusage nicht erfasst, worauf auch hingewiesen wurde, sodass es eine Nachzahlung nur für noch offene Verfahren gibt. Ab dem Jahr 2021 werden alle dritten und weiteren Kinder bei der Nachzahlung berücksichtigt.

<u>Jahressonderzahlung</u>

Der DGB, der dbb und der DRB fordern die Erhöhung der Sonderzahlung und deren Dynamisierung. Diese Sonderzahlung solle nach Auffassung des DRB einem prozentualen Anteil eines Monatsgehalts zu bemessen. Dies würde auch im Einklang mit dem Abstandsgebot stehen. Der DGB fordert eine Sonderzahlung in Höhe von einem Monatsgehalt und der dbb in Höhe des Niveaus der für die Tarifbeschäftigten geltenden Regelungen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Wahrung des Abstandes zur Grundsicherung wird – wie vom Bundesverfassungsgericht eröffnet (Rdnr. 49 des o. g. Beschlusses) – ausschließlich durch eine Erhöhung der kinderbezogenen Familienbestandteile in der Besoldung vorgenommen. Eine Änderung der jährlichen Sonderzahlung ist daher nicht erforderlich. Die für die Jahre 2008 bis 2021 rückwirkende Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation und Einhaltung des Mindestabstandsgebotes verursacht für das Land im Jahr 2021 bereits Mehrkosten von insgesamt ca. 140 Mio. Euro und künftige Mehrkosten in Höhe von ca. 40 Mio. Euro jährlich. Eine Sonderzahlung in Höhe einer monatlichen Besoldung – wie der DGB sie fordert – wäre bundesweit einmalig und entspräche einer linearen Erhöhung von mehr als acht Prozent der jährlichen Besoldung. Sachsen-Anhalt wäre im Ländervergleich das Land mit der höchsten Besoldung. Diese Erhöhung würde unter Anrechnung der bisherigen Aufwendungen für die jährliche Sonderzahlung weitere Mehrkosten in Höhe von 110 bis 120 Mio. Euro jährlich verursachen. Die Forderung des dbb nach einer Jahressonderzahlung in Höhe der tariflichen Regelungen wäre unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebotes verfassungsrechtlich bedenklich, weil Beamtinnen und Beamte in höheren Besoldungsgruppen sowie Richterinnen und Richter eine Jahressonderzahlung in Höhe von 32,53 Prozent einer monatlichen Besoldung erhielten, während Beamtinnen und Beamte in niedrigeren Besoldungsgruppen zwischen 87 und 88 Prozent einer monatlichen Besoldung erhielten. Diese Verringerung des Abstandes in der Jahresbesoldung wäre besoldungsfachlich nicht zu begründen.

Zur Einstufung der Grundschullehrkräfte

Der DGB fordert weiter, dass das Amt einer Lehrkraft an der Grundschule auf A 13 gehoben wird.

Stellungnahme der Landesregierung:

Eine Änderung der Einstufung der Lehrkräfte wird durch diesen Gesetzentwurf nicht vorgenommen. Die unterschiedlichen Ausbildungsanforderungen sowie die Amtsinhalte rechtfertigen weiterhin eine Einstufung nach der Besoldungsgruppe A 12 (wie auch weiterhin in der Mehrzahl der Länder). Ein Gesetzentwurf zur Hebung der Ämter der Lehrkräfte an Grundschulen (LT Drs. 7/4771) fand in der letzten Legislaturperiode keine Mehrheit.

Erhöhung der Grundgehaltssätze

Der dbb, der DRB und der VRV fordern eine Erhöhung der Grundgehaltssätze. Die amtsangemessene Alimentation hänge mit dem jeweiligen Amt zusammen, sodass es nicht genügen könne nur über die Familienzuschläge nachzuzahlen. Es sei eine spürbare Erhöhung der Grundgehaltssätze vonnöten. Es müsse nach Auffassung des DRB eine verfassungskonforme Besoldung auch den Richterinnen und Richtern gewährt werden, bei denen nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienzuschlägen in dem Zeitraum von 2008 bis 2020 vorlägen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Es wurde sich für eine Lösung über die Erhöhung der Familienzuschläge entschieden. Diesen Weg hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung explizit aufgezeigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 - Rdnr. 47). Es wäre aus besoldungsfachlicher Sicht zwar denkbar, auch die Grundgehaltssätze zu erhöhen, jedoch wäre für das Jahr 2021 eine lineare Erhöhung von ca. 13 Prozent erforderlich. Diese Lösung führte dazu, dass im bundesweiten Vergleich die Besoldung Sachsen-Anhalts deutlich höher als in den anderen Ländern oder beim Bund läge, denn sowohl der Bund als auch die anderen Länder planen auch Erhöhungen der Familienzuschläge. Lineare Erhöhungen führten auch dazu, dass höhere Ämter betragsmäßig deutlich höhere Zuwächse erhielten. So könnte ein verheirateter Beamter mit zwei Kindern in der Besoldungsgruppe A 4 in der ersten Erfahrungsstufe zwar mit einer Erhöhung der jährlichen Besoldung in Höhe von rund 4.500 Euro (brutto) rechnen, aber bei einem Beamten der Besoldungsgruppe B 9 (ebenfalls verheiratet, zwei Kinder) fiele diese Erhöhung rund viermal so hoch aus (über 18.000 Euro). Eine derartige Spreizung erscheint unangemessen. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bekämen nach dem Vorschlag des DRB ebenfalls eine Erhöhung in Höhe von 13 Prozent, obwohl pauschalierend davon ausgegangen werden kann, dass im Ruhestand nur noch selten Kinder versorgt werden müssen. Bei Ehepaaren, die beide in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, bekämen zudem beide eine lineare Erhöhung in Höhe von 13 Prozent, obwohl die Aufwendungen für die Kinder nicht doppelt anfallen. Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, die in den Jahren von 2008 bis 2021 keinen Familienzuschlag der Stufe 2 erhalten haben, waren nicht aufgrund des Mindestabstandgebotes unteralimentiert.

Die vom DRB vorgeschlagene Lösung würde Mehrkosten gegenüber diesem Gesetzentwurf in Höhe von weiteren 600 Mio. Euro sowie an künftigen jährlichen Mehrkosten in Höhe von

rund 170 Mio. Euro verursachen. Da die Landesregierung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. 7 Abs. 1 LHO den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachten muss, ist aufgrund er angespannten haushalterischen Lage keine andere Lösung als über die Familienzuschläge vertretbar.

"Schattenbesoldung"

Der DRB warnt vor einer "Schattenbesoldung". Es bestehe die Gefahr, dass durch die hohen Kinderzuschläge das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen nicht mehr beachtet werde. Ein kinderreicher Beamter könne so über mehr Nettobezüge verfügen als ein Beamter einer höheren Besoldungsgruppe. Daneben stehe dies auch nicht im Einklang mit dem bei Beförderungen geltenden Leistungsprinzip.

Stellungnahme der Landesregierung:

Diese Bedenken werden aus besoldungsfachlicher Sicht nicht geteilt. Es ist zwar denkbar, dass ein kinderreicher Beamter zeitweise, nur für die Zeit in der er die Familienzuschläge der Stufe 2 erhält, über mehr Nettobezüge verfügt als ein Beamter einer höheren Besoldungsgruppe ohne Kinder. Dieser Umstand besteht jedoch nur temporär. Der Familienzuschlag der Stufe 2 dient der (teilweisen) Kompensation der durch die Kinder entstehenden Mehrkosten. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt (bei der Richterschaft unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit) unter anderem die Dienstpflicht, wonach grundsätzlich lebenslang Dienst geleistet werden muss. Dies muss auch mit voller Hingabe geschehen, sodass Nebentätigkeiten zwar möglich, aber grundsätzlich anzeige- oder genehmigungspflichtig und demnach nicht unbeschränkt möglich sind. Aufgrund dieses besonderen Verhältnisses ist es daher auch geboten, dass die Beamten- und Richterschaft entsprechend der persönlichen Umstände besoldet wird. Die Befürchtung, dass einzelne Bedienstete ihre Besoldung durch Kinder erhöhen wollen anstatt eine Beförderung anzustreben, wird nicht geteilt. Die kinderbezogenen Familienzuschläge sind ferner nicht ruhegehaltfähig.

Steigerung der Attraktivität

Der DRB fordert eine höhere Eingangsbesoldung in der Besoldungsgruppe R 1, um im bundesweiten Vergleich an Attraktivität für Berufseinsteiger zu gewinnen. Berufseinsteiger seien in der Regel noch nicht verheiratet und hätten auch noch keine Kinder und würden daher erstmal auf die Grundgehaltssätze schauen. Um ausreichend Altersabgänge nachbesetzen zu können, zeichne sich für die Zukunft eine deutliche Verringerung der qualitativen Anforderungen an die Bewerber ab. Die finanzielle Stagnation des Grundgehalts befördere diesen Trend. Um die bevorstehenden "Pensionierungswellen" abfedern zu können, müsse das Land ganz besonders für Bewerber von außerhalb Sachsen-Anhalts attraktiv sein, weil das im Land vorhandene Potenzial für eine Nachbesetzung nicht ausreichend sei.

Stellungnahme der Landesregierung:

Es wird nicht verkannt, dass das Grundgehalt in der Stufe 1 der Besoldungsgruppe R 1 im Ländervergleich nur noch von zwei anderen Ländern unterboten wird. Das Ziel des Gesetzentwurfes ist die Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation durch Wahrung des Abstandes zur Grundsicherung. Dieses Ziel erreicht der Gesetzentwurf.

Statistiken für den Vergleich mit der Privatwirtschaft

Der DRB bemängelt bei dem Vergleich mit dem Gehaltsniveau Gleichqualifizierter außerhalb des öffentlichen Dienstes den Rückgriff auf die Erhebungen des Statistischen Landesamtes als nicht sachgerecht. Es müsse ein Vergleich mit bundesweiten Zahlen zum Gehaltsniveau stattfinden, da wir in Zeiten erhöhter Mobilität leben. Das Land konkurriere nicht nur mit der Privatwirtschaft in Sachsen-Anhalt, sondern mit staatlichen Institutionen und privaten Unternehmen in der gesamten Bundesrepublik. Außerdem gebe es in Sachsen-Anhalt vergleichsweise wenige private Arbeitgeber, die in der Lage seien hohe Gehälter zu zahlen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Aus besoldungsfachlicher Sicht ist nur ein Vergleich mit den Zahlen aus Sachsen-Anhalt realitätsgerecht. Mit Sicherheit werden die Gehälter in Großstädten außerhalb Sachsen-Anhalts höher ausfallen als in Sachsen-Anhalt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Beschäftigte sich einen höheren Lebenszuschnitt leisten kann. Insbesondere die Wohnkosten sind in den genannten Städten höher und zehren ein Großteil des Einkommens auf.

Weiterhin Verletzung von zwei Parametern

Der VRV kritisiert, dass der Gesetzentwurf nicht alle Parameter heilt, die das Bundesverfassungsgericht für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation aufgestellt hat. Seien, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, noch zwei Parameter verletzt, müsse nach dem Prüfschema des Bundesverfassungsgerichts eine Gesamtabwägung stattfinden. Dies geschehe im Gesetzentwurf nicht explizit für die Richterschaft und dadurch werde der richterlichen Unabhängigkeit nicht ausreichend Rechnung getragen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts habe die Richterbesoldung auch eine qualitätssichernde Funktion. Ob die Alimentation diese Funktion erfüllt, zeige sich insbesondere daran, ob es dem betreffenden Land gelinge, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben. Dies gelinge dem Land immer schlechter, obwohl die Anforderungen an angehende Richterinnen und Richter immer weiter abgesenkt worden seien.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem VRV ist in dem Punkt zuzustimmen, dass die Parameter 1 "Tarifentwicklung" und 2 "Nominallohnindex" weiterhin nicht eingehalten werden. Der Vergleich der Entwicklung des Nominallohnindexes mit der Entwicklung des Besoldungsindexes ist jedoch allein nicht aussagekräftig. Auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands findet bezüglich der

Löhne noch ein Aufholprozess statt, der sich im Nominallohnindex niederschlägt (vgl. unter Buchst. c Doppelbuchst. hh der Gesetzesbegründung). Dies wird auch bei einem Besoldungsvergleich mit dem Bund und den anderen Ländern deutlich. Sofern negative Abweichungen in den Jahren 2019 und 2020 gegenüber dem Bundesdurchschnitt festzustellen sind, liegen sie mit Ausnahme der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 allesamt unter 1,0 %. Sofern in den letzten Jahren Einstellungsvoraussetzungen abgesenkt worden sind, rechtfertigt dies nicht den Schluss, dass die Besoldung ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfülle. Bei einer Erhöhung der Einstellungszahlen müssen die Einstellungsvoraussetzungen verringert werden, während sie bei einer niedrigen Anzahl von zu besetzenden Stellen wieder erhöht werden könnten. Die Beseitigung des Fachkräftemangels kann nicht allein durch monetäre Anreize gelöst werden.

Streichung der unteren Besoldungsgruppen sowie der Eingangsstufen

Der dbb fordert, dass die unteren Besoldungsgruppen sowie die Eingangsstufen gestrichen werden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Aufgrund des geltenden Abstandsgebotes zwischen den Besoldungsgruppen ist der Gesetzgeber dazu verpflichtet, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander in Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Insbesondere bei Regelungen für die Vergangenheit erscheint es nicht möglich ganze Besoldungsgruppen zu streichen, da diese existent waren und daher nicht rückwirkend beseitigt werden können.

Zu Artikel 3

Zu § 22a LBeamtVG LSA (Ausgleichsbetrag bei Wechsel in einen anderen Staat der EU)

Der dbb kritisiert den engen Anwendungsbereich der Norm. Wünschenswert wäre die generelle Schaffung eines alternativen Altersgeldanspruchs zur Erhöhung der Portabilität der Altersversorgung nach dem Vorbild des Bundes und weiterer Länder gewesen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Weder aus versorgungsfachlicher Sicht noch angesichts des Fachkräftemangels im öffentlichen Dienst ist es angezeigt, einen Anreiz für ein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zu schaffen, indem ein Altersgeld mit der Folge eines lebenslangen Anspruchs auf eine Altersversorgung gegenüber einem früheren Dienstherrn geschaffen wird. Ein Beamtenverhältnis ist auf Dauer angelegt, so dass auch die Pflicht zur amtsangemessenen Versorgung im Ruhestand fortwirkt. Diese Pflicht erlischt mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag. Weitere Argumente gegen die Einführung eines Altersgeldes finden sich auf den Seiten 232 f. in der Landtagsdrucksache 7/1824.

Ergänzung des § 78 Abs. 3 LBeamtVG LSA (Trennung versorgungsrechtlicher Ansprüche bei mehreren Beamtenverhältnissen auf Zeit)

Die KSpV fordern eine Ergänzung des § 78 Abs. 3 LBeamtVG LSA. Sie begründen dies damit, dass eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit bei einer Entlassung in einer zweiten Amtszeit für sämtliche Zeiträume in einem Beamtenverhältnis (also auch für das erste bereits beendete Beamtenverhältnis auf Zeit) nachversichert würde und keinen Versorgungsanspruch aus dem ersten Beamtenverhältnis auf Zeit behielte. Da das erste Beamtenverhältnis auf Zeit statusrechtlich abgeschlossen sei, müsse diese Wertung auch für das Beamtenversorgungsrecht gelten.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Forderung wird aus versorgungsfachlicher Sicht nicht berücksichtigt. Das Beamtenversorgungsrecht geht von der Einheitlichkeit eines Beamtenverhältnisses aus, wenn eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit ohne zeitliche Unterbrechung in ein gleichwertiges oder sogar höherwertiges Amt unter erneuter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt wird. Der gesetzliche Grundsatz der Einheit der Versorgung besagt, dass eine Altersversorgung aus dem Beamtenverhältnis gewährt wird, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt. Dabei werden auch die Dienstzeiten aus dem vorherigen Beamtenverhältnis versorgungserhöhend berücksichtigt. Dieser Grundsatz soll nicht durchbrochen werden, zumal es der Beamtin oder dem Beamten freisteht, ob sie einen Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit den Folgen einer Nachversicherung stellt. Ein Anreiz zum Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis soll nicht geschaffen werden.

Entwurf

Drittes Gesetz

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Artikel 1 Landesbesoldungsgesetz

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334, 364), wird wie folgt geändert:

- 1. Anlage 1 Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe A 7 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
 - "3a. Krankenpflegerin oder Krankenpfleger⁵⁾".
 - b) In der Besoldungsgruppe A 8 wird vor der Nummer 3 folgende Nummer 2a eingefügt:
 - "2a. Abteilungspflegerin oder Abteilungspfleger".
 - c) In der Besoldungsgruppe A 9 wird nach der Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:
 - "8a. Oberpflegerin oder Oberpfleger".
- 2. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

"Anlage 6

(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2021

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
145,34	304,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 304,33 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 724,01 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,76 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 23,05 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,30 Euro."

Artikel 2 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 290, 291), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23e folgende Angabe eingefügt: "§ 23f Nachzahlungen von Familienzuschlägen für die Jahre 2008 bis 2020".
- 2. Nach § 23e wird folgender § 23f eingefügt:

"§ 23f

Nachzahlungen von Familienzuschlägen für die Jahre 2008 bis 2020

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2011 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem nach § 39 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung gewährten Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind nach Anlagen 3a bis 3g und vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwi-

schen dem nach § 38 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes gewährten Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind nach Anlage 3h bis 3m. Der Anspruch besteht ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist. Die in der Anlage 3a bis 3d aufgeführten Beträge werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 nicht nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen.

- (2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2020 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem nach § 38 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes gewährten Familienzuschlages für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind nach Anlage 3n bis 3u.
- (3) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungempfänger, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die für ihr drittes oder jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2011 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem nach § 39 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung gewährten Familienzuschlag und dem Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach Anlagen 3a bis 3g sowie für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2020 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem nach § 38 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes gewährten Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind und dem Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach Anlage 3a bis 3u. Der Anspruch besteht ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei einer Altersteilzeit nach § 66 Abs. 1 oder Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes werden die Nachzahlungsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 50 v. H. der Bruttobezüge, die nach der Arbeitszeit nach § 66 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bemessen werden, gewährt. Der auf dem nicht ruhegehaltfähigen Altersteilzeitzuschlag basierende Anteil wird abweichend von § 6 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes in Höhe von 33 v. H. und abweichend von § 6 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in Höhe von 38 v. H. der Bruttobezüge, die nach der Arbeitszeit nach § 66 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bemessen werden, gewährt. Für Nachzahlungsbeträge ab dem 1. Januar 2021 gilt § 6 des Landesbesoldungsgesetzes.

- (5) Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden bei Nachzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach den Absätzen 1 bis 3 keine Anwendung.
- (6) Berechtigte nach den Absätzen 1 bis 3, die weder eine Besoldung noch eine Versorgung von einem Dienstherrn im Land Sachsen-Anhalt beziehen oder an einen anderen Dienstherrn versetzt worden sind, erhalten eine Nachzahlung nur auf Antrag. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 gestellt werden. Für Hinterbliebene ohne Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gilt Satz 1 und 2 entsprechend."
- 3. Nach Anlage 3 werden folgende Anlagen 3a bis 3 u eingefügt:

"Anlage 3a

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2008 bis 30. April 2008

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bun-	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundes-
	desbesoldungsgesetz)	besoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,24	250,29
übrige Besoldungsgruppen	105,28	255,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 150,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 440,58 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

Anlage 3b

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2008

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bun- desbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundes- besoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,15	255,81
übrige Besoldungsgruppen	108,33	260,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 152,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 447,27 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

Anlage 3c

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bun- desbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundes- besoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,15	230,81
übrige Besoldungsgruppen	108,33	235,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 442,27 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

Anlage 3d

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bun- desbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundes- besoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,24	236,68
übrige Besoldungsgruppen	111,58	242,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 130,44 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 449,39 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

Anlage 3e

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bun- desbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundes- besoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,24	226,68
übrige Besoldungsgruppen	111,58	232,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 120,44 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 414,39 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

Anlage 3f

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. März 2010 bis 31. Dezember 2010

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bun- desbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundes- besoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,51	229,10
übrige Besoldungsgruppen	112,92	234,51

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 121,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 417,32 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

Anlage 3g

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2011 bis 31. März 2011

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bun- desbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundes- besoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,51	289,10
übrige Besoldungsgruppen	112,92	294,51

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 181,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 467,32 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro, in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3h

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
114,61	183,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 183,04 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 534,65 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3i (zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
116,79	194,90

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 194,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 540,63 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3j

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
116,79	214,90

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 214,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 550,63 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3k

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
119,88	217,55

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 217,55 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 559,13 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3I (zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
119,88	207,55

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 207,55 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 564,13 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3m

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
123,42	210,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 210,58 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 573,84 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3n

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2015 bis 31. Mai 2015

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
123,42	195,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 195,58 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 568,84 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3o (zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2015

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
126,01	197,80

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 197,80 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 575,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3p

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2016 bis 31. Mai 2016

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
126,01	192,80

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 192,80 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 590,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3q

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
128,91	195,28

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 195,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 598,92 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3r (zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
131,50	177,49

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 177,49 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 626,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,21 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,86 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,65 Euro.

Anlage 3s

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
134,58	170,13

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 170,13 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 634,48 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,33 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,35 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,02 Euro.

Anlage 3t

(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
138,89	183,81

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 183,81 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 661,30 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,50 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,03 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,53 Euro.

Anlage 3u (zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbe-	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3
soldungsgesetz)	Landesbesoldungsgesetz)
143,33	222,61

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 222,61 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 688,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,68 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,73 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,06 Euro."

Artikel 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 290, 292), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Kapitel 2 erhält folgende Fassung:
 - "Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag und Ausgleichsbetrag".
 - b) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 22a Ausgleichsbetrag nach Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union".
 - c) Nach der Angabe zu § 69 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 69a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einem Ausgleichsbetrag nach § 22a oder einer vergleichbaren Leistung".
- 2. § 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "Ruhegehalt, versorgungsrechtlicher Unterhaltsbeitrag oder Ausgleichsbetrag".
- 3. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

"§ 22a

Ausgleichsbetrag nach Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Auf Antrag erhält eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit, die oder der auf Antrag seit dem 13. Juli 2016 entlassen wurde und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllte, einen Ausgleichsbetrag, wenn sie oder er im unmittelbaren Anschluss eine ähnliche berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufnimmt. Satz 1 gilt entsprechend für eine Beamtin auf Zeit oder einen Beamten auf Zeit, wenn der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Dienstzeit nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Unmittelbarkeit wird vermutet, wenn zwischen der Beendigung des Dienstver-

hältnisses und dem Beginn der beruflichen Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat nicht mehr als drei Monate vergangen sind.

- (2) Der Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag besteht nicht, wenn das Beamtenverhältnis ohne den Antrag auf Entlassung durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch den Verlust der Beamtenrechte geendet hätte.
- (3) Der Ausgleichsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der zum Zeitpunkt des Ausscheidens erdienten Versorgung und dem durch die Nachversicherung erworbenen Rentenbetrag. Eine Nachversicherung bei einem anderen Dienstherrn für in der erdienten Versorgung enthaltene ruhegehaltfähige Dienstzeiten ist in den Rentenbetrag einzubeziehen. Die erdiente Versorgung bemisst sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes und den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in einem Beamten- oder Richterverhältnis bei dem die Ausgleichszahlung leistenden Dienstherrn. Zu berücksichtigen sind auch ruhegehaltfähige Dienstzeiten, die bei anderen Dienstherren im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis zurückgelegt wurden. Dies gilt nicht, wenn für diese Dienstzeiten bereits ein Anspruch auf ein Altersgeld des Bundes oder eines anderen Dienstherrn, auf einen Ausgleichsbetrag nach dieser Regelung oder eine vergleichbare Leistung bei einem anderen Dienstherrn erworben wurde. Satz 5 findet keine Anwendung, wenn ein Ausgleichsbetrag oder eine vergleichbare Leistung gemäß § 69a Abs. 1 Satz 2 an den Dienstherrn abgeführt wurde. Der so ermittelte Differenzbetrag wird unter entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes in einen Kapitalbetrag umgewandelt. Zwischenzeitliche Besoldungsanpassungen sind zu berücksichtigen."

4. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

"§ 69a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einem Ausgleichsbetrag nach § 22a oder einer vergleichbaren Leistung

(1) Neben einem Ausgleichsbetrag nach § 22a Abs. 1 oder einer nach dem Recht eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes gewährten vergleichbaren Leistung wird die Versorgung nach Maßgabe des Absatzes 2 gezahlt. Dies gilt nicht, wenn der um die zwischenzeitlichen Besoldungsanpassungen gemäß § 59a Landesbesoldungsgesetz erhöhte erhaltene Betrag innerhalb eines Jahres nach Berufung in das der Versorgung zugrunde liegende Beamtenverhältnis vollständig an den die Versorgung leistenden Dienstherrn abgeführt wird.

(2) Die Anrechnung des Ausgleichsbetrages oder der vergleichbaren Leistung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 69 mit Ausnahme des § 69 Abs. 5 Satz 2. Grundlage ist die nach Durchführung des § 69 verbleibende Restversorgung zuzüglich zustehender Renten nach § 69 Abs. 1."

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetzentwurf werden zwei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -und - 2 BvL 6/17 u. a. - umgesetzt. Aufgrund dieser Beschlüsse sind auch Korrekturen im Landesrecht Sachsen-Anhalt angezeigt.

Der Gesetzentwurf setzt außerdem ein Urteil des EuGHs um.

Weiterhin erfolgen Änderungen im Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt.

I. Inhalt der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – und – 2 BvL 6/17 u. a. –

Das Bundesverfassungsgericht hat am 4. Mai 2020 zwei Beschlüsse zur amtsangemessenen Alimentation gefasst. Der Beschluss in dem Verfahren 2 BvL 4/18 betrifft potenziell jede Beamtin oder jeden Beamten mit zumindest einem im Familienzuschlag berücksichtigten Kind (darunter nachfolgend unter Ziff. 1), während in dem Verfahren 2 BvL 6/17 u. a. Ausführungen zum Familienzuschlag für Beamtenfamilien mit mehr als zwei Kindern erfolgten (darunter nachfolgend unter Ziff. 2).

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Verfahren 2 BvL 4/18 die Methode zur Ermittlung des vom Gesetzgeber selbst gesetzten Ausgangspunkts für die Besoldungsstaffelung konkretisiert, um in der untersten Besoldungsgruppe den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau zu wahren. Der Mindestabstand werde unterschritten, wenn die Nettoalimentation unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergeldes um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liege, wobei mangels gegenteiliger Anhaltspunkte das Grundgehalt so bemessen sei, dass zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und den beiden Kindern eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden könne. Um dieses Ziel zu erreichen, stehe es dem Besoldungsgesetzgeber frei, durch höhere Familienzuschläge für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – Rdnr. 47).

Seit dem Jahr 2016 wurden in den Gesetzesbegründungen zu Besoldungsänderungsund Besoldungsanpassungsgesetzen der Abstand der Nettoalimentation einer vierköpfigen Beamtenalleinverdienerfamilie in der ersten Stufe der untersten Besoldungsgruppe untersucht und bejaht. Die Ausführungen befinden sich in den Landtagsdrucksachen 7/369 (S. 40 bis 43 und 78 bis 95), 7/1824 (S. 184 bis 187 und 366 bis 369) und 7/4475 (S. 69 bis 71 und 100 bis 109). Da bei der Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs einer vierköpfigen Familie jedoch viele Details ungeklärt waren, war es erforderlich, selbst einige Annahmen zu treffen. Davon haben sich jedoch einige Annahmen im Nachhinein als unzutreffend erwiesen.

Bei den Kosten der Unterkunft bietet sich nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ein Rückgriff auf von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelte Werte an (Beschluss des BVerfGs vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – Rdnr. 55 ff.). Deren Höhe müsse realitätsgerecht erfasst werden, so dass es sich hierbei um einen Betrag handele, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden sei (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 59). Statistische Ausreißer seien dabei außer Betracht geblieben.

In den Landtagsdrucksachen 7/369, 7/1824 und 7/4475 wurde der Bedarf von Kindern und Jugendlichen an Bildung und Teilhabe bisher nur im geringen Umfang berücksichtigt, weil davon ausgegangen war, dass die Kinder der vierköpfigen Familie sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befunden haben. Das Bundesverfassungsgericht hat jetzt judiziert, dass alle Bedarfe des § 28 SGB II im Ausgangspunkt relevant seien und nur Bedarfe, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten seien, außer Betracht blieben. Danach dürften der persönliche Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten dem Grunde nach zu berücksichtigen sein. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, seien die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machten. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, sei wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 67). Demnach waren die in den o. g. Landtagsdrucksachen ermittelten Werte für Bildung und Teilhabe zu niedrig.

Nach Aussage des Bundesverfassungsgerichts werde der Lebensstandard von Grundsicherungsempfängern nicht allein durch Grundsicherungsleistungen bestimmt, sondern diese könnten auch vornehmlich Dienstleistungen zu einem vergünstigten Sozialtarif in Anspruch nehmen, wie z. B. im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge (öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder usw.) und der Kosten der Kinderbetreuung (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 69). Der Besoldungsgesetzgeber sei gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 71). In den o. g. Drucksachen waren bisher keine diesbezüglichen Werte ermittelt worden.

Dem Grundsicherungsniveau sei die Nettoalimentation, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht, gegenüberzustellen (BVerfG, a. a. O., Rdnr 72). Hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge waren vom Bundesverfassungsgericht in den Berechnungen die vom Verband der Privaten Krankenversicherung mitgeteilten Durchschnittsprämien für eine ergänzende private Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt worden. Diese Durchschnittsprämien sind deutlich höher als die Mindestbeiträge, welche in den o. g. Landtagsdrucksachen berücksichtigt worden waren.

Anhand dieser Ausführungen ist auch eine Korrektur im Besoldungsrecht Sachsen-Anhalts angezeigt, da festzustellen ist, dass bereits seit dem Jahr 2008 in der untersten Besoldungsgruppe der Mindestabstand zur Alimentation nicht eingehalten worden ist.

Eine allgemeine rückwirkende Behebung ist jedoch nicht geboten. Eine Korrektur könne auf die noch offenen Fälle beschränkt werden (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – Rdnr. 182 –). Ab dem Jahr 2015 gab es vom Land die Zusage, dass keine Widersprüche mehr gegen die Besoldung für eine amtsangemessene Alimentation eingelegt werden müssen, sondern dass rückwirkende Besoldungskorrekturen auf alle Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und –empfänger erstreckt werden. Diese Zusage wurde jährlich erneuert. Daher sieht dieser Gesetzentwurf eine generelle rückwirkende Änderung ab dem 1. Januar 2015 vor. Für die Zeiträume vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2014 erfolgen Nachzahlungen nur in noch offenen Verfahren, in denen die Berechtigten eine Unteralimentation gegenüber ihrem Dienstherrn gerügt haben.

2. In dem Verfahren 2 BvL 6/17 u. a. führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Grundbesoldung so bemessen sei, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder in allen Stufen der Besoldungsordnung im Wesentlichen amtsangemessen sei (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BVL 6/17 u. a. – Rdnr. 30). Ab dem dritten Kind müssen die Zuschläge für dieses Kind so bemessen sein, dass sie zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens um mindestens 115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs für das hinzutretende Kind führten (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 32).

Die von der Bundesagentur für Arbeit im Verfahren 2 BvL 4/18 (s. o. unter Ziffer 1) vorgelegte statistische Auswertung ermögliche eine realitätsgerechte Erfassung der absoluten Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft für eine Familie (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rdnr. 59). In dem 2 BvL 6/17 u. a. Verfahren geht es jedoch darum, den Mehrbetrag zu ermitteln, der einer Familie mit drei Kindern im Vergleich zu einer Familie mit zwei Kindern zugestanden wird. Es komme also auf den relativen Unterschied der Kosten

der Unterkunft an. Dieser könne mit Hilfe der von der Bundesagentur vorgelegten Daten, denen eine Auflösung in 50-Euro-Schritten zugrunde liegt, nicht hinreichend genau bestimmt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u. a. – Rdnr. 49). Demnach müsse bei dieser Methode der jeweils maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 % zugrunde gelegt werden (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 50).

Anhand dieser Ausführungen ist auch bei der Bemessung des Kinderanteils im Familienzuschlag ab dem dritten Kind Handlungsbedarf gegeben.

Eine allgemeine rückwirkende Behebung sei jedoch nicht gehoben und ist daher erst ab dem 1. Januar 2021 vorgesehen. Eine Korrektur könne auf die noch offenen Fälle beschränkt werden (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – Rdnr. 94). Eine generelle Zusage, wie bei der allgemeinen Alimentation, wurde vom Land nicht gegeben, sondern darauf hingewiesen, dass Beamtenfamilien mit mindestens drei Kindern bei ihrem Dienstherrn einen Widerspruch einlegen müssen, wenn sie die Alimentation für das dritte und jedes weitere Kind für nicht amtsangemessen hielten. Es gibt seit dem Jahr 2017 rund 500 offene Widersprüche und noch zwei offene Klageverfahren für die Jahre 2014 bis 2016.

II. Weitere Änderungen

Werden Beamtinnen oder Beamte aus dem Beamtenverhältnis entlassen, verlieren sie ihren Anspruch auf Versorgung und werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Die hieraus resultierende gesetzliche Rente ist zumeist deutlich geringer als der erdiente Versorgungsanspruch. Diese Einbuße in der späteren Altersversorgung stellt einen Verstoß gegen das Freizügigkeitsgebot des Art. 45 AEUV bei einem Arbeitnehmerwechsel in einen anderen EU-Mitgliedstaat dar. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat daher mit Urteil vom 13. Juli 2016 – C 187.15 im Fall eines aus dem nordrhein-westfälischen Schuldienst ausgeschiedenen und nach Österreich gewechselten Lehrers entschieden, dass diesem ein Ausgleich für die Differenz zwischen der gesetzlichen Rente und der erdienten Versorgung zusteht.

Die Rechtsprechung des EuGHs ist zu beachten. Aus diesem Grund wird mit § 22a eine Regelung für einen Ausgleichsbetrag geschaffen, obwohl bisher in Sachsen-Anhalt keine Fälle anhängig sind.

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Mehrkosten der vorliegenden Regelung betragen jährlich rund 40 Mio. Euro. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2021 beträgt die Nachzahlung rund 140 Mio. Euro.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes):

Artikel 1 enthält gesetzliche Regelungen,

Zu Nummer 1 (Änderung der Anlage 1 Besoldungsordnung):

Es wird eine Änderung im Laufbahnrecht nachvollzogen. Die Laufbahn "Gesundheits- und Krankenpflegedienst im Justizvollzug" wurde inzwischen eingeführt. Die im Entwurf ausgewiesenen Ämter sind geeignet, die Amtsinhalte abzubilden.

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlage 1 Besoldungsordnung):

Anlage 6 enthält die neu ermittelten Familienzuschläge ab dem 1. Januar 2021. Da das Gesetz noch im Jahr 2021 in Kraft treten soll, muss die bisherige Anlage (gültig ab 1. Januar 2021) ersetzt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt):

Artikel 2 enthält die erforderlichen Änderungen zum Erlass der verfassungskonformen Regelungen. Als systematischer Standort ist für diese Regelung das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt der geeignete Standort.

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es handelt sich um die erforderliche Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Einfügung des neuen § 23f.

Zu Nummer 2 (§ 23f):

§ 23f enthält die Regelung zu den Nachzahlungen der Familienzuschläge. Der Personenkreis betrifft sämtliche Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, die in der Vergangenheit einen Anspruch auf den kinderbezogenen Bestandteil des Familienzuschlages gehabt haben. Die Absätze 1 und 2 betreffen die Nachzahlungen für die ersten und zweiten Kinder im Familienzuschlag und Absatz 3 die Nachzahlungen für die dritten und weiteren Kinder.

Absatz 1 beschränkt die Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2014 auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen sei. Über diesen Widerspruch darf ferner noch nicht bestandskräftig entschieden worden sein.

Im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung gibt es noch rund 3100 offene Widerspruchsverfahren.

Als Rechtsfolge wird die Differenz zwischen den neu ermittelten höheren Familienzuschlägen und den gewährten Familienzuschlägen für die ersten und zweiten im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder nachgezahlt.

Satz 2 beschränkt die Nachzahlungen auf die Widersprüche, die zeitnah eingegangen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wahrt ein Widerspruch, der im Laufe eines Jahres eingelegt worden ist, den Anspruch auf eine Nachzahlung rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres. Satz 2 enthält eine derartige klarstellende Regelung.

Satz 3 erklärt die Regelung nach der Zweiten-Besoldungsübergangsverordnung für Nachzahlungen in den Jahren 2008 und 2009 für unanwendbar. In dem Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 waren die Dienstbezüge ab der Besoldungsgruppe A 9 und höher noch in vielen Zahlfällen auf 92,5 vom Hundert abgesenkt. Diese Absenkung soll nicht durch diesen Gesetzentwurf fortgeschrieben werden.

Absatz 2 enthält die Regelungen für die Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2021. Diese sind nicht auf die noch offenen Fälle beschränkt, sondern erfolgen generell für alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, so dass alle Berechtigten die Differenz zwischen den neu ermittelten höheren Familienzuschlägen und den gewährten Familienzuschlägen für die ersten und zweiten im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder nachgezahlt erhalten. Ab dem Jahr 2015 wurde vom Land eine Zusage erteilt, dass keine Widersprüche gegen die Alimentation mehr eingelegt werden müssen, sondern dass im Falle von Nachzahlungen aufgrund von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle Berechtigten berücksichtigt würden. Diese Zusage wurde jährlich erneuert.

Absatz 3 enthält die Regelungen für die Nachzahlungen für die dritten und weiteren berücksichtigten Kinder im Familienzuschlag. Für diese Berechtigten gab es keine Zusage des Landes, dass eine Neuregelung auf alle erstreckt wird. Vielmehr war es nötig, Widerspruche einzulegen. Ab dem Jahr 2017 gibt es in der unmittelbaren Landesverwaltung rund 500 noch offene Widerspruchsverfahren, die in den Geltungsbereich der Neuregelung fallen. Ein Widerspruch, der im Laufe eines Jahres eingelegt worden ist, wahrt einen Anspruch auf eine Nachzahlung rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres. Es gibt für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2017 noch zwei offene Klageverfahren, deren Kläger vom Geltungsbereich dieser Regelung bereits ab dem Jahr 2014 bzw. 2016 (abhängig vom Eingang des Widerspruchs beim Dienstherrn) erfasst sind. Der Wortlaut des Absatzes erstreckt mögliche Nachzahlungsansprüche zwar auch auf den Zeitraum ab 1. Januar 2008, aber es wird aufgrund einer Abfrage im Land davon ausgegangen, dass es im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2016 nur

noch zwei offene Fälle gibt. Falls noch ein offener Fall oder mehrere offene Fälle übersehen worden sein sollten, stünde eine gesetzliche Regelung zur Verfügung.

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für Altersteilzeitfälle, bei denen im Nachzahlungszeitraum Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt werden. Diese Sonderregelung vermeidet manuelle Nachberechnungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 und reduziert damit den Verwaltungsaufwand.

Absatz 5 enthält eine Regelung für die Bemessung der Nachzahlungen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden in diesen Fällen bei den Nachzahlungen, die Zeiträume von mehreren Jahren betreffen können, keine Anwendung. Diese Vorschriften können für die Vergangenheit maschinell nicht mehr umgesetzt werden und erfordern regelmäßig auch einen Austausch mit einer anderen Bezügestelle oder Zahlstelle. Aufgrund der wenigen Fälle bei Nachzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wäre der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt.

Absatz 6 enthält ein Antragserfordernis bei Nachzahlungen an Personen, die in ihrer früheren Bezügestelle nicht mehr als Zahlfälle geführt werden. Dies kann auf mehreren Gründen beruhen wie z. B. das Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf eigenen Wunsch oder der Wechsel zu einem anderen Dienstherrn außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Bei einem Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes ist jeder Dienstherr für die Nachzahlungen in den Zeiträumen zuständig, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem Dienstverhältnis zu dem jeweiligen Dienstherrn stand. In allen diesen Konstellationen hat die frühere Bezügestelle keine Kenntnis über die aktuelle Erreichbarkeit und die Kontodaten des oder der Berechtigten mehr. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird ein Antragserfordernis eingeführt, weil in diesem Antrag maßgebliche Angaben (z. B. die aktuelle Adresse) bereits enthalten sind. Satz 2 bemisst die Länge der Antragsfrist auf die regelmäßige Verjährungsfrist, die auch im Besoldungs- und Versorgungsrecht Anwendung findet (§ 12 Abs. 3 LBesG LSA i. V. m. § 195 BGB). Satz 3 erstreckt das Antragserfordernis auf die Fälle, in denen Berechtigte verstorben sind, ohne dass eine Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Auch in diesen Fällen hat die Bezügestelle/der frühere Dienstherr regelmäßig keine Kenntnis über die Erbeneigenschaft und die aktuelle Erreichbarkeit von noch vorhandenen Hinterbliebenen, so dass das Antragserfordernis sachgerecht ist.

Zu Nummer 3 (Anlagen 1 und 2):

Die Anlagen 1 und 2 enthalten die neuen Beträge der Familienzuschläge. Diese unterscheiden sich in der Höhe für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind sowie für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind. Die Neuberechnungen erfolgten nach Maßgabe der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts:

a) Neuberechnung der Familienzuschläge für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind:

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – ausgeführt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und dem einem erwerbstätigen Beamten geschuldeten Unterhalt deutlich werden müsse. Die Grundsicherung beinhalte die Befriedigung des äußersten Mindestbedarfs. Die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen müsse also ihrerseits einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweisen (Rdnr. 93 des Beschlusses).

Die Details wurden nunmehr im Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – konkretisiert. Die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bestandteile und des Kindergelds) müsse mindestens einen Abstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau aufweisen, wobei mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nach wie vor davon auszugehen ist, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werde (Rdnr. 47 des Beschlusses).

Diesen Ausführungen wird in diesem Gesetzentwurf gefolgt.

aa) Ermittlung des Grundsicherungsniveaus für eine vierköpfige Familie

Bei den Leistungen für die Grundsicherung sei auf die Regelbedarfe nach §§ 20, 23 SGB II und §§ 27a ff. SGB XII i. V. m. dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 zurückzugreifen (Rdnr. 51 des Beschlusses). Da diese für die Kinder je nach Lebensalter unterschiedlich hoch seien, werden diese entsprechend der Anzahl der Lebensjahre gewichtet (Rdnr. 54 des Beschlusses).

Dieser Vorgehensweise wird gefolgt. Für das Jahr 2019 ermittelt sich der gewichtete Regelsatz in Höhe von 287,44 Euro wie folgt: In der Stufe 6 (0 bis 5 Jahre) beträgt der Wert 245 Euro monatlich und dieser Wert wird mit sechs multipliziert (= 1470 Euro). In der Stufe 5 (6 bis 13 Jahre) beträgt der Wert 302 Euro monatlich und dieser Wert wird mit acht multipliziert (= 2416 Euro). In der Stufe 4 (14 bis 17 Jahre) beträgt der Wert 322 Euro monatlich und dieser Wert wird mit vier multipliziert (= 1288 Euro). Die Summe beträgt 5174 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2019 einen Wert von 287,44 Euro. Entsprechend wurde auch für die anderen Jahre (ab 2008) in den Berechnungen verfahren.

Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft führt das Gericht aus, dass diese realitätsgerecht erfasst werden müssen. Es greift auf länderspezifische Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit über die tatsächlich anerkannten Bedarfe auf den Betrag zurück, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte

monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Damit werde sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreiche, um eine angemessene Wohnung inkl. der angemessenen Heizkosten bezahlen zu können (Rdnrn. 59 und 62 des Beschlusses). In den methodischen Hinweisen der Bundesagentur wird ausgeführt, dass neben laufenden monatlichen Aufwendungen für die Kaltmiete, den monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten auch einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten sowie Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten sind. Diese Werte wurden für die Berechnungen zugrunde gelegt, da damit sichergestellt ist, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung ausreicht, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können.

Für das Jahr 2019 betrugen diese angemessenen Wohn- und Heizkosten 737 Euro monatlich. Für die Jahre ab dem Jahr 2008 wurden entsprechend die von der Bundesagentur übermittelten Werte den Berechnungen zugrunde gelegt. Der Wert für das Jahr 2021 wird erst im Mai/Juni 2022 vorliegen. Ausgehend von einem monatlichen Betrag von 811 Euro (2020) wurde dieser auf 850 Euro monatlich für das Jahr 2021 geschätzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner konkretisiert, dass neben den Regelbedarfen auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (im Folgenden: Bildung und Teilhabe) für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus relevant seien. Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten seien und deshalb tatsächlich nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben. Danach dürfe der persönliche Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten dem Grunde nach zu berücksichtigen sein. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, seien die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, sei wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (Rdnr. 67 des Beschlusses). Mehrbedarfe im Bagatellbereich, wie beispielsweise ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasserversorgung mit durchschnittlich weniger als einem Euro monatlich, können bei einer Typisierung außer Ansatz bleiben (Rdnr. 8 des Beschlusses). Dieser Vorgehensweise wird gefolgt.

Von den Landkreisen/kreisfreien Städten des Landes wurden dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Integration zu den o. g. Bedarfen ab dem Jahr 2016 die Gesamtaufwendungen sowie die Anzahl der Leistungsberechtigten übermittelt. Bei den Leistungsarten "eintägige (Schul)-ausflüge" und "gemeinschaftliche Mittagsverpflegung" wurden die Durchschnittswerte jeweils mit 17/18tel gewichtet, weil ab dem Besuch der Kindertageseinrichtung nach Vollendung des ersten Lebensjahres derartige Aufwendungen anfallen können. Bei den Leistungsarten "mehrtägige Klassenfahrten" und "Schulbedarf" wurden die Durchschnittswerte

jeweils mit 12/18tel gewichtet, weil der Schulbesuch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zwölf Jahre andauern kann. Die Leistungsart "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben" (z. B. Vereinsmitgliedschaft, Instrumentenunterricht usw.) wurde mit 15/18tel gewichtet, weil nach Vollendung des dritten Lebensjahres derartige Aufwendungen anfallen können. Der gewichtete monatliche Durchschnittswert pro Kind in Höhe von 59,69 Euro für das Jahr 2019 wurde zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen auf 60 Euro aufgerundet. Für die Jahre ab 2016 wurde entsprechend verfahren. Für die Jahre 2011 bis 2015 waren die o.g. Leistungsarten ebenfalls schon gesetzlich geregelt, aber auswertbare statistische Daten liegen erst ab dem Jahr 2016 vor. Für die Jahre 2011 bis 2015 wurde daher der Wert des Jahres 2016 mit gewichtet 46,89 Euro monatlich/aufgerundet 47 Euro monatlich zugrunde gelegt. Da die Aufwendungen für Bildung und Teilhabe jedes Jahr angestiegen sind, ist dieser Wert zumindest nicht zu niedrig und daher eine geeignete Rechengröße. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 wurde daher monatlich nur der Schulbedarf als Leistungen der Bildung und Teilhabe in Höhe von 11,12 Euro monatlich für zwei Kinder anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht ist für die Jahre 2009 und 2010 entsprechend verfahren (Rdnr. 145 des o. g. Beschlusses).

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner ausgeführt, dass der Lebensstandard der Grundsicherungsempfänger nicht nur durch Grundsicherungsleistungen bestimmt werde, sondern ihnen vermehrt Dienstleistungen zu einem vergünstigten "Sozialtarif" angeboten würden. Dazu zählt es freien ober ermäßigten Eintritt in das Museum, Schwimmbad, Theater, Opernhaus oder im öffentlichen Nahverkehr oder Beitragsfreiheit im Bereich der Kinderbetreuung für Grundsicherungsempfänger. Da Eltern, die keine Sozialleistungen beziehen, diese Leistungen zumindest teilweise bezahlen müssen, müssten diese geldwerten Vorteile auch berücksichtigt werden (Rdnr. 69f. des Beschlusses). Das Gericht weist selber darauf hin, dass es keine statistischen Erfassungen der Grundsicherungsbehörden gibt und diese Vorteile regional und nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen können. In erster Linie sei der Besoldungsgesetzgeber gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen geldwerten Vorteilen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Da Statistiken zu den geldwerten Vorteilen weder für die Vergangenheit noch für die Gegenwart vorliegen, wurden pauschale Annahmen getroffen. Grundsicherungsempfänger werden auf Antrag von der Beitragspflicht zum Rundfunkbeitrag befreit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Daher wurde der Rundfunkbeitrag, dessen Höhe § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages entnommen werden kann, berücksichtigt. Es wurde ferner unterstellt, dass jede Familie zumindest einmal jährlich ein Museum, einen Zoo und zehnmal jährlich ein Schwimmbad besucht. Dies ergibt unter Zugrundelegung von Rabatten in der Landeshauptstadt Magdeburg Ersparnisse von rund 50 bis 55 Euro jährlich, so dass insoweit ein Sozialtarif von 4,50 Euro monatlich berücksichtigt wird. Dieser Wert wird auch für die Vergangenheit ab dem Jahr 2008 zugrunde gelegt, weil rückwirkende Feststellungen

überhaupt nicht mehr möglich sind. Für den öffentlichen Personennahverkehr waren Ermäßigungen für die Nutzung der Straßenbahn nur bei den Magdeburger Verkehrsbetrieben zu finden, die seit dem Jahr 2017 monatlich jedem Grundsicherungsempfänger eine Wertmarke von 5 Euro monatlich zur Verfügung stellt. Da Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Fahrschein befördert werden, wurde für die Kinder dieser Betrag mit 13/18tel gewichtet. Es ergibt sich für die vierköpfige Familie Grundsicherungsfamilie ein geldwerter Vorteil von 206,67 Euro jährlich bzw. 17,22 Euro monatlich. Diese Durchschnittswerte wurden addiert und ergeben aufgerundet einen Sozialtarif in Höhe von 40 Euro monatlich für die vierköpfige Grundsicherungsfamilie. Dieser Betrag wird für die Jahre ab 2008 durchgehend berücksichtigt.

Die von dem Bundesverfassungsgericht angesprochene Beitragsfreiheit für die Kinderbetreuung wirkt sich in Sachsen-Anhalt in den Berechnungen nicht aus. Nach § 13 Abs. 4 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) darf der Kostenbeitrag ab dem Jahr 2019 bei Familien mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern nur noch in der Höhe für das älteste Kind, welches noch nicht die Schule besucht, erhoben werden. Vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 war dieser Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, begrenzt (§ 13 Abs. 4 Satz 1 KiFöG in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBI. LSA S. 38, 41)). Vor dem 1. Januar 2014 wurden hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge auf § 90 SGB VIII verwiesen. Hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge verweist § 13 Abs. 1 Satz 3 KiföG auf die Regelungen in § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII auf die sozialverträglichen Kriterien zur zumutbaren Belastung. Modellberechnungen haben ergeben, dass unter Zugrundelegung der bereits erhöhten Familienzuschläge von der vierköpfigen Beamtenalleinverdienerfamilie kein eigenes Einkommen für die Kinderbetreuung eingesetzt werden muss.

Die Beitragsbefreiung ergibt sich aus § 90 Abs. 4 S. 1 SGB VIII. Danach wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen, wenn die Belastung durch die Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ob die Kostenbeiträge komplett erlassen oder nach § 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII nur reduziert werden, lässt sich konkret berechnen.

Bei der Berechnung wird wie folgt vorgegangen: Nach § 90 Abs. 4 S. 4 SGB VIII i. V. m. § 90 Abs. 2 S. 3 SGB VIII finden die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII für die Feststellung der zumutbaren Belastung entsprechend Anwendung.

In einem ersten Schritt muss das Einkommen erfasst werden. Zum Einkommen gehören gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII alle Einkünfte in Geld, einschließlich des Kindergeldes. Dies wären bei einer Beamtin bzw. einem Beamten der Besoldungsgruppe A 4 im Jahr 2020

36.651,84 Euro brutto zuzüglich des Kindergeldes von 4.896,00 Euro. Diese Werte ergeben sich aus der Anlage 1 und der Anlage 2m.

Im nächsten Schritt wird das Einkommen bereinigt. Von dem Einkommen werden die auf das Einkommen entrichteten Steuern gemäß § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB XII abgesetzt. Außerdem werden auch die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, von dem Einkommen gemäß § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XII abgesetzt. Dies betrifft die Kosten für die private Krankenversicherung (§ 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII), die für die vierköpfige Beamtenfamilie auf 6.880,80 Euro im Jahr 2020 angesetzt wurden. Daneben werden noch pauschal 3 % des Nettoeinkommens, also 1.034,22 Euro im Jahr 2020, für andere Versicherungen berücksichtigt (§ 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XII und vgl. S. 9 der Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder vom 17.11.2014). Ferner werden die notwendigen Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind, vom Einkommen abgesetzt. Dies betrifft die Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 62,40 Euro (§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und Abs. 5 der DVO zu § 82 SGB XII) und die Fahrtkosten zur Arbeitsstätte in Höhe von 1.248 Euro jährlich (§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und Abs. 6 DVO zu § 82 SGB XII), wobei eine durchschnittliche Pendelstrecke von Erwerbstätigen von 20 Kilometern angenommen wird. Nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wurde von den Steuerpflichtigen im Jahr 2016 eine einfache Entfernung vom Wohn- zum Arbeitsort als Median angegeben (die durchschnittliche Entfernung wurde sogar mit 29 Kilometern angegeben). Im Ergebnis liegt das bereinigte Einkommen einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 4 damit bei 30.144,42 Euro bzw. 2.512,04 Euro monatlich im Jahr 2020.

In einem weiteren Schritt wird die Einkommensgrenze ermittelt. Die Einkommensgrenze setzt sich gemäß § 85 Abs. 2 SGB XII aus einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII, also 864 Euro, einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (im Jahr 2020 aufgerundet 303 Euro) für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden, also zusammen 909 Euro. Für die vierköpfige Beamtenfamilie wird daher ein Grundfreibetrag mit Familienzuschlag von 1.773 Euro zugrunde gelegt.

Daneben werden bei der Bereinigung des Einkommens gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII auch die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft berücksichtigt. Hier werden ebenfalls die für das Jahr 2020 übermittelten monatlichen Wohnkosten in Höhe von 811 Euro zu Grunde gelegt, die sich aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (95 %-Perzentil) ergeben. Insgesamt liegt die monatliche Einkommensgrenze damit bei 2.584 Euro im Jahr 2020.

Die Differenz zwischen bereinigtem Einkommen und ermittelter Einkommensgrenze im Rahmen der pauschalierten Kostenbeteiligung i. S. d. § 90 SGB VIII liegt daher bei -71,96 Euro, weshalb für die Beamtin bzw. den Beamten der Besoldungsgruppe A 4 keine Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung anfallen. Eine tabellarische Übersicht findet sich in der Anlage 2m dieser Gesetzesbegründung.

bb) Ermittlung der Nettobezüge für eine vierköpfige Beamtenalleinverdienerfamilie in der ersten Stufe der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe

Dem Grundsicherungsniveau sei die Nettoalimentation der vierköpfigen Familie auf Grundlage der niedrigsten Besoldungsgruppe in der ersten Erfahrungsstufe gegenüberzustellen (Rdnr. 74 des Beschlusses). Diesem Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts wird gefolgt.

Die Bruttobezüge werden auf jährlicher Basis errechnet. Dabei wird eine vierköpfige Beamtenfamilie (Beamtin oder Beamter, Ehegattin oder Ehegatte sowie zwei Kinder) zugrunde gelegt. Zu den Bruttobezügen gehören seit dem 1. April 2011 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 4 in der Stufe 1, eine grundgehaltsergänzende Amtszulage, der Ortszuschlag (nunmehr der Familienzuschlag der Stufe 1), die Kinderanteile im Familienzuschlag, die Stellenzulage nach Nr. 13 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes, die jährliche Sonderzahlung) sowie etwaige Einmalzahlungen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2011 wurde anstelle des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 4 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 3 zugrunde gelegt.

Vom Bruttoeinkommen seien die Steuern abzuziehen. Dabei sei auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen sei das Kindergeld. In der untersten Besoldungsgruppe wirke sich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus (Rdnr. 79 des Beschlusses). Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens seien die Kosten einer die Beihilfeleistung des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen (Rdnr. 76 des Beschlusses). Das Bundesverfassungsgericht hat die vom Verband der privaten Krankenversicherungen (PKV) mitgeteilten Durchschnittsprämien für die Kranken- und Pflegeversicherung von den Nettobezügen abgezogen (Rdnr. 148 des Beschlusses). Es wurde der Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts gefolgt. Eine Kostendämpfungspauschale für die Jahre 2015 und 2016 war nicht abzuziehen, da diese erst ab der Besoldungsgruppe A 7 erhoben wurde (§ 3 Abs. 9 BesVersEG LSA in der Fassung des Art. 3 Nr. 1 Buchst. b des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 18. Dezember 2013 (GVBI. LSA S. 541)).

cc) Zwischenergebnis: Unzureichender Abstand zum Grundsicherungsniveau

Die Berechnungen ergeben, dass in den Jahren ab 2008 die bisherige Nettoalimentation nicht den erforderlichen Abstand in Höhe von 15 % zum Grundsicherungsniveau aufwies.

Jahr	Jahres- Nettobesoldung Inkl. Kindergeld	115 % der Grundsicherung	Minderbetrag gegenüber 115 % der Jahres-Grundsicherung
2008	22.691,27€	23.780,71 €	1.089,44 € = ca. 4,58 %
2009	23.967,96 €	24.624,03 €	656,07 € = ca. 2,66 %
2010	24.335,71 €	24.758,86 €	423,15 € = ca. 1,71 %
2011	24.700,01 €	26.330,40 €	1.630,39 € = ca. 6,19 %
2012	25.160,54 €	26.919,11 €	1.758,57 € = ca. 6,53 %
2013	25.309,98 €	27.385,27 €	2.075,29 € = ca. 7,58 %
2014	25.982,30€	27.892,84 €	1.910,54 € = ca. 6,85 %
2015	26.596,17€	28.187,33 €	1.591,16 € = ca. 5,64 %
2016	27.226,66 €	28.717,80 €	1.491,14 € = ca. 5,19 %
2017	28.481,84 €	29.613,14€	1.131,30 € = ca. 3,82 %
2018	28.959,24€	29.898,53 €	939,29 € = ca. 3,14 %
2019	29.642,92 €	30.855,14 €	1.212,22 € = ca. 3,93 %
2020	31.002,54 €	32.998,84 €	1.996,30 € = ca. 6,05 %
2021	31.270,00 €	34.745,50€	3.475,50 € = ca. 10,00 %

dd) Korrektur durch Erhöhung des Familienzuschlages für das erste und zweite berücksichtigte Kind

Die Berechnungen ergeben, dass in den Jahren ab 2008 die Familienzuschläge für das erste und zweite berücksichtigte Kind wie folgt erhöht werden müssen, um den gebotenen Mindestabstand zur Nettoalimentation zu erreichen:

Jahr	Notwendige Erhöhung des Fa- milienzuschlages für das erste und zweite berücksichtige Kind
2008	jeweils 60 €
2009	jeweils 35 €
2010	jeweils 25 €
2011	jeweils 85 €
2012	jeweils 95 €
2013	jeweils 115 €
2014	jeweils 105 €
2015	jeweils 90 €
2016	jeweils 85 €
2017	jeweils 65 €
2018	jeweils 55 €

Jahr	Notwendige Erhöhung des Fa- milienzuschlages für das erste und zweite berücksichtige Kind	
2019	jeweils 65 €	
2020	jeweils 100 €	
2021	jeweils 180 €	

ee) Ergebnis: Korrigierter Abstand zum Grundsicherungsniveau

Durch die unter Doppelbuchst. dd) ausgewiesenen Erhöhungen wurde der erforderliche Abstand in Höhe von 15 % der Nettoalimentation zum Grundsicherungsniveau wie folgt erreicht:

Jahr	Jahres- Nettobesoldung Inkl. Kindergeld	115 % der Grundsicherung	Mehrbetrag gegenüber 115 % der Jahres-Grundsicherung
2008	23.869,27 €	23.780,71 €	88,56 € = ca. 0,37 %
2009	24.633,96 €	24.624,03 €	9,93 € = ca. 0,04 %
2010	24.823,71€	24.758,86 €	64,85 € = ca. 0,26 %
2011	26.342,05€	26.330,40 €	11,65 € = ca. 0,04 %
2012	26.980,54 €	26.919,11 €	61,43 € = ca. 0,23 %
2013	27.503,98 €	27.385,27 €	118,71 € = ca. 0,43 %
2014	27.974,30 €	27.892,84 €	81,46 € = ca. 0,29 %
2015	28.296,17€	28.187,33 €	108,84 € = ca. 0,39 %
2016	28.826,66 €	28.717,18 €	109,48 € = ca. 0,38 %
2017	29.689,84 €	29.613,14 €	76,70 € = ca. 0,26 %
2018	29.981,24 €	29.898,53 €	82,71 € = ca. 0,28 %
2019	30.942,92 €	30.855,14 €	87,78 € = ca. 0,28 %
2020	33.089,04€	32.998,84 €	90,20 € = ca. 0,27 %
2021	34.833,64 €	34.745,50 €	88,14 € = ca. 0,25 %

In der Anlage 1 dieser Gesetzesbegründung sind die Berechnungen zur Ermittlung des Grundsicherungsniveaus sowie der Nettoalimentation der untersten Besoldungsgruppe ab dem Jahr 2008 dargestellt. Die Besoldung berücksichtigt in den Berechnungen bereits die unter Doppelbuchst. dd aufgeführte notwendige Erhöhung des Familienzuschlages für das erste und zweite berücksichtigte Kind.

b) Neuberechnung der Familienzuschläge für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind:

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u. a. – ausgeführt, dass bei der Beurteilung, was eine amtsangemessene Besoldung ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung sein kann. Sind die Grundgehaltssätze so bemessen, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen bei zwei Kindern amtsangemessen sind, dürfe Richtern und Beamten nicht zugemutet werden, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehaltes zurückzugreifen (Leitsatz 1 des Beschlusses). Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lasse diesen Unterschied hinreichend deutlich werden (Leitsatz 2). Die sich fortlaufend wandelnden tatsächlichen Verhältnisse und die Entwicklung des Sozial- und Steuerrechts bedingen, dass die verfassungsrechtlichen Maßstäbe in ihren Einzelheiten von Zeit zu Zeit neu konkretisiert werden müsse (Leitsatz 3).

Das Bundesverfassungsgericht hat gegenüber der früheren Rechtsprechung (BVerfGE 99, 300) insbesondere Änderungen im Sozialrecht in den Beschluss einfließen lassen.

aa) Ermittlung des Mehrbedarfs für das dritte zu berücksichtigende Kind:

Bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und die weiteren Kinder müsse ein 15 % über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegender Betrag ermittelt werden (Rdnr. 32 des Beschlusses). Dafür würden die Leistungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende herangezogen, wobei der Umfang der Sozialleistungen realitätsgerecht zu ermitteln sei. Damit komme eine Orientierung an einem Durchschnittswert jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die Varianz so groß ist, dass er in einer größeren Anzahl von Fällen erkennbar nicht ausreichen würde (Rdnr. 41 des Beschlusses).

Bei den Leistungen für die Grundsicherung sei auf die Regelbedarfe (vgl. auch die Ausführungen unter Buchst. a Doppelbuchst. aa) zurückzugreifen. Da diese für die Kinder je nach Lebensalter unterschiedlich hoch seien, seien diese entsprechend der Anzahl der Lebensjahre zu gewichten (Rdnr. 43 des Beschlusses).

Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück (Rdnrn. 45 ff. des Beschlusses). Ein Rückgriff auf eine statistische Auswertung der Bundesagentur – wie unter Buchst. a Doppelbuchst. aa für die vierköpfige Familie praktiziert – ermöglicht jedoch keine hinreichend genaue Bestimmung eines Mehrbedarfs, weil die Statistik der Bundesagentur in 50-Euro-Schritten aufgelöst werde (Rdnr. 49 des Beschlusses). Daher werde die anzusetzende Wohnfläche für das dritte Kind nach den landesrechtlichen Vorgaben für den sozialen Mietwohnungsbau abgeleitet (Rdnr. 48 des Beschlusses).

Diesem Vorgehen wird gefolgt. Nach Ziffer 6.4 der Richtlinien des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen zur Herrichtung leerstehenden Wohnraums vom 16. März 2016 (MBI. LSA S. 199) erhöht sich die zu fördernde Wohnfläche von 10 Quadratmetern für jede weitere zum Haushalt rechnende Person. Es wird für die Berechnungen daher eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt. Für die Höhe der tatsächlich angemessenen Kosten legt das Bundesverfassungsgericht den für den jeweiligen Wohnort maßgeblichen Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 % den Berechnungen zugrunde. Dieser Sicherheitszuschlag erfolge, weil die Festsetzung des Miethöchstbetrags nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden (Rdnr. 50 des Beschlusses). Die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) seien seit dem Jahr 2016 in zweijährlichem Turnus (§ 39 Abs. 1 WoGG) zu überprüfen. Im Zeitraum von 2009 bis 2016 seien sie unverändert geblieben. Damit die Wohngeldsätze nicht ihren Realitätsbezug verlieren, schaffe insofern eine Indexierung der Werte mit dem Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes Abhilfe (Rdnr. 51 des Beschlusses). Die Indizes der Nettokaltmiete einschließlich kalter Nebenkosten in Sachsen-Anhalt wurden vom Statistischen Landesamt dem MF wie folgt mitgeteilt:

Indizes Nettokaltmiete in Sachsen-Anhalt

Jahresdurchschnittswerte: 2007 - 2019

		Nettokaltmiete	
	Netto-	einschl. (kal-	
Jahr Monat	kaltmiete	ter) Nebenkos-	
		ten	
	2015 = 100		
2007 D	94,7	94,4	
2008 D	95,3	94,9	
2009 D	96,0	95,5	
2010 D	96,7	96,5	
2011 D	97,2	96,9	
2012 D	97,9	97,7	
2013 D	98,5	98,2	
2014 D	99,3	99,2	
2015 D	100,0	100,0	
2016 D	101,1	101,2	
2017 D	101,6	102,0	
2018 D	102,5	102,9	
2019 D	103,8	104,2	
2020 D	104,9	105,2	

Es sei auf die höchste im jeweiligen Land vorkommende Mietstufe abzustellen, um eine freie Wohnortwahl zu gewährleisten (Rdnr. 52 des Beschlusses). Daher wird auf Mietstufe 3 abgestellt, da diese im betrachteten Zeitraum in Sachsen-Anhalt die höchste war.

Zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf zählen auch die Heizkosten, sofern sie angemessen seien. Das Bundesverfassungsgericht zieht dafür den Heizspiegel heran (Rdnr. 54 des Beschlusses). Es wurde auf den höchstmöglichen Wert in dem jeweiligen Jahr zurückgegriffen.

Es seien ferner über den Regelbedarf hinaus für jedes Kind auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Rdnrn. 55 ff. des Beschlusses) sowie Ermäßigungen aufgrund gewährter Sozialtarife zu berücksichtigen. Es wird auf die Ausführungen unter Buchst. a Doppelbuchst. aa verwiesen.

Das Zwischenergebnis werde um 15 % erhöht, um einen Abstand zum Grundsicherungsniveau herzustellen (Rdnr. 32 und Leitsatz 2 des Beschlusses). Diesem Vorgehen wird gefolgt.

bb) Vergleich der jeweiligen Nettobezüge für eine vierköpfige Beamtenalleinverdienerfamilie mit einer fünfköpfigen Beamtenalleinverdienerfamilie in der höchsten Besoldungsgruppe

Das Bundesverfassungsgericht beschränkt seine Prüfung auf die Besoldungsgruppe, die ihm zur Entscheidung vorgelegt worden war. Dies war die Besoldungsgruppe R 2. Im Land Sachsen-Anhalt gibt es 30 Besoldungsgruppen, denen Ämter zugeordnet worden sind. Um 30 verschiedene Werte für kinderreiche Beamten- und Richterfamilien zu vermeiden, wurde bisher nur eine Berechnung vorgenommen, die für alle Besoldungsgruppen maßgeblich ist. Diese Verfahrensweise soll auch künftig beibehalten werden. Es muss daher allerdings die höchste Besoldungsgruppe im Land zugrunde gelegt werden, in denen es Beamtinnen und Beamte gibt, weil auch diese ab dem dritten Kind amtsangemessen alimentiert werden müssen. Es kann nicht aus einer durchschnittlichen Besoldungsgruppe der Wert für alle herangezogen werden, weil dann Klagen von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern oberhalb dieser durchschnittlichen Besoldungsgruppe erfolgreich sein könnten. Die höchste Besoldungsgruppe im Land ist die Besoldungsgruppe B 9.

Zur Ermittlung des Nettoeinkommens werden – wie auch unter Buchst. a Doppelbuchst. bb – die Steuern sowie die Krankenkassenbeiträge abgezogen. Für die Jahre 2015 und 2016 war auch die Kostendämpfungspauschale zu berücksichtigen, weil diese das zur Verfügung stehende Einkommen reduziert hat. Anschließend wird verglichen, welche Differenz die Jahresnettoalimentation bei zwei Kindern und die Jahresnettoalimentation bei drei Kindern aufweist.

cc) Ergebnis: Unzureichender Abstand zum Grundsicherungsniveau hinsichtlich des dritten Kindes

Die Berechnungen ergeben, dass in den Jahren ab 2008 die Nettoalimentation nicht den erforderlichen Abstand in Höhe von 15 % zum Grundsicherungsniveau für das dritte Kind aufwies. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die ermittelten Bedarfe hinter den Bruttobeträgen für das dritte Kind zurückblieben. Die Spalte "115 % des Grundsicherungsbedarfs…" ist der Betrag, welcher vom Dienstherrn netto zur Verfügung gestellt werden muss, wobei das Kindergeld bereits berücksichtigt worden ist. Der bisherige Familienzuschlag erreicht diesen Betrag bei Weitem nicht, zumal von dem Bruttobetrag auch noch Steuern abzuziehen sind. Dies erklärt die hohen (Brutto-) Beträge in der Spalte "Erforderliche Anhebung des Familienzuschlags für das dritte Kind (brutto, monatlich)". Die Tabelle berücksichtigt nicht, dass in manchen Jahren die lineare Erhöhung nicht zum 1. Januar, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr erfolgte (z. B. zum 1. Mai 2008). Auch für die Monate Januar bis April 2008 wird in diesem Gesetzentwurf der bisherige Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind um 210 Euro monatlich angehoben.

Jahr	115 % des Grund- sicherungsbedarfs für das dritten Kind (monatlich)	Bisheriger Familienzu- schlag für das dritte Kind (brutto, monat- lich)	Erforderliche monatli- che Anhebung des Fa- milienzuschlages für das dritte Kind (brutto, monatlich)
2008	395,78 €	237,27 €	210€
2009	420,99 €	244,39 €	205 €
2010	424,88 €	247,32 €	170€
2011	462,98 €	314,65 €	220€
2012	475,03 €	320,63 €	220€
2013	482,23 €	329,13 €	230 €
2014	491,57 €	338,84 €	235 €
2015	497,87 €	345,96 €	230 €
2016	511,83 €	353,92 €	245 €
2017	528,91 €	361,00€	265€
2018	534,49 €	369,48 €	265 €
2019	553,50€	381,30 €	280€
2020	599,90€	393,50€	295 €
2021	623,36 €	399,01 €	325 €

In der Anlage 3 dieser Gesetzesbegründung sind die Berechnungen zur Ermittlung des Grundsicherungsniveaus für das dritte Kind sowie der Nettoalimentation ab dem Jahr 2008 dargestellt. Die Berechnungen berücksichtigen die unter Buchst. a Doppelbuchst. dd aufgeführte notwendige Erhöhung des Familienzuschlages für das erste und zweite berücksichtig-

te Kind sowie die aufgeführte notwendige Erhöhung des Familienzuschlages für das dritte und jedes weitere berücksichtigte Kind.

Für die Jahre 2008 bis 2013 erfolgt die Darstellung nur nachrichtlich. Für das Jahr 2016 gibt es nur einen offenen, bei Gericht anhängigen Fall, und es gibt einen weiteren bei Gericht anhängigen Fall für die Jahre 2014 bis 2016. Ansonsten gibt es offene Verfahren erst ab dem Jahr 2017, wofür es erforderlich war, einen Widerspruch beim Dienstherrn einzulegen. Die noch offenen Fälle in der unmittelbaren Landesverwaltung verteilen sich wie folgt auf die Jahre:

Jahr	Offene Fälle
2008	-
2009	-
2010	-
2011	-
2012	-
2013	-
2014	1
2015	1
2016	2
2017	150
2018	310
2019	363
2020	483

Die offenen Fälle sind in der Übersicht kumuliert dargestellt. Da im Jahr 2019 keine Widersprüche zurückgewiesen wurden und 53 zusätzliche Widersprüche eingegangen waren, erhöhten sich die offenen Fälle von 310 auf 363 gegenüber dem Vorjahr.

Im kommunalen Bereich sind weniger als zehn noch offene Verfahren gemeldet worden.

c) Prüfung der weiteren Parameter des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen vom 5. Mai 2015 (- 2 BvL 17/09 u. a. -) und 17. November 2015 (- 2 BvL 19/09 u. a. -) dem Gesetzgeber Dokumentationspflichten zu Besoldungsanpassungen auferlegt. In den Landtagsdrucksachen 7/369, 7/1824 und 7/4475 wurden die Besoldungsanpassungen der Jahre ab 2017 ausführlich begründet. Es konnten bei der letzten Besoldungsanpassung für die Jahre 2019 bis 2021 noch nicht alle Werte berücksichtigt werden, so dass die Prüfung für die Jahre 2019 bis 2021 auch auf Prognosen gestützt wurde. Daher wird die Prüfung, soweit möglich, nunmehr nachgeholt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem ersten Prüfungsschritt folgende Parameter angelegt:

- 1. die Entwicklung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst,
- 2. die Entwicklung des Nominallohnindexes im Bundesland,
- 3. die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes im Bundesland.

Das Gericht prüft bei diesen drei Punkten, ob die Besoldungsentwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren um 5 v. H. hinter diesen Indizes zurückgeblieben ist.

- 4. Innerhalb des Besoldungsgefüges werden die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verglichen (systeminterner Besoldungsvergleich). Hier liege in der Regel ein Verstoß bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 v. H. in den vergangenen fünf Jahren. Ferner muss der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau gewährleistet werden und somit die verfassungsrechtlich geschuldete Mindestalimentation gesichert sein.
- 5. Die Besoldung wird mit derjenigen in anderen Bundesländern und im Bund verglichen. Es gebe ein weiteres Indiz für einen Verstoß, wenn das jährliche Bruttoeinkommen 10 v. H. unter dem Durchschnitt der übrigen Länder liege.

Eine Verfassungswidrigkeit kann sich ergeben, falls drei dieser fünf Kriterien die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäbe verletzen und zudem sich aus den weiteren Prüfungsschritten (Gesamtabwägung und mögliche Rechtfertigung einer festgestellten Unter-Alimentation) nichts Gegenteiliges ergibt.

In einem zweiten Schritt überprüft das Gericht die Vermutung der Unteralimentation im Rahmen einer "Gesamtabwägung". Dazu zähle neben dem Ansehen des Amtes und der geforderten Ausbildung und Beanspruchung insbesondere

- die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber,
- die besondere Qualität der Tätigkeit und die Verantwortung des Amtsinhabers,
- der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten von Beschäftigten in der Privatwirtschaft mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung.

Weitere Kriterien sind die Entwicklungen in der Beihilfe und der Versorgung.

Im dritten und letzten Prüfungsschritt untersucht das Bundesverfassungsgericht, ob es für die festgestellte Unter-Alimentation ausnahmsweise eine Rechtfertigung gibt durch andere verfassungsrechtliche Wertentscheidungen wie z. B. die Schuldenbremse des Grundgesetzes.

Die Übereinstimmung mit den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Prüfmaßstäben nach Berechnungen kann allerdings aus den in den Nummern 4 bis 5 dargestellten nachfolgenden Gründen angenommen werden.

Erste Stufe: Entwicklung der Besoldung im Vergleich zu fünf Vergleichsparametern

Das Bundesverfassungsgericht prüft auf der ersten Stufe die Entwicklung der Besoldung im Vergleich zu fünf Parametern.

aa) Vergleich des Besoldungsindex mit dem Tarifindex, Nominallohnindex und dem Verbraucherpreisindex

Innerhalb der ersten Stufe wird zunächst die Entwicklung des Besoldungsindexes mit der Entwicklung des Tarifindexes, Nominallohnindexes und Verbraucherpreisindexes verglichen. Für diesen Vergleich legt das Bundesverfassungsgericht hinreichend repräsentative Betrachtungszeiträume von 15 Jahren bis zu dem konkret in Frage stehenden Besoldungsjahr fest. In diesem Gesetzentwurf sind Besoldungsregelungen vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2021 enthalten. Auf den Besoldungsindex haben diese Erhöhungen im Familienzuschlag jedoch keinen Einfluss. Bei der Indexbetrachtung geht es um eine pauschalierende Betrachtung aller Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, ohne dass dabei die familiären Verhältnisse betrachtet werden. Daher wird beim Besoldungsindex der Jahre 2008 bis 2021 auf die bisher ermittelten Werte in den Landtagsdrucksachen 7/369 (S. 27), 7/1824 (S. 172) und 7/4475 (S. 54) verwiesen.

Es ergeben sich für die Jahre 2008 bis 2021 folgende Besoldungsindizes:

Jahr	Besoldungsindex			
2008	116,18			
2009	BesGr. A 3 - A 8	117,32		
2009	übrige BesGr.	119,67		
2010	115,0	5		
2011	116,7	8		
2012	117,4	117,47		
2013	118,80			
2014	118,86			
2015	121,36			
2016	121,95			
2017	122,01			
2018	121,95			
2019	123,37			
2020	136,48			
2021	138,39			

(aaa) Tarifindex

Es wird beim Tarifindex auf die bisher ermittelten Werte in den Landtagsdrucksachen 7/369 (S. 27), 7/1824 (S. 174) und 7/4475 (S. 56) verwiesen. Es ergeben sich für die Jahre 2008 bis 2021 folgende Tarifindizes:

Jahr	Tarifindex
2008	125,23
2009	126,44
2010	124,00
2011	125,90
2012	126,65
2013	128,08
2014	127,90
2015	128,02
2016	127,90
2017	130,45
2018	130,39
2019	131,93

Jahr	Tarifindex
2020	136,15
2021	138,06

(bbb) Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex

Die Entwicklung sowohl des Nominallohnindex als auch des Verbraucherpreisindex in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2018 ist den Landtagsdrucksachen 7/369 (S. 29), 7/1824 (S. 174) und 7/4475 (S. 56) zu entnehmen. Für die Werte 2019 und 2020 konnte in der Landtagsdrucksache 7/4475 (S. 66 bis 68) nur eine Prognose abgegeben werden. Die Werte für 2019 und 2020 können nunmehr der Anlage 4 entnommen werden. Für das Jahr 2021 muss eine Prognose zur Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex abgegeben werden.

Es ergeben sich für die Jahre 2008 bis 2021 folgende Nominallohn- und Verbraucherpreisindizes:

Jahr	Nominallohnindex	Verbraucherpreisindex
2008	134,17	129,84
2009	128,26	125,74
2010	123,50	124,50
2011	124,50	124,22
2012	128,53	123,67
2013	127,86	124,12
2014	130,11	124,85
2015	134,27	123,60
2016	135,27	122,02
2017	136,94	122,66
2018	141,70	123,76
2019	145,49	123,27
2020	145,36	120,37
2021	offen	offen

(ccc) Formeln für die Jahre 2019 bis 2021

Das Bundesverfassungsgericht verwendete zur Berechnung von Abweichungen des Besoldungsindexes von dem jeweils im Rahmen der Prüfung der ersten drei Parameter zu vergleichenden anderen Index folgende Formel (Rdnr. 144 des Urteils; Rdnr. 127 des Beschlusses):

$$\frac{[100 + x] - [100 + y]}{[100 + y]} x \ 100.$$

Der Ausdruck [100+x] steht dabei für den jeweiligen Vergleichsindex, also – je nach Betrachtung – für den Tarif-, Nominallohn- oder Verbraucherpreisindex, und der Ausdruck [100+y] für die Entwicklung der Besoldung (Besoldungsindex).

Damit lässt sich die oben genannte Formel auch wie folgt ausdrücken:

$$\frac{Vergleichsindex - Besoldungsindex}{Besoldungsindex} * 100 = Abweichung in \%$$

Diese Formel kann sowohl für eine rückschauende Betrachtung als auch für Prognosen genutzt werden.

Rückschauende Betrachtung

In den Fällen, in denen die verschiedenen Entwicklungen rückschauend zu vergleichen sind, in denen also neben dem Besoldungsindex bereits auch Vergleichsindizes für das zu prüfende Jahr bekannt sind, kann mithilfe der Formel des Bundesverfassungsgerichts – bezogen auf jeden Vergleichsindex – der Wert des im Hinblick auf die Amtsangemessenheit mindestens notwendigen Besoldungsindex mit einer Umstellung der Formel errechnet werden, die dann lautet:

$$Be soldung sind ex = \frac{1}{100 \% + Abweichung \ in \ \%} * Vergleich sind ex$$

Im Ergebnis dieser Umstellung kann für eine vorgegebene Maximalabweichung, also eine selbst gesetzte Zielzahl, und einen bestimmten Vergleichsindex durch:

der Wert errechnet werden, den ein Besoldungsindex zum Erreichen der jeweiligen Zielzahl mindestens aufweisen müsste.

Dabei stellt der sich aus $\frac{1}{100\% + Zielzahl in \%}$ ergebende Wert einen bestimmten Anteil vom Vergleichsindex dar, der sich auch als Prozentsatz ausdrücken lässt. So muss der Besoldungsindex für eine – wie im Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2016 (GVBI. LSA S. 356) angenommene – maximal 4,9%ige Abweichung vom Vergleichsindex mindestens einen Anteil von $\frac{1}{100 \ \% + 4,9 \ \%}$ des Vergleichsindexes erreichen. Dies entspricht einem Anteil von (aufgerundet) 0,9533 oder anders ausgedrückt 95,33 %.

Der Tarifindex, Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex können sodann mit dem tatsächlich erreichten Besoldungsindex verglichen werden. Erreicht der tatsächliche Besoldungsindex den jeweiligen Zielindex oder übersteigt ihn, liegt die Besoldungsentwicklung in Sachsen-Anhalt noch innerhalb eines unbedenklichen Abweichungsbereichs. Erreicht der tatsächliche Besoldungsindex den jeweiligen Zielindex hingegen nicht, weicht die Besoldungsentwicklung in bedenklicher Weise vom Vergleichsindex ab. In diesen Fällen kann – je nach dem Ergebnis der Prüfung der übrigen Parameter – damit gegebenenfalls eine Besoldungsanpassung notwendig sein.

Um welchen Prozentsatz der tatsächliche Besoldungsindex dann angehoben werden müsste, um den jeweiligen Zielwert zu erreichen, lässt sich durch

$$\left(\frac{Zielindex}{tats\"{a}chlicher\ Besoldungsindex}-1\right)*100 = notwendige\ Anhebung\ in\ \%$$

berechnen. Dabei sollte die berechnete notwendige Anhebung jedenfalls bei Kalkulationen knapp unterhalb der Grenze der nach dem Bundesverfassungsgericht bedenklichen Abweichungen vorsorglich aufgerundet werden.

Prognostische Betrachtung

In den Fällen, in denen ein Vergleichsindex für das zu prüfende Jahr noch nicht bekannt ist, seine zukünftige Entwicklung mithin lediglich prognostiziert werden kann, kann mithilfe der Formel des Bundesverfassungsgerichts auf der Grundlage des für eine bestimmte vorgesehene Besoldungsanpassung ermittelbaren voraussichtlichen Besoldungsindex der Wert errechnet werden, den der Vergleichsindex erreichen dürfte, ohne dass die für die Abweichung festgelegte Zielzahl überschritten würde. Dazu ist die Formel wie folgt umzustellen:

Dabei stellt der sich aus (100 % + Zielzahl in %) ergebende Wert ein bestimmtes Vielfaches vom voraussichtlichen Besoldungsindex dar, das sich ebenfalls als Prozentsatz ausdrücken lässt. So ergibt bei der hier angenommenen Zielzahl von 4,9% (100 % + 4,9 %) einen Prozentsatz von 104,9 %. Damit liegt der Grenzwert, den ein unbedenklicher Vergleichsindex in dem betreffenden Folgejahr für eine maximal 4,9%ige Abweichung höchstens erreichen darf, bei 104,9 % des voraussichtlichen Besoldungsindexes.

Auf dieser Basis kann, bezogen auf jeden denkbaren künftigen Besoldungsindex, der jeweilige höchste unbedenkliche Vergleichsindex ermittelt werden. Ausgehend davon kann sodann durch

$$\binom{h\ddot{o}chster unbedenklicher Vergleichsindex}{aktueller Vergleichsindexwert} - 1 * 100$$
= $h\ddot{o}chste unbedenkliche weitere Veränderung in %$

errechnet werden, um welchen Prozentsatz sich die noch unbekannten Vergleichsindizes von ihrem aktuellen Indexwert (Abbildung der bisherigen Entwicklung des Vergleichsparameters in dem Zeitraum vom jeweiligen Basisjahr bis zum Berechnungszeitpunkt) bis zu dem betreffenden Folgejahr höchstens verändern können, ohne dass die vorgegebene Zielzahl von (hier) 4,9 % überschritten wird.

Auf der Grundlage der so ermittelten höchsten unbedenklichen Veränderungen der Vergleichsindizes und ihrer tatsächlichen Veränderungen in den letzten Jahren lässt sich sodann prognostizieren, wie wahrscheinlich es ist, dass sich die Vergleichsindizes innerhalb der berechneten Grenzen verändern werden, und ob und – wenn ja – welche Parameter voraussichtlich eingehalten werden können oder nicht.

(ddd) Anwendung der Formeln für die Jahre 2019 ff.

In den Tabellen unter aa) bis cc) sowie der Anlage 4 werden indexbasierte Verhältniswerte dargestellt, die jeweils für die vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegten 15-Jahres-Zeiträume ermittelt wurden und nun den Berechnungen in dieser Gesetzesbegründung zugrunde gelegt werden. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes und des Statistischen Landesamtes kann es bei der Berechnung von Veränderungsraten mit umbasierten Indexreihen beim Nominallohnindex und beim Verbraucherpreisindex zu rundungsbedingten Abweichungen kommen.

Ausgehend von diesen Werten wurde für die Jahre ab 2019 ermittelt,

- der sich über den jeweiligen Betrachtungszeitraum ergebende Besoldungsindex nebst den entsprechenden Vergleichsindizes (erste bis dritte Zeile der nachfolgenden Übersichten)
- die Abweichung des Besoldungsindexes von den jeweiligen Vergleichsindizes (vierte Zeile der nachfolgenden Übersichten),
- ob und wenn ja inwieweit der Besoldungsindex jeweils angehoben werden müsste, um eine maximal hier angenommene 4,9%ige Abweichung zu erreichen (fünfte und sechste Zeile der nachfolgenden Übersichten) und
- wenn bereits an dieser Stelle drei der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter nicht eingehalten sind (Werte in Zeile 4 der nachfolgenden Übersichten liegen für alle drei Vergleichsindizes bei 5 % oder höher) und daher schon hier die Vermutung einer Unteralimentation indiziert wird, inwieweit die Besoldung mittels einer Nachzahlung mindestens nachträglich erhöht werden müsste, damit die Zielzahl jedenfalls bei einem der Parameter nicht überschritten würde (letzte Zeile der nachfolgenden Übersichten).

Die Aufstellungen für die Jahre 2008 bis 2018 können den Landtagsdrucksachen 7/369 (S. 32 - 35), 7/1824 (S. 177 – 180) und 7/4475 (S. 59 – 64) entnommen werden.

2005 – 2019 Basisjahr 2004	tatsächlicher Besoldungsindex: 123,37		
Parameter	1: Tarifentwick- lung	2: Nominallohnin- dex	3: Verbraucherpreisin- dex
Vergleichsindex (Basisjahr 2004)	131,93	145,49	123,27
Abweichung tatsächli- cher Besoldungsindex/ Vergleichsindex	6,94 %	17,93 %	- 0,08 %
für 4,9%ige Abwei- chung mindestens not- wendiger Besoldungs- index	125,77	138,70	117,51
dazu notwendige An- hebung des tatsächli- chen Besoldungsindex	1,95 %	12,43 %	-
Anpassungsbedarf		-	

2006 – 2020 Basisjahr 2005	tatsächlicher Besoldungsindex: 136,48				
Parameter	1: Tarifentwick- lung	2: Nominallohnin- dex	3: Verbraucherpreisin- dex		
Vergleichsindex (Basisjahr 2005)	136,15	145,36	122,07		
Abweichung tatsächli- cher Besoldungsindex/ Vergleichsindex	- 0,24 %	6,51 %	- 11,80 %		
für 4,9%ige Abwei- chung mindestens not- wendiger Besoldungs- index	129,79	138,57	116,37		
dazu notwendige An- hebung des tatsächli- chen Besoldungsindex	-	1,53 %	-		
Anpassungsbedarf		-			

2007 – 2021 Basisjahr 2006	tatsächlicher Besoldungsindex: 138,39				
Parameter	1: Tarifentwick- lung	2: Nominallohn- index	3: Verbraucherpreis- index		
Vergleichsindex (Basisjahr 2006)	138,06	offen	offen		
Abweichung tatsächli- cher Besoldungsindex/ Vergleichsindex	- 0,24 %	offen	offen		
für 4,9%ige Abwei- chung mindestens not- wendiger Besoldungs- index	131,61	offen	offen		
dazu notwendige An- hebung des tatsächli- chen Besoldungsindex	-	offen	offen		
Anpassungsbedarf		-			

(eee) Staffelprüfung

Wie oben beschrieben, wird im Rahmen der nach dem Bundesverfassungsgericht vorzunehmenden Staffelprüfung für die Jahre 2019 bis 2021 neben dem 15-Jahres-Zeitraum (Betrachtungszeitraum) jeweils auch ein gleichlanger Zeitraum betrachtet, der versetzt fünf Jahre zuvor beginnt (Vergleichszeitraum). Zweck dieser Staffelprüfung ist es, statistische Ausreißer festzustellen und damit bereinigen zu können. Der Begriff "Ausreißer" ist eine "Bezeichnung in der Statistik für einen Beobachtungswert, der scheinbar nicht zu den übrigen Beobachtungswerten in der Stichprobe (Urliste) passt". Das Ergebnis der Staffelprüfung soll klären, ob sich für die Vergangenheit ein weiterer Anpassungsbedarf ergibt. Dies wäre auch dann der Fall, wenn sich eine Prognose als falsch erwiesen hat. Folglich beinhaltet die Staffelprüfung zunächst den Vergleich der für den Betrachtungszeitraum ermittelten Abweichungen des Besoldungsindexes vom jeweiligen Vergleichsindex mit den für den Vergleichszeitraum ermittelten Abweichungen. Von besonderem Interesse ist dabei der Vergleichsindex, der von der Höhe dem Besoldungsindex am nächsten kommt.

Soweit bei der Gegenüberstellung der zu vergleichenden Werte nicht nur marginale Unterschiede festzustellen sind, ist sodann anhand des Verlaufs in den dazwischenliegenden bzw. nachfolgenden Jahren zu ermitteln, ob es sich bei dem für den Betrachtungszeitraum ermittelten Wert um einen statistischen Ausreißer handelt oder lediglich um einen der allgemeinen Entwicklung entsprechenden Wert. Für die in die Staffelprüfung einzube-

ziehenden Jahre wurden insgesamt folgende Abweichungen des jeweiligen Besoldungsindexes von den verschiedenen Vergleichsindizes ermittelt:

Zeitraum von	Prozentuale negative Abweichung der Besoldungsentwicklung von			
15 Jahren (Par. 1-3) bis	Parameter 1: Tarifentwicklung	Parameter 2: Nominallohnindex	Parameter 3: Verbraucherpreisindex	
2019	6,94 %	17,93 %	- 0,08 %	
2020	- 0,24 %	6,51 %	- 11,80 %	
2021	- 0,24 %	offen*	offen**	

^{*} Der Nominallohnindex für das Jahr 2021 kann erst im Jahr 2022 festgestellt werden.

Zu vergleichen sind die Werte für 2019 mit den Werten für 2014, die Werte für 2020 mit den Werten für 2015 und die Werte für 2021 mit den Werten für 2016, wobei die Werte für das Jahr 2021 derzeit nur bei Parameter 1 (Tarifentwicklung) vorliegen.

Für die Jahre 2019 und 2020 ist vorrangig der Parameter 3 (Verbraucherpreisindex) zu betrachten, weil von ihm der Besoldungsindex am wenigsten abweicht. Sodann sind die Parameter 1 (Tarifentwicklung) und 2 (Nominallohnindex) zu betrachten. Eine gegebenenfalls notwendige Korrektur statistischer Ausreißer bei Parameter 3 (Verbraucherpreisindex) könnte dazu führen, dass für die Prüfung eines weiteren Anpassungsbedarfs ein anderer Parameter zugrunde gelegt werden muss.

Zu Parameter 3 (Verbraucherpreisindex):

Der Vergleich der prozentualen negativen Abweichungen der Besoldungsentwicklung vom Verbraucherpreisindex für die Jahre 2019 bis 2021 (der Wert für 2021 liegt noch nicht vor) mit den jeweiligen Vergleichswerten der Jahre 2012 bis 2015 ergibt Folgendes:

- Differenz der Abweichung für 2019 zu dem Wert für 2014: 5,62 Prozentpunkte,
- Differenz der Abweichung für 2020 zu dem Wert für 2015: 13,65 Prozentpunkte.

Die festgestellten Abweichungen sind erheblich und könnten auf statistische Ausreißer hindeuten. Die Tendenz der Abweichungen war in den letzten Jahren abwärtsgerichtet. Der Besoldungsindex hat sich dem Verbraucherpreisindex erst angenähert und ihn nunmehr deutlich übertroffen. Daher fehlt es an einem statistischen Ausreißer.

Zu Parameter 1 (Tarifentwicklung):

^{**} Der Verbraucherpreisindex für das Jahr 2021 kann erst im Jahr 2022 festgestellt werden.

Der Vergleich der prozentualen negativen Abweichungen der Besoldungsentwicklung von der Tarifentwicklung für die Jahre 2019 bis 2021 mit den jeweiligen Vergleichswerten der Jahre 2014 bis 2018 ergibt Folgendes:

Differenz der Abweichung für 2019 zu dem Wert für 2014: 0,67 Prozentpunkte,
Differenz der Abweichung für 2020 zu dem Wert für 2015: 5,73 Prozentpunkte,
Differenz der Abweichung für 2021 zu dem Wert für 2016: 5,12 Prozentpunkte.

Die festgestellten Abweichungen bewegen sich zwischen 0,67 % (für 2019) bis 5,73 % (für 2020) mit einer Gesamtdifferenz von 3,84 Prozentpunkten. Diese Abweichungen sind erheblich und darauf zurückzuführen, dass die Streichung der Jahressonderzahlung, welche dem Besoldungsindex des Jahres 2005 zugeordnet worden ist, ab dem Jahr 2020 aus der Prüfung des 15jährigen Zeitraumes herausfällt und nur noch im Rahmen der Staffelprüfung noch ausgewiesen wird.

Die Abweichungen im Tarifindex zum Besoldungsindex in den Jahren 2020 und 2021 sind daher statistische Ausreißer, während die Abweichung für das Jahr 2019 keinen statistischen Ausreißer darstellt.

Zu Parameter 2 (Nominallohnindex):

Der Vergleich der prozentualen negativen Abweichungen der Besoldungsentwicklung vom Nominallohnindex für die Jahre 2019 bis 2020 (der Wert für 2021 liegt noch nicht vor) mit den jeweiligen Vergleichswerten der Jahre 2014 und 2015 ergibt Folgendes:

- Differenz der Abweichung für 2019 zu dem Wert für 2014: 8,47 Prozentpunkte,
- Differenz der Abweichung für 2020 zu dem Wert für 2015: 4,13 Prozentpunkte.

Die festgestellten Abweichungen betragen 17,93 % und 6,51 %. Die Differenzen mit den korrespondieren Werten aus den Jahren 2014 und 2015 betragen 8,47 % und 4,13 % und sind daher nicht marginal.

Die Tendenz war in den letzten Jahren seit 2014 aufwärtsgerichtet. Nur im Jahr 2020 war der Wert niedriger als im Vorjahr.

Ein statistischer Ausreißer lag daher nicht vor.

Zusammenfassung:

Aus der Staffelprüfung ergibt sich damit für die Jahre 2019 und 2020 kein Bedarf, die ermittelten Werte zu korrigieren. Statistische Ausreißer für die Jahre 2019 bis 2021 sind überwiegend verneint worden und nur für die Jahre 2020 und 2021 beim Tarifindex bejaht worden. Ein Anpassungsbedarf wird für die Jahre 2020 und 2021 nicht vorliegen, weil der Abstand des Besoldungsindex gegenüber dem Tarifindex nicht vergrößert und durch

die Wiedereinführung der Jahressonderzahlung sogar geringfügig verringert worden ist. Beim Vergleich des Besoldungsindex mit dem Verbraucherpreisindex ist der Trend fortgesetzt worden, dass die Besoldung höher erhöht worden ist als die Verbraucherpreise gestiegen sind.

(fff) Prognose zum Nominallohnindex für das 2021

Für das Jahr 2021 wird der Wert des Nominallohnindex erst im April 2022 vorliegen. Ausgehend von dem Besoldungsindex von 138,39 im Jahr 2021 und einer Zielzahl von 4,9 % lässt sich mittels der oben genannten Formeln jedoch Folgendes berechnen:

Eine Verletzung des Parameters läge bei einer Zielzahl von 4,9 % im Jahr 2021 sogar dann noch vor, wenn sich der Nominallohnindex um mehr als 0,01 % gegenüber dem Jahr 2020 erhöhen würde (aktueller Indexwert ab Basisjahr 2006: 145,18).

Um bewerten zu können, ob die maximal unbedenkliche weitere Veränderungen pro Parameter in realistischer Weise eingehalten werden können, sind die Entwicklungen der entsprechenden Indizes in der Vergangenheit zu betrachten. Daraufhin ist zu prüfen, ob aus der Vergangenheit eine mutmaßliche künftige Entwicklung mit hinreichend großer Sicherheit und gleichzeitig möglichst geringer Schwankungsbreite ablesbar ist. Schließlich ist dazu der errechnete maximal unbedenkliche Wert ins Verhältnis zu der Entwicklung des Nominallohnindex der letzten Jahre zu setzen, um mit einer gewissen Sicherheit dessen Einhaltung für mehr oder weniger wahrscheinlich zu halten. Das bedeutet hier Folgendes:

Der Nominallohnindex hat sich in den vergangenen Jahren – ausgehend von einem einheitlichen Basisjahr – jeweils zum Vorjahr um 3,9 % (2014), 4,2 % (2015) und 2,6 % (2016) und 3,4 % (2017), 4,3 % (2018), 3,5 % (2019) und 1,4 % (2020) und damit in diesem Zeitraum durchschnittlich um 3,33 % erhöht. Dass für das Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 eine Erhöhung um weniger als 0,01 % – wie oben berechnet – zu verzeichnen sein wird, dürfte ausgeschlossen sein. Mit hinreichender Sicherheit ist also anzunehmen, dass der Besoldungsindex für die Jahre 2019 bis 2021 außerhalb des vom Bundesverfassungsgericht für unbedenklich erklärten Schwankungsbereichs liegen wird, dieser Parameter also verletzt werden wird.

(ggg) Prognose zum Verbraucherpreisindex für das Jahr 2021

Für das Jahr 2021 wird der endgültige Wert des Verbraucherpreisindexes erst im Jahr 2022 vorliegen. Für Januar und April 2021 konnte folgender Trend den Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes entnommen werden:

Januar 2021: Veränderung um + 1,2 % gegenüber Januar 2020, Februar 2021: Veränderung um + 1,4 % gegenüber Februar 2020,

März 2021: Veränderung um + 1,6 % gegenüber März 2020, April 2021: Veränderung um + 2,1 % gegenüber April 2020, Mail 2021: Veränderung um + 2,6 % gegenüber Mai 2021.

Ausgehend von dem Besoldungsindex von 138,39 im Jahr 2021 und einer Zielzahl von 4,9 % lässt sich mittels der in Bezug auf die Entwicklung des Nominallohnindex genannten Formeln jedoch Folgendes berechnen:

Eine Verletzung des Parameters im Jahr 2021 läge vor, wenn sich der Verbraucherpreisindex um mehr als 20,60 % gegenüber dem Jahr 2020 erhöhen würde (aktueller Indexwert ab Basisjahr 2006: 120,37).

Ausgehend von den zum Nominallohnindex dargelegten Prüfungserwägungen ist zum Verbraucherpreisindex festzuhalten, dass sich dieser in den vergangenen Jahren – ebenfalls ausgehend von einem einheitlichen Basisjahr – jeweils zum Vorjahr lediglich um 1,1 % (2014), 0,5 % (2015), 0,6 % (2016), 1,6 % (2017), 1,7 % (2018), 1,5 % (2019) und 0,4 % (2020) und in diesem Zeitraum mithin durchschnittlich um 1,06 % erhöht hat. Vor diesem Hintergrund gibt es keine quantifizierbaren Indizien dafür, dass die sich für 2021 gegenüber 2020 ergebenden Veränderungen außerhalb des oben angegebenen Grenzwertes liegen werden.

(hhh) Zwischenergebnis

Es hängt für das Jahr 2021 vom Ergebnis der im Anschluss durchzuführenden Prüfung der Parameter 4 und 5 ab, ob eine verfassungswidrige Unteralimentation zu vermuten ist. Für das Jahr 2021 ist auf alle Fälle eine Verletzung des Nominallohnindex zu erwarten. Unter Zugrundelegung der Staffelprüfung kann auch beim Tarifindex von einer Verletzung für die Jahre 2020 und 2021 ausgegangen werden.

bb) Abstandsgebot: Systeminterner Besoldungsvergleich durch Vergleich der Mindestbesoldung zum Grundsicherungsniveau und durch Vergleich des Abstands zwischen zwei Besoldungsgruppen

Im Rahmen des systeminternen Besoldungsvergleichs ist – wie bereits oben kurz angedeutet – sowohl zu prüfen, ob ein Mindestabstand unterer Besoldungsgruppen zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist (dazu unter Buchst. aa)), als auch, ob sich der Abstand zwischen zwei Besoldungsgruppen in einem Zeitraum von fünf Jahren um mehr als 10 v. H. verringert hat (dazu unter Buchst. bb)).

aaa) Mindestabstand der Nettoalimentation unterer Besoldungsgruppen zum Grundsicherungsniveau in Sachsen-Anhalt

Unter Anlegung der Maßstäbe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 u. a. – war das Abstandsgebot in den Jahren 2008 bis heute verletzt. Auf die Ausführungen unter Buchstabe a) wird verwiesen. Die Korrektur soll durch die Erhöhung der Familienzuschläge erfolgen. Ein ausreichender Abstand der Mindestalimentation zum Grundsicherungsniveau wird in den Jahren 2008 bis 2021 durch dieses Gesetz hergestellt werden.

bbb) Abstandsgebot: Systeminterner Besoldungsvergleich durch Vergleich des Abstands zwischen zwei Besoldungsgruppen

Aus dem Leistungsgrundsatz und dem Alimentationsprinzip in Art. 33 Abs. 2 und Abs. 5 Grundgesetz folgt ein Abstandsgebot, das es dem Gesetzgeber untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Beamten bestimmt sich daher auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung anderer Beamtengruppen (vgl. o. g. Urteil Rdnr. 110, o. g. Beschluss Rdnr. 89 m. w. Nachw.).

Eine Verringerung des Abstands zwischen zwei Besoldungsgruppen um 10 % in dem Zeitraum der vorangegangenen fünf Jahre indiziert einen Verstoß gegen das Abstandsgebot (Rdnr. 112 des Urteils vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. –, Rdnr. 92 des Beschlusses vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –).

In der Landtagsdrucksache 7/4475 waren diese Abstandsberechnungen auf den Seiten 71 bis 73 sowie den Anlagen 5 bis 10 vorgenommen worden. Es wurden keine erheblichen, über der Indizschwelle liegenden Verringerungen der Abstände zwischen zwei Besoldungsgruppen festgestellt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert dieses Ergebnis nicht, da die Abstandsberechnungen sich nur auf die Grundgehälter beziehen und diese durch diesen Gesetzentwurf nicht verändert werden.

cc) Quervergleich der Besoldung in Sachsen-Anhalt mit dem Durchschnitt der Besoldung des Bundes und der übrigen Länder

Im Rahmen des Quervergleichs des Durchschnitts des Bundes und der anderen Länder wurden in der Landtagsdrucksache 7/4475 (S. 73 f. sowie der Anlage 11) für das Jahr 2018 die Abweichungen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W in Sachsen-Anhalt zum Durchschnitt der entsprechenden Besoldungsgruppen der übrigen 15 Länder und des Bundes ermittelt. Eine Abweichung von 10 % unter dem Durchschnitt in dem Zeitraum der vorangegangenen fünf Jahre ist ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation (Rdnr. 115 des o. g. Urteils; Rdnr. 98 des o. g. Beschlusses). Eine Abweichung von 10 % wurde für das Jahr 2018 verneint.

Der Quervergleich wurde auf der Basis des Endgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe zzgl. der allgemeinen Stellenzulage sowie eventueller Jahressonderzahlungen und Einmalzahlungen durchgeführt. Der Familienzuschlag ist in den Berechnungen nicht enthalten. Sonstige landesspezifische Besonderheiten (wie z. B. die allgemeine Stellenzulage in Thüringen auch für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes und die Absenkung der Besoldung um 0,5 % in Sachsen wegen der Beibehaltung des Buß- und Bettages) sind berücksichtigt worden. Der Bundesdurchschnitt wurde unter Verwendung der Angaben der für das Besoldungsrecht zuständigen obersten Landesbehörden/Senate bzw. des Bundesministeriums des Innern ohne die Werte für Sachsen-Anhalt ermittelt. Die so dem Quervergleich zugrunde gelegten Werte für das Jahr 2018 sowie die sich daraus für die einzelnen Besoldungsgruppen ergebenden prozentualen Abweichungen der Besoldung in Sachsen-Anhalt zur durchschnittlichen Besoldung in den übrigen Ländern und beim Bund sind Anlage 11 zu entnehmen.

Da die gesetzgeberischen Aktivitäten für die Jahre 2019 ff. noch nicht sicher prognostiziert werden konnten, wurden die Bundesdurchschnitte für die Jahre 2019, 2020 und 2021 noch nicht ausgewiesen. Für die Jahre 2019 und 2020 sind diese der Anlage 5 zu entnehmen.

Sofern negative Abweichungen in den Jahren 2019 und 2020 gegenüber dem Bundesdurchschnitt festzustellen sind, liegen sie mit Ausnahme der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 allesamt unter 1,0 %.

In der Besoldungsgruppe W 3 sind ab dem Jahr 2013 negative Abweichungen zu beobachten, die in anderen Besoldungsgruppen nicht feststellbar sind. Diese finden sich auch in den Jahren 2019 und 2020, weil der Abstand des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 3 gegenüber dem Bundesdurchschnitt 4,03 % beträgt und damit höher als in den anderen Besoldungsgruppen ausfällt. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 – zur Professorenbesoldung ist zu beobachten, dass aus diesem Urteil in den Ländern verschiedene gesetzgeberische Konsequenzen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezogen wurden. Die Abweichungen beruhen daher u. a. auch auf strukturellen Änderungen in der Besoldungsordnung W in anderen Ländern. So wurden in einigen Ländern Stufen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 eingeführt, wobei in der o. g. Übersicht die Werte der Endstufen berücksichtigt wurden. Andere Länder haben die Grundgehaltssätze unverändert gelassen, aber einen Garantie-Leistungsbezug eingeführt, der dynamisiert wird und auch ruhegehaltfähig ist. Diese Garantie-Leistungsbezüge wurden – wegen ihres alimentierenden Charakters – ebenfalls berücksichtigt.

Die Besoldung lag in den Jahren 2019 und 2020 in keiner Besoldungsgruppe in Sachsen-Anhalt 10 % oder mehr unter dem Bundesdurchschnitt. Die maximal über alle Besoldungsgruppen hinweg festgestellte Abweichung nach unten betrug 4,03 % und lag damit deutlich von der indiziellen Schwelle entfernt. Da alle Länder den letzten Tarifabschluss

des TV-L auf die Besoldung übertragen haben, wird auch im Jahrs 2021 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in keiner Besoldungsgruppe in Sachsen-Anhalt die Höhe der Besoldung 10 % oder mehr unter dem Bundesdurchschnitt liegen.

dd) Zwischenergebnis zur ersten Stufe: Prüfung der Entwicklung der Besoldung in Sachsen-Anhalt anhand von fünf Vergleichsparametern für die Jahre 2014 bis 2021

Unter Doppelbuchst. aa) bis cc) wurde unter anderem anhand der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Formel ermittelt, bei welchen Parametern die Abweichungen entweder maximal 4,9 % (Abweichung der Besoldungsentwicklung zur Tarifentwicklung, Nominallohn- oder Verbraucherpreisentwicklung) oder weniger als 10 % (Abstandsentwicklung und Vergleich mit Bundesbesoldungsdurchschnitt) ausfallen. Ebenso ist vermerkt, ob die jeweils geringste Besoldung mindestens 115 % der Grundsicherung in vergleichbaren Familienkonstellationen betragen hat.

Zusammenfassend lässt sich im Hinblick auf die Einhaltung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter Folgendes festhalten (die nicht eingehaltenen oder voraussichtlich nicht einhaltbaren Parameter sind unterstrichen):

Zeitraum von 15 Jahren (Par. 1-3) bzw. von 5 Jahren (Par. 4, 5)	Prozentuale negative Abweichung der Besoldungsentwicklung von					Zahl	
	Parameter 1: Tarifentwick- lung	Parameter 2: Nominall <u>o</u> hnin- dex	Parameter 3: Verbraucher- preisindex	Parameter Abstände	4:	Parameter 5: Vergleich mit Bund-/Länder durchschnitt	einge- haltener Parame- ter
	< 5 %	< 5 %	< 5 %	> 115 %	< 10 %	< 10 %	min. 3
bis				zur Grund- siche- rung	in der Besol- dungs- tabelle		
2019	<u>6,94</u>	<u>17,93</u>	- 0,08	Ja°	7,33°	3,92	3
2020	- 0,24***	<u>6,51</u>	- 11,80	Ja°	7,29°	4,03	3/4
2021	- 0,24***	offen*	offen**	Ja°	4,64°	offen***	3/4

- Der Abstand zur Grundsicherung wird erst durch diesen Gesetzentwurf korrigiert. Die Abstandsberechnungen zwischen zwei Besoldungsgruppen sind der Landtagsdrucksache 7/4475 auf den Seiten 71 bis 73 sowie den Anlagen 5 bis 10 der Landtagsdrucksache 7/4475 zu entnehmen.
- * Der Nominallohnindex für das Jahr 2021 ist derzeit noch nicht bekannt. Nach der unter aa) fff) erstellten Prognose muss aber davon ausgegangen werden, dass die Abweichung im 2021 voraussichtlich über 4,9 % liegen wird.

- ** Der Verbraucherpreisindex für das Jahre 2021 kann erst im jeweiligen Folgejahr festgestellt werden. Nach der unter aa) ggg) erstellten Prognose wird die Abweichung im Jahr 2021 aber voraussichtlich einen negativen Wert aufweisen und demnach unter 4,9 % bleiben.
- *** Eine nach dem Maßstab des Urteils (10 %) zu hohe Abweichung ist nach der unter Buchst. c) (am Ende) erstellten Prognose sehr unwahrscheinlich.
- **** Der Tarifindex ist in den Jahren 2020 und 2021 bei Betrachtung des 15jährigen Zeitraums zwar nicht verletzt, aber bei Durchführung der Staffelprüfung ist als Ergebnis eine Verletzung des Parameters festzustellen. Im Ergebnis werden auch bei Annahme einer Verletzung dieses Parameters gleichwohl drei Parameter eingehalten werden.

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist in der ersten Prüfstufe eine verfassungswidrige Unteralimentation dann zu vermuten, wenn drei der maßgeblichen Parameter erfüllt sind.

Damit wird für die Besoldung in den Jahren 2019 bis 2021 eine verfassungswidrige Unteralimentation nicht vermutet.

Für die Jahre 2019 und 2020 wurde die Prognose bestätigt, dass sowohl der Verbraucherpreisindex als der Quervergleich der Besoldung in Sachsen-Anhalt mit dem Durchschnitt der Besoldung des Bundes und der Länder eingehalten wurde. Ferner hat sich die Prognose, dass der Nominallohnindex in den Jahren 2019 und 2020 nicht eingehalten wurde, bestätigt.

Nach Prüfung der folgenden zweiten Stufe kann sich jedoch für die Jahre 2019 ff. noch ein Anpassungsbedarf ergeben.

Zweite Stufe: Gesamtabwägung

ee) Prüfkriterien im Rahmen der Gesamtabwägung

Hat das Ergebnis auf der ersten Stufe eine Indizwirkung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, kann diese im Rahmen einer Gesamtabwägung durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien widerlegt oder erhärtet werden. Hat die erste Prüfungsstufe keine Indizwirkung ergeben, können gleichwohl weitere alimentationsrelevante Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung auch ohne Indiz zur Feststellung einer evident unangemessen niedrigen Alimentation führen. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung ein-

gehend gewürdigt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 u. a. – Rdnr. 85).

Zu diesen weiteren Kriterien zählen neben der Sicherung der Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, der Wahrung des Ansehens des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie der Würdigung der vom Amtsinhaber geforderten Ausbildung und Beanspruchung vor allem die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Beamten, die Berücksichtigung von Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Versorgung sowie der Vergleich der Besoldung mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – Rdnr. 116; Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – Rdnr. 99 und vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 u. a. – Rdnr. 86). Insbesondere die Punkte "Umfang der Beihilfe", "Entwicklung der Versorgung" und "Gehaltsvergleich mit vergleichbaren Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes" werden nachfolgend geprüft.

ff) Beihilfe

Im Bereich der Beihilfeleistungen wird weiterhin der Leistungskatalog der Bundesbeihilfeverordnung in der jeweiligen Fassung angewandt, der gegenüber den Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung teilweise weitergehende Leistungen vorsieht und in keinem Bereich wesentlich dahinter zurückbleibt.

Die Achte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 30. Juli 2018 trat zum 31. Juli 2018 in Kraft und hat u. a. die Höchstbeträge für weit verbreitete Behandlungen wie Inhalation, Krankengymnastik, Massagen, Bäder, Logopädie und Podologie ab 31. Juli 2018 und 1. Januar 2019 deutlich angehoben.

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 9. Dezember 2020 trat zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sie enthält neben weiteren Verbesserungen eine Erhöhung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten von 17.000 Euro auf 20.000 Euro, die Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für beihilfeberechtigte Personen in Elternzeit auf 70 v. H. sowie die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Sehhilfen ohne einschränkende Voraussetzungen für Personen ab dem 18. Lebensjahr.

Eine Kostendämpfungspauschale wird seit dem Jahr 2017 im Land nicht mehr erhoben.

Es ist nicht feststellbar, dass die nicht von der Beihilfe ausgeglichenen Belastungen einen solchen Umfang erreichen, dass der angemessene Lebensunterhalt der Beamtinnen, Be-

amten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht mehr gewährleistet ist.

gg) Versorgung

Weiterhin ist im Rahmen der zweiten Prüfungsstufe – wie oben dargestellt – auch die Entwicklung im Versorgungsrecht sowie ihre Folgen für die laufende Alimentation bereits in der aktiven Phase des Beamtenverhältnisses zu würdigen.

Im Bereich der Beamtenversorgung sind zwar – wie in jedem anderen Land und wie beim Bund auch – durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3926) in den Jahren 2003 bis 2012 das Höchstruhegehalt von 75 v. H. auf 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abgesenkt worden, aber weitere Kürzungen wie z. B. die Verringerung der Berücksichtigung der Zeiten einer Hochschulausbildung als ruhegehaltfähige Dienstzeit sind in Sachsen-Anhalt unterblieben. Auch sind die drei Kürzungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gemäß § 14a BBesG (die Tarifergebnisse wurden nicht inhaltsgleich in die Besoldung übernommen, sondern die lineare Anpassung erfolgte jeweils 0,2 % niedriger) um jährlich 0,2 v. H. zur Bildung einer Versorgungsrücklage in Sachsen-Anhalt nicht fortgeführt worden und eine entsprechende Regelung im Landesbesoldungsgesetz nicht enthalten. Daneben gibt es seit dem 1. April 2011 eine Erweiterung der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 14a BeamtVG a. F.), so dass nicht nur Beamtinnen und Beamte mit einer besonderen Altersgrenze von 60 Jahren davon profitieren, sondern auch Beamtinnen und Beamte mit Erreichen der regelmäßigen Altersgrenze von 65 Jahren, die ab dem Jahr 2019 für die Geburtsjahrgänge 1954 ff. um jeweils zwei Monate pro Jahr angehoben wird, eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts erhalten, wenn die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Somit wird bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die auch einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, eine Versorgungslücke nach Eintritt in den Ruhestand vermieden, die aktuell mehrere Monate beträgt und die dazu geführt hätte, dass zur Überbrückung dieser Versorgungslücke von der vor dem Ruhestand bezogenen Besoldung Rücklagen hätten gebildet werden müssen.

Diese Regelungen sind mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt, welches zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (GVBl. LSA 2018, S. 72, 78), unverändert fortgeführt werden.

Das Bundesverfassungsgericht ist in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – und seinem Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – (dort Rdnr. 134) nicht grundsätzlich von seiner Entscheidung vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 – BVerfGE 114, 258 abgewichen, dass die Einschnitte bei der Beamtenversorgung einzeln verfassungsrechtlich unbedenklich sind. In dem o. g. Beschluss wurden weder hinsichtlich der Besoldung in Sachsen noch in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Folgerungen für die zu prüfende Besoldung gezogen. Daraus folgt, dass aus der maßgeblichen Sicht des

Bundesverfassungsgerichts die Absenkung des Höchstruhegehalts von 75 v. H. auf 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die dadurch notwendig gewordene Eigenvorsorge während der Dienstzeit zum späteren Ausgleich der Versorgungskürzungen keine zu quantifizierenden Auswirkungen auf die Auskömmlichkeit der Besoldung während der Arbeitsphase haben.

hh) Vergleich mit dem Gehaltsniveau Gleichqualifizierter außerhalb des öffentlichen Dienstes

Die Amtsangemessenheit der Alimentation muss sich, um ihre qualitätssichernde Funktion zu erfüllen, auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden (Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – Rdnr. 124; Beschlüsse vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – Rdnr. 107 und vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 u. a. – Rdnr. 89). Ob die Alimentation einem Amt, das für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, angemessen ist, zeigt auch ein Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft, wobei die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

In seinen Prüfungen zieht das Bundesverfassungsgericht die Einteilung nach Leistungsgruppen im Rahmen der Verdienststrukturerhebung der statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes heran (Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – Rdnr. 136). Da diese Verdienststrukturerhebung nur alle vier Jahre durchgeführt wird, wird auf die vierteljährlichen Verdiensterhebungen des statistischen Landesamtes zurückgegriffen.

Die statistischen Ämter gehen dabei von fünf Leistungsgruppen aus:

Leistungsgruppe 1:

Darunter fallen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z B. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

Leistungsgruppe 2:

Dazu zählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnern und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).

Leistungsgruppe 3:

Hierzu gehören Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.

Leistungsgruppe 4:

Darunter fallen angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Leistungsgruppe 5:

Dazu zählen ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

Eine Zuordnung der Besoldungsgruppen zu diesen Leistungsgruppen ist nicht in jedem Fall eindeutig möglich. Es ist jedoch sachgerecht, die Besoldungsgruppen A 13 und höher sowie die Ämter der Besoldungsordnungen R, W und C der Leistungsgruppe 1 zuzuordnen. Zu deren Zugang ist regelmäßig ein Hochschulstudium erforderlich, und es sind regelmäßig Führungsaufgaben wahrzunehmen und selbstständige Tätigkeiten auszuführen.

Die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sind der Leistungsgruppe 2 zuzuordnen. Mit der Wahrnehmung dieser Ämter können – wenn auch nicht regelmäßig – Leitungen von Arbeitseinheiten (z. B. Sachgebietsleitungen) verbunden sein. Zum Zugang ist regelmäßig eine bestandene Prüfung nach Durchführung eines Vorbereitungsdienstes erforderlich. Die Beförderungsämter ab Besoldungsgruppe A 10 können erst nach Nachweis von Fachkenntnissen und mehrjähriger Berufserfahrung erreicht werden.

Die Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 sind der Leistungsgruppe 3 zuzuordnen. Ohne Berufsabschluss ist kein Zugang zum Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und ohne mehrjährige Berufserfahrung kein Erreichen der Beförderungsämter möglich. Die damit verbundenen Tätigkeiten erfordern in der jeweiligen Laufbahn spezielle Kenntnisse.

Die Besoldungsgruppen A 4 und A 5 sind der Leistungsgruppe 4 zuzuordnen. Hinsichtlich der Leistungsgruppe 4 ist das Ergebnis zwar nicht eindeutig, weil für den Zugang zu einem Amt der Laufbahngruppe 1 stets eine berufliche Ausbildung und ein Vorbereitungsdienst erforderlich sind. Hinsichtlich der Tätigkeiten im Justizwachtmeisterdienst (die einzige Laufbahn mit Ämtern unterhalb der Besoldungsgruppe A 6) und dem Erfordernis von besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten zur Erledigung dieser Tätigkeiten ist die Definition jedoch zutreffend.

Ämter, welche von den Anforderungen her mit der Leistungsgruppe 5 vergleichbar sind, gibt es im Land nicht.

Das Statistische Landesamt hat für die Jahre 2019 und 2020 aus der vierteljährlichen Verdiensterhebung folgende monatliche regionalisierte Durchschnittsverdienste übermittelt (Sonderzahlungen sind in den Monatsberechnungen enthalten), wobei das gesamte produzierende Gewerbe und der Dienstleistungsbereich enthalten sind:

Jahr	Leistungsgr. 1	Leistungsgr. 2	Leistungsgr. 3	Leistungsgr. 4
2019	6.724 €	4.238 €	2.996 €	2.431€
2020	6.920 €	4.313 €	3.029 €	2.462 €

Diese Durchschnittsverdienste werden mit den Grundgehaltssätzen zzgl. der anteiligen Jahressonderzahlung und – für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 13 – der allgemeinen Stellenzulage der jeweiligen Jahre verglichen. Dabei bleiben regelmäßige Besoldungsbestandteile wie der Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratetenbestandteil) und der Stufe 2 (Kinderanteil) außer Betracht.

Es wurden für die Jahre 2019 und 2020 die Besoldungstabellen herangezogen und verglichen, in welcher Besoldungsgruppe und in welcher Stufe die o. g. Durchschnittswerte in den vergleichbaren Besoldungsgruppen erreicht wurden.

<u>Leistungsgruppe 1</u>

Der Vergleich der Durchschnittsverdienste in der Leistungsgruppe 1 pro Jahr mit den Grundgehältern des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2, der Besoldungsgruppe W 1 sowie den Grundgehältern der Endstufen der Besoldungsgruppe A 15, der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 findet sich in der Anlage 6, Teil A.

Daraus ergibt sich für den Vergleich der Besoldung von Beamtinnen und Beamten des ehemaligen höheren Dienstes sowie der Professorinnen und Professoren mit den relevanten regionalisierten Durchschnittseinkünften der Leistungsgruppe 1 im Jahr 2020, dass die Besoldung die Höhe des Durchschnittsverdienstes in der Endstufe des zweiten Beförderungsamtes (Besoldungsgruppe A 15) der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemaliger höherer Dienst) um 135,87 Euro unterschreitet. Dafür ist die Ableistung einer Dienstzeit von 23 Jahren erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch bei Wahrnehmung von Dienstposten bei Mittel- oder unteren Verwaltungsbehörden eine Beförderung in das zweite Beförderungsamt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemaliger höherer Dienst) möglich ist, so dass jedenfalls der Durchschnittswert nahezu erreicht wird.

Der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 3 erreichte im Jahr 2020 nahezu den Durchschnittsverdienst. Der Grundgehaltsatz der Besoldungsgruppe W 2 lag im Jahr 2020 rund 690 Euro unterhalb des Durchschnittsverdienstes der Leistungsgruppe 1.

Bei den Richterinnen und Richtern wird der Durchschnittsverdienst des Jahres 2020 in der Endstufe der Besoldungsgruppe R 1 und damit spätestens nach 23 Jahren Tätigkeit erreicht.

Bei der Bewertung dieser Daten ist ergänzend zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen zur amtsangemessenen Alimentation daran festgehalten hat, dass die Bruttobezüge der aktiven Beamten von vornherein – unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche - niedriger festgesetzt sind, weil der Beamte seine Altersversorgung und die seiner Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen hat (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, - 2 BvL 17/09 -, Rdnr. 123; Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 u. a. – Rdnr. 91). Das Land Sachsen-Anhalt betreibt Vorsorge für die künftigen Pensionsaufwendungen nach Maßgabe des Pensionsfondsgesetzes und der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung (PZVO). § 1 PZVO enthält Zuführungssätze zwischen 38,60 v. H. und 47,80 v. H. Beim Vergleich mit den Verdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ist es daher sachgerecht, die Hälfte dieser Zuführungssätze in die Betrachtung einzubeziehen, da Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils hälftig getragen werden, so dass die Bruttobezüge sozialversicherungspflichtig Beschäftigter regelmäßig höher festgesetzt sind. Daher müssten bei einem Vergleich zwischen den Bezügen der Besoldungsempfänger und den Bezügen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Besoldungsbezüge zwischen 19,30 v. H. und 23,90 v. H. erhöht werden, um einen sachgerechten Vergleich zu ermöglichen.

Sofern zur besseren Vergleichbarkeit die Bezüge für die Richterinnen, Richter sowie die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (des ehemaligen höheren Dienstes) um 19,75 v. H. erhöht werden (Zuführungssatz beträgt 39,50 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge), wäre der Durchschnittsverdienst bereits in der Besoldungsgruppe A 14, Stufe 7, Besoldungsgruppe A 15, Stufe 3 bzw. in der Besoldungsgruppe R 1, Stufe 4 erreicht. In Ämtern der Besoldungsordnung W würde bei einem Zuführungssatz in Höhe von 42,30 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 auch den Durchschnittsverdienst in der Leistungsgruppe 1 übertreffen.

Leistungsgruppe 2

Der Vergleich des Durchschnittsverdienstes in der Leistungsgruppe 2 pro Jahr mit den Grundgehältern des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 sowie mit den Grundgehältern der Beförderungsämter findet sich in der Anlage 6, Teil B.

Daraus ergibt sich für den Vergleich der Besoldung von Beamtinnen und Beamten des ehemaligen gehobenen Dienstes mit den regionalisierten Durchschnittseinkünften der Leistungsgruppe 2, dass im Jahr 2020 die Besoldung die Höhe des Durchschnittsverdienstes erstmals im zweiten Beförderungsamt (Besoldungsgruppe A 11) und dort in der vorletzten Stufe erreicht hat. Dazu ist neben dem Erreichen des zweiten Beförderungsamtes derzeit eine Erfahrungszeit von 19 Jahren erforderlich. Bei einem regelmäßigen Diensteintritt zwischen dem 22. und 25. Lebensjahr wird der Durchschnittsverdienst damit zwischen dem 41. und 44. Lebensjahr erreicht.

Bei der Bewertung dieser Daten ist auch hier ergänzend zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen zur amtsangemessenen Alimentation daran festgehalten hat, dass die Bruttobezüge der aktiven Beamten von vornherein – unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche - niedriger festgesetzt sind, weil der Beamte seine Altersversorgung und die seiner Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen hat (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, - 2 BvL 17/09 -, Rdnr. 123; Beschluss vom 4. Mai 2020 -2 BvL 4/18 u. a. – Rdnr. 91). Das Land Sachsen-Anhalt betreibt Vorsorge für die künftigen Pensionsaufwendungen nach Maßgabe des Pensionsfondsgesetzes und der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung (PZVO). § 1 PZVO enthält Zuführungssätze zwischen 38,60 v. H. und 47,80 v. H. Beim Vergleich mit den Verdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ist es daher sachgerecht, die Hälfte dieser Zuführungssätze in die Betrachtung einzubeziehen, da Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils hälftig getragen werden, so dass die Bruttobezüge sozialversicherungspflichtig Beschäftigter regelmäßig höher festgesetzt sind. Daher müssten bei einem Vergleich zwischen den Bezügen der Besoldungsempfänger und den Bezügen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Besoldungsbezüge zwischen 19,30 v. H. und 23,90 v. H. erhöht werden, um einen sachgerechten Vergleich zu ermöglichen.

Sofern zur besseren Vergleichbarkeit die Bezüge für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (des ehemaligen gehobenen Dienstes) um 19,90 v. H. erhöht werden (Zuführungssatz beträgt 39,80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge), wäre der Durchschnittsverdienst bereits in der Besoldungsgruppe A 9, Stufe 8 bzw. in der Besoldungsgruppe A 10, Stufe 5 erreicht.

<u>Leistungsgruppe 3</u>

Der Vergleich des Durchschnittsverdienstes in der Leistungsgruppe 3 pro Jahr mit den Grundgehältern des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 1 sowie mit den Grundgehältern der Beförderungsämter findet sich in der Anlage 6, Teil C.

Daraus ergibt sich für den Vergleich der Besoldung von Beamtinnen und Beamten des ehemaligen mittleren Dienstes mit den regionalisierten Durchschnittseinkünften der Leistungsgruppe 3, dass im Jahr 2020 die Besoldung die Höhe des Durchschnittsverdienstes im Regelfall in der vorletzten Stufe im ersten Beförderungsamt (Besoldungsgruppe A 7) unter Ableisten einer Erfahrungszeit von 19 Jahren bzw. in der viertletzten Stufe des zweiten Beförderungsamtes (Besoldungsgruppe A 8) unter Ableisten einer Erfahrungszeit von 11 bis 15 Jahren erreicht hat.

Bei der Bewertung dieser Daten ist auch hier ergänzend zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen zur amtsangemessenen Alimentation daran festgehalten hat, dass die Bruttobezüge der aktiven Beamten von vornherein – unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche - niedriger festgesetzt sind, weil der Beamte seine Altersversorgung und die seiner Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen hat

(BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, - 2 BvL 17/09 -, Rdnr. 123; Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 u. a. – Rdnr. 91). Das Land Sachsen-Anhalt betreibt Vorsorge für die künftigen Pensionsaufwendungen nach Maßgabe des Pensionsfondsgesetzes und der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung (PZVO). § 1 PZVO enthält Zuführungssätze zwischen 38,60 v. H. und 47,80 v. H. Beim Vergleich mit den Verdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ist es daher sachgerecht, die Hälfte dieser Zuführungssätze in die Betrachtung einzubeziehen, da Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils hälftig getragen werden, so dass die Bruttobezüge sozialversicherungspflichtig Beschäftigter regelmäßig höher festgesetzt sind. Daher müssten bei einem Vergleich zwischen den Bezügen der Besoldungsempfänger und den Bezügen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Besoldungsbezüge zwischen 19,30 v. H. und 23,90 v. H. erhöht werden, um einen sachgerechten Vergleich zu ermöglichen.

Sofern zur besseren Vergleichbarkeit die Bezüge für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (des ehemaligen mittleren Dienstes) um 21,05 v. H. erhöht werden (Zuführungssatz beträgt 42,10 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge), wäre der Durchschnittsverdienst bereits in der Besoldungsgruppe A 6 (Einstiegsamt), Stufe 2 erreicht.

Leistungsgruppe 4

Der Vergleich des Durchschnittsverdienstes in der Leistungsgruppe 4 pro Jahr mit den Grundgehältern des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 1 sowie mit den Grundgehältern der Beförderungsämter findet sich in der Anlage 6, Teil D.

Daraus ergibt sich für den Vergleich der Besoldung von Beamtinnen und Beamten des ehemaligen einfachen Dienstes mit den regionalisierten Durchschnittseinkünften der Leistungsgruppe 4, dass im Jahr 2020 die Besoldung die Höhe des Durchschnittsverdienstes im Regelfall in der zweiten Stufe im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 4 mit Amtszulage erreicht hat.

Bei der Bewertung dieser Daten ist auch hier ergänzend zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen zur amtsangemessenen Alimentation daran festgehalten hat, dass die Bruttobezüge der aktiven Beamten von vornherein – unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche - niedriger festgesetzt sind, weil der Beamte seine Altersversorgung und die seiner Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen hat (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, - 2 BvL 17/09 -, Rdnr. 123; Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 u. a. – Rdnr. 91). Das Land Sachsen-Anhalt betreibt Vorsorge für die künftigen Pensionsaufwendungen nach Maßgabe des Pensionsfondsgesetzes und der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung (PZVO). § 1 PZVO enthält Zuführungssätze zwischen 38,60 v. H. und 47,80 v. H. Beim Vergleich mit den Verdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ist es daher sachgerecht, die Hälfte dieser Zuführungssätze in die Betrachtung einzubeziehen, da Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer jeweils hälftig getragen werden, so dass die Bruttobezüge sozialversicherungspflichtig Beschäftigter regelmäßig höher festgesetzt sind. Daher müssten bei einem Vergleich zwischen den Bezügen der Besoldungsempfänger und den Bezügen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Besoldungsbezüge zwischen 19,30 v. H. und 23,90 v. H. erhöht werden, um einen sachgerechten Vergleich zu ermöglichen.

Sofern zur besseren Vergleichbarkeit die Bezüge für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (des ehemaligen einfachen Dienstes) um 21,05 v. H. erhöht werden (Zuführungssatz beträgt 42,10 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge), wäre der Durchschnittsverdienst bereits in der Besoldungsgruppe A 4 mit Amtszulage (Einstiegsamt), Stufe 1 erreicht und überträfe diesen sogar.

Zusammenfassung für die Leistungsgruppen

Der Vergleich der Besoldungshöhe der Grundgehaltssätze mit den durchschnittlich erzielbaren Verdiensten in Sachsen-Anhalt ergibt, dass die Grundgehaltssätze einschließlich der allgemeinen Stellenzulage die Höhe der Durchschnittsverdienste zwar erreichen, aber regelmäßig erst nach Erreichen von ein bis zwei Beförderungsämtern und nach Ableistung von Erfahrungszeiten, die bis zu 23 Jahre lang sein können. Unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsfreiheit des Beamten- und Richterverhältnisses werden die Durchschnittsverdienste in der Privatwirtschaft jedoch schon deutlich früher erreicht, so dass sich die erforderliche Erfahrungszeit in der Besoldungsgruppe R 1 von 23 Jahren auf 11 Jahre reduziert.

Hinreichend qualifiziertes Personal kann trotz des demographischen Wandels jedoch unter Berücksichtigung weiterer Beschäftigungsbedingungen gewonnen und gehalten werden.

Zu nennen wären hier zunächst nicht-monetäre Aspekte wie die Ämterstabilität (Unkündbarkeit), geregelte Arbeitszeiten unter Erfassung der geleisteten Dienste, Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung auf eigenen Antrag und sonstige familienfreundliche Bedingungen wie mobile Arbeit und der gesicherte Wiedereinstieg nach Erziehungszeiten.

Als weiterer monetärer Aspekt wäre das Versorgungsniveau zu nennen, welches nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt, wobei diese ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Regelfall der höchsten bezogenen Besoldung entsprechen und weder einen Durchschnittsverdienst darstellen noch durch eine Beitragsbemessungsgrenze begrenzt sind.

Ein Vergleich z. B. mit einer Versorgung durch das Rechtsanwaltsversorgungswerk Sachsen-Anhalt (zu den Voraussetzungen und zu erwartenden Leistungen vgl. http://www.rvw-lsa.de/info.htm) zeigt Folgendes:

Bei einem Grundgehalt von 7.036,85 (Endstufe der Besoldungsgruppe R 1, Stand: Januar 2021) betrüge das monatliche Ruhegehalt eines ledigen Ruhestandsrichters unter Anwendung des Höchstruhegehaltssatzes 5.048,94 Euro.

Bei einem Grundgehalt von 6.859,25 Euro (Endstufe der Besoldungsgruppe A 15, Stand: Januar 2021) betrüge das monatliche Ruhegehalt eines pensionierten ledigen Regierungsdirektors unter Anwendung des Höchstruhegehaltssatzes 4.921,51 Euro.

Eine Mitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk Sachsen-Anhalt führte selbst bei monatlichen Beiträgen im Jahr 2021 von 1.869,30 Euro nach heutigem Stand nur zu Anwartschaften auf eine monatliche Versorgung in Höhe von 4.063,68 Euro, sofern dieser Höchstbeitrag in einem Zeitraum von 40 Jahren vom 25. bis 65. Lebensjahr geleistet wird. Das Versorgungsniveau des Beamtenversorgungsrechts dürfte daher – jedenfalls bei vergleichbaren Einkommen – für die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamte günstiger sein als eine Versorgung durch das Rechtsanwaltsversorgungswerk Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus können Familienzuschläge, die – unabhängig von der Besoldungsgruppe – die Bruttobesoldung erhöhen, als attraktivitätssteigerndes Merkmal zumindest für verheiratete Beamtinnen und Beamte bzw. Beamtinnen und Beamte mit Kindern gewertet werden, da in der Privatwirtschaft die familiären Verhältnisse die Höhe des Bruttoverdienstes in der Regel nicht beeinflussen.

Ferner war unter Doppelbuchst. cc) bereits dargestellt worden, dass die Besoldung im Jahr 2021 regelmäßig 99 v. H. bis 100 v. H. des Bundesdurchschnitts (ohne Sachsen-Anhalt) erreicht hat. Die Besoldung in Sachsen-Anhalt kann dementsprechend auch mit der Besoldung in anderen Ländern mithalten.

Daten zur Höhe der durchschnittlichen Einstiegsgehälter von Juristinnen und Juristen in Sachsen-Anhalt konnte das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt nicht liefern. Bei eibundesweiten Vergleich (https://www.lto-karriere.de/juranem studium/stories/detail/einstiegsgehaelter-juristen-beruf-kanzleien-unternehmen, abgerufen am 9. April 2021) wurde eine sehr große Spanne von Einstiegsgehältern von Junganwältinnen und Junganwälten zwischen 2.000 Euro und fünfstelligen monatlichen Gehältern dokumentiert. Als Durchschnitt wurde ein Jahresgehalt von 49.500 Euro angegeben. Dieser Wert wird bereits in der ersten Stufe der Besoldungsgruppen R 1 und A 13 erreicht (ca. 52.500 Euro brutto Jahresbesoldung, ledig und ohne Kinder). Zuschläge im Familienzuschlag (Heirat, Kinder) erhöhen diese Bruttobewerte ebenso wie Beförderungen sowie Aufrücken in den Erfahrungsstufen. In der Besoldungsgruppe R 1 beträgt der Unterschied zwischen der ersten und der Endstufe über 60 %, so dass auch ohne Beförderung ein Besoldungszuwachs zu verzeichnen ist.

Schließlich hat das Statistische Landesamt ermittelt, dass die Bruttoverdienste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Sachsen-Anhalt insgesamt sowohl in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als auch in den vierteljährlichen Verdiensterhebungen regelmäßig Werte nur in der Größenordnung von 85 v. H. bis 86 v. H. des Bundesdurchschnitts aufweisen. Dies verdeutlicht, dass die Besoldung in Sachsen-Anhalt zudem im Vergleich zur Privatwirtschaft in Sachsen-Anhalt zumindest bisher als konkurrenzfähig bezeichnet werden kann.

Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Verletzung auch nur von einem Parameter auf der ersten Stufe erfordert, dass auf der zweiten Stufe die ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 4/18 u. a. – Rdnr. 85), wird nunmehr näher untersucht, aus welchen Gründen seit dem Jahr 2008 der Nominallohnindex in jedem Jahr verletzt worden ist.

Der Nominallohnindex eines neuen Bundeslandes (wie Sachsen-Anhalt) weist durch Aufholprozesse an das Bundesniveau größere prozentuale Zuwächse auf, ohne dass in absoluten Zahlen der Bundesdurchschnitt erreicht wird. Die Bruttoverdienste lagen in Sachsen-Anhalt im Jahr 1991 (dem Beginn der statistischen Erfassung der Löhne und Gehälter in der Privatwirtschaft) unter 55 v. H. des Bundesdurchschnitts, wobei dieser Bundesdurchschnitt durch die neuen Länder noch vermindert wurde. Die genauen Werte können aus den beiden folgenden Aufstellungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt entnommen werden:

Bruttolöhne und Bruttogehälter je Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer – Insgesamt (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung – VGR –):

Die Bruttolöhne und Bruttogehälter (Verdienste) enthalten die von den im Inland ansässigen Wirtschaftseinheiten (Betrieben) geleisteten Löhne und Gehälter der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Abzug der Lohnsteuer und der Sozialbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Sachleistungen, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden.

Jahr	Sachsen-Anhalt	Deutschland gesamt	Vergleich Sachsen-Anhalt zu Deutschland gesamt
1991	10 879 €	19 861 €	54,8 v. H.
1992	14 012 €	21 898 €	64,0 v. H.
1993	16 164 €	22 844 €	70,8 v. H.
1994	17 235 €	23 287 €	74,0 v. H.
1995	18 230 €	23 977 €	76,0 v. H.

Jahr	Sachsen-Anhalt	Deutschland gesamt	Vergleich Sachsen-Anhalt zu Deutschland gesamt
1996	18 565 €	24 255 €	76,5 v. H.
1997	18 631 €	24 261 €	76,8 v. H.
1998	18 790 €	24 475 €	76,8 v. H.
1999	19 189 €	24 788 €	77,4 v. H.
2000	19 297 €	25 094 €	76,9 v. H.
2001	19 698 €	25 686 €	76,7 v. H.
2002	20 091 €	26 060 €	77,1 v. H.
2003	20 303 €	26 413 €	76,9 v. H.
2004	20 507 €	26 575 €	77,2 v. H.
2005	20 718 €	26 690 €	77,6 v. H.
2006	20 874 €	26 921 €	77,5 v. H.
2007	21 037 €	27 324 €	77,0 v. H.
2008	21 704 €	28 007 €	77,5 v. H.
2009	22 271 €	28 020 €	79,5 v. H.
2010	22 929 €	28 755 €	79,7 v. H.
2011	23 761 €	29 749 €	79,9 v. H.
2012	24 667 €	30 604 €	80,6 v. H.
2013	25 146 €	31 275 €	80,4 v. H.
2014	26 146 €	32 198 €	81,2 v. H.
2015	27 170 €	33 128 €	82,0 v. H.
2016	27 972 €	33 950 €	82,4 v. H.
2017	28 876 €	34 817 €	82,9 v. H.
2018	29 884 €	35 922 €	83,2 v. H.
2019	30 897 €	36 979 €	83,6 v. H.
2020	31 507 €	36 957 €	85,3 v. H.

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Stand: April 2021)

Durchschnittliche Verdienste und Arbeitszeiten nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr Vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Vierteljährliche Verdiensterhebung – VVE –):

Der Bruttoverdienst umfasst den regelmäßig gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien zuzüglicher sonstiger Bezüge (= Sonderzahlungen), steuerfreier Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, steuer-

freier Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber im Rahmen der Entgeltumwandlung (z. B. an Pensionskassen oder -fonds nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz) und steuerfreier Essenszuschüsse. Der Bruttoverdienst wird als durchschnittlicher Bruttojahresverdienst dargestellt.

Jahr	Sachsen-Anhalt	Deutschland gesamt	Vergleich Sachsen-Anhalt zu Deutschland gesamt
2007	25 097 €	31 732 €	79,1 v. H.
2008	26 011 €	32 727 €	79,5 v. H.
2009	26 463 €	32 935 €	80,3 v. H.
2010	27 055 €	33 770 €	80,1 v. H.
2011	27 851 €	34 855 €	79,9 v. H.
2012	28 816 €	35 901 €	80,3 v. H.
2013	29 170 €	36 156 €	80,7 v. H.
2014	29 889 €	36 344 €	82,2 v. H.
2015	31 197 €	37 475 €	83,2 v. H.
2016	31 829 €	38 386 €	82,9 v. H.
2017	32 771 €	38 936 €	84,2 v. H.
2018	34 042 €	40 070 €	85,0 v. H.
2019	35 030 €	41 266 €	84,9 v. H.
2020	35 734 €	41 447 €	86,2 v. H.

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Stand: April 2021)

Da beim Nominallohnindex ein 15jähriger Zeitraum betrachtet wird, wirken sich neben einer Erhöhung der Bruttoverdienste in der gesamten Bundesrepublik auch zusätzliche Aufholeffekte an den bundesdeutschen Durchschnitt beim Nominallohnindex erhöhend aus. In der Besoldung gibt es derartige Aufholeffekte seit dem Jahr 2010 nicht mehr, weil eine Unterscheidung in eine "abgesenkte" Ostbesoldung gegenüber der vollen Westbesoldung seit Januar 2010 nicht mehr erfolgt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat für den Besoldungsindex entschieden, dass Aufholprozesse bei der Besoldung beim Besoldungsindex nicht berücksichtigt werden (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. – Rdnr. 128). Die Erwägungen dazu werden zwar für nachvollziehbar gehalten, führen aber dazu, dass der Nominallohnindex im Vergleich zum Besoldungsindex regelmäßig verletzt wurde und auch solange künftig noch verletzt werden kann, solange es noch einen Aufholprozess bei den Bruttoverdiensten in der Privatwirtschaft von Sachsen-Anhalt gegenüber dem Bundesdurchschnitt gibt.

ii) Zwischenergebnis zur zweiten Stufe

Das Ergebnis der ersten Stufe wird für das Jahr 2021 durch die Ergebnisse zu den unter Doppelbuchst. ff) bis hh) betrachteten Kriterien erhärtet und nicht widerlegt.

Hinsichtlich des Beihilfe- und Versorgungsniveaus ist nicht erkennbar, dass dieses durch Eigenvorsorge während der Arbeitsphase derart ergänzt werden müsste, dass entsprechende Auswirkungen auf die Besoldung quantifizierbar wären.

Der Vergleich der Besoldung zum Gehaltsniveau außerhalb des öffentlichen Dienstes ergibt, dass der Durchschnittsverdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes teilweise erst nach einer längeren Dienstzeit erreicht wird.

Eine Gesamtschau dieser Ergebnisse mit den unter Doppelbuch. ff) bis hh) aufgeführten weiteren monetären und nicht monetären Faktoren führt nicht dazu, dass das Ergebnis der ersten Prüfungsstufe widerlegt würde und ein Nachbesserungsbedarf bestünde. Die Dienstherren in Sachsen-Anhalt können insgesamt betrachtet noch hinreichend attraktive Bedingungen bieten, um freie Stellen in der gebotenen Qualität zu besetzen und eine merkliche Fluktuation vom öffentlichen Dienst zu Arbeitgebern außerhalb des öffentlichen Dienstes zu verhindern.

Da eine Verletzung des Alimentationsprinzips nicht festgestellt worden ist und auch nicht prognostiziert wird, ist die Prüfung der Rechtfertigung einer Verletzung auf der dritten Stufe nach dem Schema des Bundesverfassungsgerichts nicht notwendig.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt):

Artikel 3 enthält die Ausgleichsregelung aufgrund des Urteils des EuGHs.

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht):

Die Überschrift des Kapitels 2 wird um den Ausgleichsbetrag ergänzt (Buchstabe a) und es wird in die Inhaltsübersicht § 22a neu aufgenommen (Buchstabe b).

Zu Nummer 2 (§ 2 Satz 1 Nr. 1):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass es sich bei dem Ausgleichsbetrag des § 22a um einen Versorgungsbezug i. S. von § 2 handelt.

Zu Nummer 3 (§ 22a):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt den Personenkreis. Anspruchsberechtigt sind Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, wenn die Wartezeit für ein Ruhegehalt erfüllt ist sowie Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit, soweit für diese nach Ablauf ihrer Amtszeit der Ruhestand vorgesehen ist. Ebenfalls Anspruch haben Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit über die Generalklausel des § 1 Abs. 2. Berechtigt sind nur Betroffene, deren Entlassung frühestens am 13. Juli 2016, d. h. dem Tag an dem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Aktenzeichen C-187/15 erging, erfolgte.

Voraussetzung ist die unmittelbare Aufnahme einer ähnlichen, d. h. artverwandten Beschäftigung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. Als unmittelbar wird ein Zeitraum von drei Monaten angesehen. Der Ausgleichsbetrag setzt einen Antrag voraus, da der berechtigte Personenkreis dem Dienstherrn nicht bekannt ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass kein Ausgleichsbetrag gewährt wird, wenn der Antrag auf Entlassung gestellt wurde, um damit einer Beendigung des Beamtenverhältnisses durch den Dienstherrn zuvorzukommen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird geregelt, wie der Ausgleichsbetrag zu berechnen ist. Er wird aus der Differenz zwischen der zum Zeitpunkt des Ausscheidens erdienten Versorgung und dem aus der Nachversicherung resultierenden Rentenbetrag ermittelt (Satz 1). Dabei sind Nachversicherungszeiten bei anderen Dienstherren einzubeziehen, wenn diese Zeiten auch in der erdienten Versorgung enthalten sind. Über die Höhe des Rentenbetrages aus der Nachversicherung ist eine Auskunft des Rentenversicherungsträgers, zu dem die Nachversicherung erfolgt, einzuholen. Die erdiente Versorgung wird aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes ermittelt, auf die Erfüllung der Wartezeit von zwei Jahren kommt es hierbei nicht an. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind die bei dem den Ausgleichsbetrag zahlenden Dienstherrn zurückgelegten Dienstzeiten in einem Beamten- oder Richterverhältnis, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Somit werden auch Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf berücksichtigt, nicht aber Beurlaubungszeiten, wenn diese nicht als ruhegehaltfähig anerkannt wurden.

Berücksichtigt werden ebenfalls bei anderen Dienstherren zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Ausgenommen hiervon sind Zeiten, für die ein Altersgeld des Bundes oder eines anderen Dienstherrn, ein Ausgleichsbetrag nach dieser Regelung oder eine vergleichbare Leistung gewährt wurde. Die Zeiten sind jedoch zu berücksichtigen, wenn der Ausgleichsbetrag oder die vergleichbare Leistung an den Dienstherrn abgeführt wurde (§ 69a).

Aus dem Differenzbetrag wird ein Kapitalbetrag (=der Ausgleichsbetrag) gebildet. Dieser Kapitalbetrag entspricht dem Betrag, der aufzubringen wäre, um eine Rentenanwartschaft in Höhe des Differenzbetrages zu begründen. Die Berechnung erfolgt analog der Berechnung des korrespondierenden Kapitalbetrages gemäß § 47 VersAusglG, da auch hier aus einem errechneten Versorgungsbetrag ein Anrecht in der Deutschen Rentenversicherung begründet wird. Hierbei sind zwischenzeitlich erfolgte Besoldungsanpassungen zu berücksichtigen, da aufgrund der Rückwirkung der Regelung bis 13. Juli 2016 Fälle auftreten können, die schon einige Zeit zurückliegen. Auch können Verzögerungen in der Bearbeitung, z. B. durch die notwendige Beteiligung des Rentenversicherungsträgers, eintreten. Eine Nichtberücksichtigung der seitdem erfolgten Besoldungsanpassungen würde zu einer Abwertung des Ausgleichsbetrages führen.

Zu Nummer 4 (§ 69a):

§ 69a regelt die Anrechnung eines gewährten Ausgleichsbetrages nach § 22a oder einer von einem anderen Dienstherrn gewährten vergleichbaren Leistung auf die spätere Versorgung bei einer erneuten Berufung in ein Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt. Die Regelung ist erforderlich, da es sich bei dem Ausgleichsbetrag oder der vergleichbaren Leistung nicht um eine laufende Versorgungsleistung nach § 68 und auch nicht um eine Rente i. S. des § 69 handelt. Der Ausgleichsbetrag oder die vergleichbare Leistung kann somit nicht nach den bestehenden Ruhensregelungen angerechnet werden. Eine Ruhensregelung ist jedoch aufzunehmen, da die der Ausgleichszahlung oder vergleichbaren Leistung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auch bei der Berechnung des späteren Versorgungsbezugs berücksichtigt werden und somit eine Doppelversorgung vorliegt.

Die Anrechnung erfolgt analog der Ruhensregelung des § 69. Angerechnet wird der gewährte Kapitalbetrag. § 69 Abs. 5 enthält eine Regelung zur Umrechnung eines Kapitalbetrages in eine Rente und zur Dauer der Anrechnung. Ausgenommen ist die Anwendung des § 69 Abs. 5 Satz 2 (Abführung eines gewährten Kapitalbetrages an den Dienstherrn zur Abwendung der Anrechnung auf die Versorgung), da § 69a Abs. 1 Satz 2 hierfür eine eigenständige Regelung enthält. Eine nach § 69 anzurechnende Rente ist zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass die Anrechnung einer zustehenden Rente sowie eines Ausgleichsbetrages bzw. einer vergleichbaren Leistung jeweils für sich genommen nicht zu einer Kürzung des Versorgungsbezuges führt, die Gesamtversorgung aber das Höchstruhegehalt eines "Nur-Beamten" überschreitet.

(i) Zu Artikel 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 1
Ermittlung des Grundsicherungsniveaus und der Nettoalimentation der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe in der ersten Stufe ab dem Jahr 2008

Jahr 2008

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB XII	<u> </u>
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis 18 J.)	
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (in Euro)	
1. ab 01.01.2008	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	312,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	312,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 223,56 €)	447,12
Leistungen für Unterkunft und Heizung:	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine An-	594,00
wendung.	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	11,12
+ Schulbedarf	11,12
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,03 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40,00
+ Öffentlicher Nahverkehr (13,78 €)	
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	1.716,24
x 6 Monate für Januar bis Juni 2008	
Zwischensumme Sozialhilferechtliches Existenzminimum Januar bis Juni	10.297,44
2. ab 01.07.2008	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	316,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	316,00
+ 2 Kinder unter 6 (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 226,56 €)	453,12
Leistungen für Unterkunft und Heizung:	
Leistungen für Unterkunft und Heizung: Es werden die Werte für das 95%-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	E04 00
	594,00
Es werden die Werte für das 95%-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
Es werden die Werte für das 95%-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet keine Anwendung.	594,00 11,12
Es werden die Werte für das 95%-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet keine Anwendung. Bedarfe für Bildung und Teilhabe	

+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40,00
+ Öffentlicher Nahverkehr (13,78 €)	
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	
x 6 Monate für Juli bis Dezember 2008	10.381,44
Zwischensumme Sozialhilferechtliches Existenzminimum Januar bis Dezember	20.678,88
Jahresbetrag	
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für	23.780,72
die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	23.760,72

Hinweise:

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Bis zum 30. Juni 2008 waren dies monatlich 312 Euro und ab dem 1. Juli 2008 monatlich 316 Euro pro Person.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Für das Jahr 2008 ermittelte sich ab 1. Januar bis 30. Juni 2008 der gewichtete Regelsatz in Höhe von 223,56 Euro wie folgt: Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (14 Jahre) betrug er 208 Euro monatlich (14 x 208 Euro = 2.912 Euro) und nach Vollendung des 14. Lebensjahres (4 Jahre) 278 Euro monatlich (4 x 278 Euro = 1.112 Euro). Die Summe beträgt 4.024 Euro, wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für diese sechs Monate einen Wert von 223,56 Euro. Ab dem 1. Juli 2008 ermittelt sich der gewichtete Regelsatz in Höhe von 226,56 Euro wie folgt: Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (14 Jahre) betrug er 211 Euro monatlich (14 x 211 Euro = 2.954 Euro) und nach Vollendung des 14. Lebensjahres (4 Jahre) 281 Euro monatlich (4 x 281 Euro = 1.124 Euro). Die Summe beträgt 4.078 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für diese sechs Monate einen Wert von 226,56 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wurde auf den für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2008 von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im Jahr 2008 bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2008 betrug er monatlich 594 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.
- Als Bedarf für Bildung und Teilhabe wurde im Jahr 2008 nur der persönliche Schulbedarf in Höhe von 100 Euro jährlich (= 8,33 Euro monatlich) anerkannt. Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 5,56 Euro monatlich pro Kind.

Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe Wertmarken in Höhe von 4 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 13,78 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 35,25 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommensgrenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2a dieser Begründung.

Jahr 2008

II. Landesbeamtin/-beamter - BesGr A 3 mit Amtszulage -	
(verheiratet, 2 Kinder, Ehegattin/-gatte nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens	
Besoldung	
1. ab 01.01.2008	
Grundgehalt A 3 Stufe 1 (inkl. Nachzahlung von 2,8%)	1.579,10
+ Amtszulage (inkl. Nachzahlung von 2,8%)	58,00
keine allg. Stellenzulage bis 31.03.2011	
+ Familienzuschlag (verheiratet)	100,24
+ Familienzuschlag (1. Kind um 60 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	155,16
+ Familienzuschlag (2. Kind um 60 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	175,61
= Monatliches Brutto	2.068,11
x 4 Monate für Januar bis April 2008	8.272,44
2. ab 01.05.2008	
Grundgehalt A 3 Stufe 1	1.624,90
+ Amtszulage	59,69
keine allg. Stellenzulage bis 31.03.2011	
+ Familienzuschlag (verheiratet)	103,15
+ Familienzuschlag (1. Kind um 60 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	157,77
+ Familienzuschlag (2. Kind um 60 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	178,22
= Monatliches Brutto	2.123,72
x 8 Monate für Mai bis Dezember 2008	16.989,79
Zwischensumme Jahresbruttobezug	25.262,23
+ Sonderzahlung	171,12
= Jahresbruttobezug	25.433,35
- Lohnsteuer III/2,0	
- keine Kirchensteuer	- 738,00
- kein Solidaritätszuschlag	
= Jahresnettobezug	24.695,35
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (356,00 € + 20,84 € = 376,84 € mtl.)	- 4.522,08
+ Kindergeld (154 € je Kind X 12 Monate)	3.696,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	23.869,27

Hinweise:

- Bei den Bezügen wurde die Nachzahlung der Grundgehälter/Amtszulagen um 2,8 % nach § 23c BesVersEG LSA berücksichtigt, weil diese ein offenes Verfahren voraussetzte und eine Nachzahlung nach diesem Gesetzentwurf ebenfalls ein offenes Verfahren bedingt.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2008 auf jeweils154 Euro monatlich.
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen mit insgesamt 356 Euro monatlich angegeben (144 Euro für den Beamten, 162 Euro für die Ehefrau und jeweils 25 Euro für die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 10,42 Euro für die beiden Erwachsenen (aktualisierte Auskunft vom 07.07.2021). Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2009

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB XI	_ '
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis	18 J.)
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (in Euro)	
1. ab 01.01.2009	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	246.00
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	316,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	316,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 226,56 €)	453,12
Leistungen für Unterkunft und Heizung :	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	604,00
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet keine Anwendung.	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	11,12
+ Schulbedarf: 2 x 5,56 €	
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,98 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40,00
+ Öffentlicher Nahverkehr (13,78 €)	
Kinderbonus (200 € für 2 Kinder; mtl. 16,67 €)	16,67
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	1.756,91
x 6 Monate für Januar bis Juni 2009	
Zwischensumme: Sozialhilferechtliches Existenzminimum Januar bis Juni	10.541,46
2. ab 01.07.2009	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	323,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	323,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 247,00 €)	494,00
Leistungen für Unterkunft und Heizung:	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	604.00
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet keine Anwendung.	604,00
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	11 12
+ Schulbedarf	11,12
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,98 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	
+ Öffentlicher Nahverkehr (13,78 €)	
Kinderbonus (200 € für 2 Kinder; mtl. 16,67 €)	16,67

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	1.811,79
x 6 Monate für Juli bis Dezember 2009	
Zwischensumme: Sozialhilferechtliches Existenzminimum Juli bis Dezember	10.870,74
Jahresbetrag	21.412,20
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	24.624,03

.

Hinweise:

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Bis zum 30. Juni 2009 waren dies monatlich 316 Euro und ab dem 1. Juli 2009 monatlich 323 Euro pro Person.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Für das Jahr 2009 ermittelte sich ab 1. Januar bis 30. Juni 2009 der gewichtete Regelsatz in Höhe von 226,56 Euro wie folgt: Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (14 Jahre) betrug er 211 Euro monatlich (14 x 211 Euro = 2.954 Euro) und nach Vollendung des 14. Lebensjahres (4 Jahre) 281 Euro monatlich (4 x 281 Euro = 1.112 Euro). Die Summe beträgt 4.078 Euro, wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für diese sechs Monate einen Wert von 226,56 Euro. Ab dem 1. Juli 2009 ermittelt sich der gewichtete Regelsatz in Höhe von 247,00 Euro wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er 215 Euro monatlich (6 x 215 Euro = 1.290 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 251 Euro monatlich (8 x 251 Euro = 2.008 Euro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 287 Euro monatlich (4 x 287 Euro = 1.152 Euro). Die Summe beträgt 4.446 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für diese sechs Monate einen Wert von 247,00 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wurde auf den für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2009 von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im Jahr 2009 bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2009 betrug er monatlich 604 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.
- Als Bedarf für Bildung und Teilhabe wurde im Jahr 2009 nur der persönliche Schulbedarf in Höhe von 100 Euro jährlich (= 8,33 Euro monatlich) anerkannt. Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 5,56 Euro monatlich pro Kind.

- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe Wertmarken in Höhe von 4 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 13,78 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 35,25 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommensgrenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2b dieser Begründung.
- Im Jahr 2009 wurde ein sog. "Kinderbonus" durch ein Kindergeld in Höhe von einmalig 100 Euro pro Kind geleistet. Dieses einmalige Kindergeld wurde nicht auf Sozialleistungen angerechnet und hat daher das Einkommen der Grundsicherungsfamilie erhöht. Dies wurde durch Umlegung auf die Monate berücksichtigt.

Jahr 2009

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 3 mit Amtszulage -	
(verheiratet, 2 Kinder, Ehegatte/-gattin nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens	
Besoldung	
1. ab 01.01.2009	
Grundgehalt A 3 Stufe 1 (inkl. Nachzahlung von 2,2 %)	1.615,41
+ Amtszulage (inkl. Nachzahlung von 2,2 %)	59,34
keine allg. Stellenzulage bis 31.03.2011	
+ Familienzuschlag (verh.)	103,15
+ Familienzuschlag (1. Kind um 35 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	132,77
+ Familienzuschlag (2. Kind um 35 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	153,22
= Monatliches Brutto	2.063,89
x 2 Monate für Januar und Februar 2009	4.127,78
2. ab 01.03.2009	
Grundgehalt A 3 Stufe 1 (inkl. Nachzahlung von 2,2 %)	1.705,98
+ Amtszulage (inkl. Nachzahlung von 2,2 %)	61,12
keine allg. Stellenzulage bis 31.03.2011	
+ Familienzuschlag (verh.)	106,24
+ Familienzuschlag (1. Kind um 35 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	135,55
+ Familienzuschlag (2. Kind um 35 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	156,00
= Monatliches Brutto	2.164,89
x 10 Monate für März bis Dezember 2009	21.648,90
Zwischensumme Jahresbruttobezug	25.776,68
+ Sonderzahlung	171,12
= Jahresbruttobezug	25.947,80
- Lohnsteuer III/2,0	- 754,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	25.193,80
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (369,00 € + 22,32 € = 391,32 € mtl.)	- 4.695,84
+ Kindergeld (164 € je Kind x 12 Monate zzgl. einmalig 200 € Kinderbonus)	4.136,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	24.633,96

Hinweise:

 Bei den Bezügen wurde die Nachzahlung der Grundgehälter/Amtszulagen um 2,2 % nach § 23c BesVersEG LSA berücksichtigt, weil diese ein offenes Verfahren voraussetzte und eine Nachzahlung nach diesem Gesetzentwurf ebenfalls ein offenes Verfahren bedingt.

- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2009 auf jeweils 164 Euro monatlich. Der Kinderbonus wurde beim Kindergeld ebenfalls berücksichtigt.
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen mit insgesamt 369 Euro monatlich angegeben (149 Euro für den Beamten, 168 Euro für die Ehefrau und jeweils 26 Euro für die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 11,16 Euro für die beiden Erwachsenen (aktualisierte Auskunft vom 07.07.2021). Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2010

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB X	<u>.II</u>
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis 18 J.)	
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (in Euro)	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	323,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	323,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 247 Euro)	494,00
Leistungen für Unterkunft und Heizung:	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine An-	603,00
wendung.	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	11,12
+ Schulbedarf: 2 x 5,56 €	11,12
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,98 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40 , 00
+ Öffentlicher Nahverkehr (13,78 €)	
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	1
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	1.794,12
Jahresbetrag	21.529,44
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für	24.758,86
die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	24.730,00

Hinweise:

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Ab dem 1. Juli 2009 war dies ein Betrag in Höhe von monatlich 323 Euro pro Person. Eine Erhöhung erfolgte im Jahr 2010 nicht.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Da keine Erhöhung im Jahr 2010 erfolgte, war der ab dem 1. Juli 2009 maßgebliche Wert im Jahr 2010 anzusetzen. Dieser ermittelte sich wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er 215 Euro monatlich (6 x 215 Euro = 1.290 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 251 Euro monatlich (8 x 251 Euro = 2.008 Euro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 287 Euro monatlich (4 x 287 Euro = 1.152 Euro). Die Summe beträgt 4.446 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2010 einen Wert von 247,00 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wurde auf den für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2010 von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im

Jahr 2010 bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2010 betrug er monatlich 603 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.

- Als Bedarf für Bildung und Teilhabe wurde im Jahr 2010 nur der persönliche Schulbedarf in Höhe von 100 Euro jährlich (= 8,33 Euro monatlich) anerkannt. Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 5,56 Euro monatlich pro Kind.
- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe Wertmarken in Höhe von 4 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 13,78 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 35,25 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommensgrenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2c dieser Begründung.

Jahr 2010

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 3 mit Amtszulage -	
(verheiratet, 2 Kinder, Ehegattin/-gatte nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens	
Besoldung	
1. ab 01.01.2010	
Grundgehalt A 3 Stufe 1 (inkl. Nachzahlung um 2,4 %)	1.709,32
+ Amtszulage (inkl. Nachzahlung um 2,4 %)	61,24
keine allg. Stellenzulage bis 31.03.2011	
+ Familienzuschlag (verh.)	106,24
+ Familienzuschlag (1. Kind um 25 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	125,55
+ Familienzuschlag (2. Kind um 25 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	146,00
= Monatliches Brutto	2.148,35
x 2 Monate für Januar und Februar 2010	4.296,69
2. ab 01.03.2010	
Grundgehalt A 3 Stufe 1 (inkl. Nachzahlung um 2,4 %)	1.729,83
+ Amtszulage (inkl. Nachzahlung um 2,4 %)	61,97
+ Familienzuschlag (verh.)	107,51
+ Familienzuschlag (1. Kind um 25 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	126,70
+ Familienzuschlag (2. Kind um 25 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	147,15
= Monatliches Brutto	2.173,17
x 10 Monate für März bis Dezember 2010	21.731,65
Zwischensumme Jahresbruttobezug	26.028,35
+ Sonderzahlung	171,12
= Jahresbruttobezug	26.199,47
- Lohnsteuer III/2,0 (BEG-Anteil an KV/PfIV i. H. v. 331,98 € berücksichtigt)	- 860,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	25.339,47
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (390,00 € + 20,98 € = 410,98 € mtl.)	- 4.931,76
+ Kindergeld (184 € je Kind x 12 Monate)	4.416,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	24.829,71

Hinweise:

 Bei den Bezügen wurde die Nachzahlung der Grundgehälter/Amtszulagen um 2,4 % nach § 23c BesVersEG LSA berücksichtigt, weil diese ein offenes Verfahren voraussetzte und eine Nachzahlung nach diesem Gesetzentwurf ebenfalls ein offenes Verfahren bedingt.

- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2010 auf jeweils 184 Euro monatlich.
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen mit insgesamt 390 Euro monatlich angegeben (158 Euro für den Beamten, 178 Euro für die Ehefrau und jeweils 27 Euro für die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 10,49 Euro für die beiden Erwachsenen (aktualisierte Auskunft vom 07.07.2021). Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2011

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB XII	
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis 18 J.)	
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (in Euro)	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	328,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	328,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 247 Euro)	494,00
Leistungen für Unterkunft und Heizung:	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine An-	624,00
wendung.	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	
+ für 2 Kinder je 47 € (lt. Auswertung statistischer Daten; mangels Daten bis	94,00
2015 wurde der Wert aus dem Jahr 2016 übernommen)	
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,98 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40,00
+ Öffentlicher Nahverkehr (13,78 €)	
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	1.908,00
Jahresbetrag	22.896,00
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für	26 220 40
die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	26.330,40

Hinweise:

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Ab dem 1. Januar 2011 war dies ein Betrag in Höhe von monatlich 328 Euro pro Person.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Dieser wurde im Jahr 2011 für die Kinder nicht erhöht und ermittelte sich für das Jahr 2011 wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er 215 Euro monatlich (6 x 215 Euro = 1.290 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 251 Euro monatlich (8 x 251 Euro = 2.008 Euro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 287 Euro monatlich (4 x 287 Euro = 1.148 Euro). Die Summe beträgt 4.446 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2011 einen Wert von 247,00 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wurde auf den für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2011 von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im

- Jahr 2011 bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2011 betrug er monatlich 624 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.
- Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe wurden ab 1. Januar 2011 deutlich erhöht. Eine statistische Erfassung, welche eine Auswertung ermöglicht, liegt erst ab dem Jahr 2016 vor. Daher wird der für das Jahr 2016 zugrunde gelegte Wert auch ab dem 1. Januar 2011 zugrunde gelegt. Der für das Jahr 2016 ermittelte Wert ist keinesfalls zu niedrig und daher auch als Berechnungsgrundlage ab dem 1. Januar 2011 geeignet. Es wird weiterhin der persönliche Schulbedarf in Höhe von 100 Euro jährlich (= 8,33 Euro monatlich) anerkannt. Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 5,56 Euro monatlich pro Kind. An eintägigen (Schul-) Ausflügen wurden durchschnittlich 2,43 Euro monatlich anerkannt. Da diese frühestens mit Besuch einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden konnten, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt 2,30 Euro monatlich. Für mehrtägige Klassenfahrten wurden durchschnittlich 14,37 Euro bewilligt. Da diese erst ab Einschulung stattfinden können, wurde dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 9,58 Euro. An Mittagsverpflegung wurden durchschnittlich 22,37 Euro bewilligt. Da diese Aufwendungen erst ab Besuch einer Kindertageseinrichtung und bis zum Ende des Schulbesuchs anfallen können, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt daher 21,13 Euro monatlich. Bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Vereinsbeitrag, musische Förderung) standen 10 Euro monatlich zu. Da diese Teilhabe frühestens nach Vollendung des dritten Lebensjahres zu erwarten ist, wurde dieser Wert mit 15/18tel gewichtet und beträgt 8,33 Euro monatlich. Der Schulbedarf in Höhe von 5,56 Euro monatlich wurde für 12 Monate und die anderen Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Jahr 2011 aufgrund ihrer Einführung zum 1. April 2011 zu 9/12teln berücksichtigt. Es ergibt sich für das Jahr 2016 ein gerundeter Wert von 47 Euro monatlich pro Kind, der auch für das Jahr 2012 zugrunde gelegt wird.
- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe Wertmarken in Höhe von 4 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 13,78 Euro. Der Gesamtbetrag in

Höhe von 35,25 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommensgrenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2d dieser Begründung.

Jahr 2011

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 3 bzw. A 4 mit Amtszulage -	
(verheiratet, 2 Kinder, Ehegattin/-gatte nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens	
Besoldung	
1. ab 01.01.2011	
Grundgehalt A 3 Stufe 1 (+ Nachzahlung von 1,4 %)	1.712,94
+ Amtszulage (+ Nachzahlung von 1,4 %)	61,37
keine allg. Stellenzulage bis 31.03.2011	
+ Familienzuschlag (verh.)	107,51
+ Familienzuschlag (1. Kind um 85 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	186,70
+ Familienzuschlag (2. Kind um 85 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	207,15
= Monatliches Brutto	2.275,67
x 3 Monate für Januar bis März 2011	6.827,01
2. ab 01.04.2011	
Grundgehalt A 4 Stufe 1 (+ Nachzahlung von 1,4 %)	1.777,14
+ Amtszulage (+ Nachzahlung von 1,4 %)	62,29
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	17,84
+ Familienzuschlag (verh.)	114,61
+ Familienzuschlag (1. Kind um 85 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	188,15
+ Familienzuschlag (2. Kind um 85 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	203,49
= Monatliches Brutto	2.363,52
x 9 Monate für April bis Dezember 2011	21.271,68
Zwischensumme Jahresbruttobezug	28.098,69
+ Sonderzahlung	171,12
= Jahresbruttobezug	28.269,81
- Lohnsteuer III/2,0 (BEG-Anteil an KV/PfIV i. H. v. 344,98 € berücksichtigt)	- 1.220,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	27.049,81
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (406 € + 20,98 € = 426,98 € mtl.)	- 5.123,76
+ Kindergeld (184 € je Kind x 12 Monate)	4.416,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	26.342,05

Hinweise:

Bei den Bezügen wurde die Nachzahlung der Grundgehälter/Amtszulagen um 1,4 % nach § 23c BesVersEG LSA berücksichtigt, weil diese bis zum 31. März 2011 ein offenes Verfahren voraussetzte und eine Nachzahlung nach diesem Gesetzentwurf ebenfalls ein offenes Verfahren bedingt. Ab dem 1. April 2011 erfolgte die Nachzahlung an alle Beamtinnen und Beamten.

- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2011 auf jeweils 184 Euro monatlich.
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen mit insgesamt 406 Euro monatlich angegeben (165 Euro für den Beamten, 185 Euro für die Ehefrau und jeweils 28 Euro für die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 10,49 Euro für die beiden Erwachsenen (aktualisierte Auskunft vom 07.07.2021). Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2012

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB X	<u>II</u>
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis	18 J.)
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (in Euro)	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	337,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	337,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 248,33 Euro)	496,66
Leistungen für Unterkunft und Heizung:	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine An-	646,00
wendung.	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	
+ 2 Kinder (lt. Auswertung statistischer Daten; mangels Daten bis 2015 wurde	94,00
der Wert aus dem Jahr 2016 übernommen; gewichtet; 2 x 47 €)	
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,98 €)	≈ 40,00
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	
+ Öffentlicher Nahverkehr (13,78 €)	
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	1.950,66
Jahresbetrag	23.407,92
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	26.919,11

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Ab dem 1. Januar 2012 war dies ein Betrag in Höhe von monatlich 337 Euro pro Person.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Dieser wurde im Jahr 2012 nur für die Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres erhöht und ermittelte sich für das Jahr 2012 wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er 219 Euro monatlich (6 x 219 Euro = 1.314 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 251 Euro monatlich (8 x 251 Euro = 2.008 Euro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 287 Euro monatlich (4 x 287 Euro = 1.148 Euro). Die Summe beträgt 4.470 Euro

- und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2012 einen Wert von 248,33 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wurde auf den für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2012 von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im Jahr 2012 bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2012 betrug er monatlich 646 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.
- Eine statistische Auswertung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, welche eine Auswertung ermöglicht, liegt erst ab dem Jahr 2016 vor. Daher wird der für das Jahr 2016 zugrunde gelegte Wert auch für das Jahr 2012 zugrunde gelegt. Der für das Jahr 2016 ermittelte Wert ist keinesfalls zu niedrig und daher auch als Berechnungsgrundlage für das Jahr 2012 geeignet. Es wird weiterhin der persönliche Schulbedarf in Höhe von 100 Euro jährlich (= 8,33 Euro monatlich) anerkannt. Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 5,56 Euro monatlich pro Kind. An eintägigen (Schul-) Ausflügen wurden durchschnittlich 2,43 Euro monatlich anerkannt. Da diese frühestens mit Besuch einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden konnten, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt 2,30 Euro monatlich. Für mehrtägige Klassenfahrten wurden durchschnittlich 14,37 Euro bewilligt. Da diese erst ab Einschulung stattfinden können, wurde dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 9,58 Euro. An Mittagsverpflegung wurden durchschnittlich 22,37 Euro bewilligt. Da diese Aufwendungen erst ab Besuch einer Kindertageseinrichtung und bis zum Ende des Schulbesuchs anfallen können, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt daher 21,13 Euro monatlich. Bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Vereinsbeitrag, musische Förderung) standen 10 Euro monatlich zu. Da diese Teilhabe frühestens nach Vollendung des dritten Lebensjahres zu erwarten ist, wurde dieser Wert mit 15/18tel gewichtet und beträgt 8,33 Euro monatlich. Es ergibt sich für das Jahr 2016 ein gerundeter Wert von 47 Euro monatlich pro Kind, der auch für das Jahr 2012 zugrunde gelegt wird.
- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe Wertmarken in Höhe von 4 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es

ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 13,78 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 35,25 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommensgrenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2e dieser Begründung.

Jahr 2012

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 4 mit Amtszulage -	
(verheiratet., 2 Kinder, Ehegattin/-gatte nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens	
Besoldung	
1. ab 01.01.2012	
Grundgehalt A 4 Stufe 1 (inkl. Nachzahlung von 0,4 %)	1.810,11
+ Amtszulage (inkl. Nachzahlung von 0,4 %)	62,85
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	18,18
+ Familienzuschlag (verh.)	116,79
+ Familienzuschlag (1. Kind um 95 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	200,01
+ Familienzuschlag (2. Kind um 95 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	215,35
= Monatliches Brutto	2.423,29
x 12 Monate	29.079,50
+ Sonderzahlung	171,12
= Jahresbruttobezug	29.250,62
- Lohnsteuer III/2,0 (BEG-Anteil an KV/PfIV i. H. v. 355,84 € berücksichtigt)	- 1.396,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	27.854,62
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (423,00 € + 17,84 € = 440,84 € mtl.)	- 5.290,08
+ Kindergeld (184 € je Kind X 12 Monate)	4.416,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	26.980,54

- Bei den Bezügen wurde die Nachzahlung der Grundgehälter/Amtszulagen um 0,4 % nach § 23c BesVersEG LSA berücksichtigt, weil diese Nachzahlung an alle Beamtinnen und Beamten erfolgte.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2012 auf jeweils 184 Euro monatlich.
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen mit insgesamt 423 Euro monatlich angegeben (172 Euro für den Beamten, 193 Euro für die Ehefrau und jeweils 29 Euro für die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 8,92 Euro (aktualisierte Auskunft vom Stand 07.07.2021) für die beiden Erwachsenen, Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2013

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB XII	
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis 18 J.)	
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (in Euro)	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	345,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	345,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 252,22 Euro)	504,44
Leistungen für Unterkunft und Heizung:	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine An-	656,00
wendung	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	
+ 2 Kinder (lt. Auswertung statistischer Daten; mangels Daten bis 2015 wurde	94,00
der Wert aus dem Jahr 2016 übernommen; gewichtet; 2 x 47 €)	
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,50 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40,00
+ Öffentlicher Nahverkehr (13,78 €)	
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	1.984,44
Jahresbetrag	23.813,28
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für	27 205 27
die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	27.385,27

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Ab dem 1. Januar 2013 war dies ein Betrag in Höhe von monatlich 345 Euro pro Person.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Dieser ermittelte sich für das Jahr 2013 wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er 224 Euro monatlich (6 x 224 Euro = 1.344 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 255 Euro monatlich (8 x 255 Euro = 2.040 Euro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 289 Euro monatlich (4 x 289 Euro = 1.156 Euro). Die Summe beträgt 4.540 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2013 einen Wert von 252,22 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wurde auf den für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2013 von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im Jahr 2013 bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der

- anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2013 betrug er monatlich 656 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.
- Eine statistische Auswertung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, welche eine Auswertung ermöglicht, liegt erst ab dem Jahr 2016 vor. Daher wird der für das Jahr 2016 zugrunde gelegte Wert auch für das Jahr 2012 zugrunde gelegt. Der für das Jahr 2016 ermittelte Wert ist keinesfalls zu niedrig und daher auch als Berechnungsgrundlage für das Jahr 2013 geeignet. Es wird weiterhin der persönliche Schulbedarf in Höhe von 100 Euro jährlich (= 8,33 Euro monatlich) anerkannt. Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 5,56 Euro monatlich pro Kind. An eintägigen (Schul-) Ausflügen wurden durchschnittlich 2,43 Euro monatlich anerkannt. Da diese frühestens mit Besuch einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden konnten, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt 2,30 Euro monatlich. Für mehrtägige Klassenfahrten wurden durchschnittlich 14,37 Euro bewilligt. Da diese erst ab Einschulung stattfinden können, wurde dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 9,58 Euro. An Mittagsverpflegung wurden durchschnittlich 22,37 Euro bewilligt. Da diese Aufwendungen erst ab Besuch einer Kindertageseinrichtung und bis zum Ende des Schulbesuchs anfallen können, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt daher 21,13 Euro monatlich. Bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Vereinsbeitrag, musische Förderung) standen 10 Euro monatlich zu. Da diese Teilhabe frühestens nach Vollendung des dritten Lebensjahres zu erwarten ist, wurde dieser Wert mit 15/18tel gewichtet und beträgt 8,33 Euro monatlich. Es ergibt sich für das Jahr 2016 ein gerundeter Wert von 47 Euro monatlich pro Kind, der auch für das Jahr 2013 zugrunde gelegt wird.
- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe Wertmarken in Höhe von 4 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 13,78 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 35,25 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche

Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommensgrenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2f dieser Begründung.

Jahr 2013

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 4 mit Amtszulage -	
(verheiratet, 2 Kinder, Ehegattin/-gatte nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens	
Besoldung	
1. ab 01.01.2013	
Grundgehalt A 4 Stufe 1	1.802,90
+ Amtszulage	62,60
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	18,18
+ Familienzuschlag (verh.)	116,79
+ Familienzuschlag (1. Kind um 115 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	220,01
+ Familienzuschlag (2. Kind um 115 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	235,35
= Monatliches Brutto	2.455,83
x 6 Monate für Januar bis Juni 2013	14.734,98
2. ab 01.07.2013	
Grundgehalt A 4 Stufe 1	1.850,68
+ Amtszulage	64,26
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	18,66
+ Familienzuschlag (verh.)	119,88
+ Familienzuschlag (1. Kind um 115 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	222,66
+ Familienzuschlag (2. Kind um 115 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	238,00
= Monatliches Brutto	2.514,14
x 6 Monate für Juli bis Dezember 2013	15.084,84
Zwischensumme Jahresbruttobezug	29.819,82
+ Sonderzahlung	171,12
= Jahresbruttobezug	29.990,94
- Lohnsteuer III/2,0 (BEG-Anteil an KV/PfIV i. H. v. 363,08 € berücksichtigt)	- 1.490,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	28.500,94
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (434,00 € + 17,08 € = 451,08 € mtl.)	- 5.412,96
+ Kindergeld (184 € je Kind x 12 Monate)	4.416,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	27.503,98

- Es erfolgte für das Jahr 2013 keine Nachzahlung der Grundgehälter/Amtszulagen nach § 23c BesVersEG LSA.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2013 auf jeweils 184 Euro monatlich.

- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen mit insgesamt 434 Euro monatlich angegeben (176 Euro für den Beamten, 198 Euro für die Ehefrau und jeweils 30 Euro für die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 8,54 Euro (aktualisierte Auskunft vom Stand 07.07.2021) für die beiden Erwachsenen, Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2014

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB X	<u> </u>
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis	18 J.)
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (in Euro)	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	353,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	353,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 258,11 Euro)	516,22
Leistungen für Unterkunft und Heizung :	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine An-	665,00
wendung	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	
+ 2 Kinder (lt. Auswertung statistischer Daten; mangels Daten bis 2015 wurde	94,00
der Wert aus dem Jahr 2016 übernommen; gewichtet; 2 x 47 €)	
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,50 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40,00
+ Öffentlicher Nahverkehr (13,78 €)	
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	2.021,22
Jahresbetrag	24.254,64
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für	27 002 04
die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	27.892,84

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Ab dem 1. Januar 2014 war dies ein Betrag in Höhe von monatlich 353 Euro pro Person.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Dieser ermittelte sich für das Jahr 2014 wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er 229 Euro monatlich (6 x 229 Euro = 1.374 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 261 Euro monatlich (8 x 261 Euro = 2.088 Euro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 296 Euro monatlich (4 x 296 Euro = 1.184 Euro). Die Summe beträgt 4.646 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2014 einen Wert von 258,11 Euro.

- Für die Kosten der Unterkunft wurde auf den für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2014 von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im Jahr 2014 bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2014 betrug er monatlich 665 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.
- Eine statistische Auswertung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, welche eine Auswertung ermöglicht, liegt erst ab dem Jahr 2016 vor. Daher wird der für das Jahr 2016 zugrunde gelegte Wert auch für das Jahr 2014 zugrunde gelegt. Der für das Jahr 2016 ermittelte Wert ist keinesfalls zu niedrig und daher auch für das Jahr 2014 als Berechnungsgrundlage geeignet. Es wird weiterhin der persönliche Schulbedarf in Höhe von 100 Euro jährlich (= 8,33 Euro monatlich) anerkannt. Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 5,56 Euro monatlich pro Kind. An eintägigen (Schul-) Ausflügen wurden durchschnittlich 2,43 Euro monatlich anerkannt. Da diese frühestens mit Besuch einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden konnten, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt 2,30 Euro monatlich. Für mehrtägige Klassenfahrten wurden durchschnittlich 14,37 Euro bewilligt. Da diese erst ab Einschulung stattfinden können, wurde dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 9,58 Euro. An Mittagsverpflegung wurden durchschnittlich 22,37 Euro bewilligt. Da diese Aufwendungen erst ab Besuch einer Kindertageseinrichtung und bis zum Ende des Schulbesuchs anfallen können, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt daher 21,13 Euro monatlich. Bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Vereinsbeitrag, musische Förderung) standen 10 Euro monatlich zu. Da diese Teilhabe frühestens nach Vollendung des dritten Lebensjahres zu erwarten ist, wurde dieser Wert mit 15/18tel gewichtet und beträgt 8,33 Euro monatlich. Es ergibt sich für das Jahr 2016 ein gerundeter Wert von 47 Euro monatlich pro Kind, der auch für das Jahr 2014 zugrunde gelegt wird.
- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe Wertmarken in Höhe von 4 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 13,78 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 35,25 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Eltern-

beiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommensgrenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2g dieser Begründung.

Jahr 2014

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 4 mit Amtszulage -	
(verheiratet, 2 Kinder, Ehegattin/-gatte nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens (in Eur	o)
Besoldung	
1. ab 01.01.2014	
Grundgehalt A 4 Stufe 1 (inkl. Nachzahlung von 0,2 %)	1.854,38
+ Amtszulage (inkl. Nachzahlung von 0,2 %)	64,39
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	18,66
+ Familienzuschlag (verh.)	119,88
+ Familienzuschlag (1. Kind um 105 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	212,66
+ Familienzuschlag (2. Kind um 105 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	228,00
= Monatliches Brutto	2.497,97
x 6 Monate für Januar bis Juni 2014	14.987,82
2. ab 01.07.2014	
Grundgehalt A 4 Stufe 1 (inkl. Nachzahlung von 0,2 %)	1.909,09
+ Amtszulage (inkl. Nachzahlung von 0,2 %)	66,29
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	19,21
+ Familienzuschlag (verh.)	123,42
+ Familienzuschlag (1. Kind um 105 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	215,69
+ Familienzuschlag (2. Kind um 105 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	231,03
= Monatliches Brutto	2.564,73
x 6 Monate für Juli bis Dezember 2014	15.388,40
Zwischensumme Jahresbruttobezug	30.376,22
+ Sonderzahlung	171,12
= Jahresbruttobezug	30.547,34
- Lohnsteuer III/2,0 (BEG-Anteil an KV/PfIV i. H. v. 366,92 € berücksichtigt)	- 1.518,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	29.029,34
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (439,00 € + 16,92 € = 455,92 € mtl.)	- 5.471,04
+ Kindergeld (184 € je Kind x 12 Monate)	4.416,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	27.974,30

- Bei den Bezügen wurde die Nachzahlung der Grundgehälter/Amtszulagen um 0,2 % nach § 23c BesVersEG LSA berücksichtigt, weil diese Nachzahlung an alle Beamtinnen und Beamten erfolgte.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2014 auf jeweils 184 Euro monatlich.

Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen mit insgesamt 439 Euro monatlich angegeben (178 Euro für den Beamten, 201 Euro für die Ehefrau und jeweils 30 Euro für die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 8,46 Euro (aktualisierte Auskunft vom Stand 07.07.2021) für die beiden Erwachsenen, Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2015

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB XII	
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis 18 J.)	
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (Beträge in Euro)	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	360,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	360,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 263,78 Euro)	527,56
Leistungen für Unterkunft und Heizung :	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine An-	661,00
wendung	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	
+ 2 Kinder (lt. Auswertung statistischer Daten; mangels Daten bis 2015 wurde	94,00
der Wert aus dem Jahr 2016 übernommen; gewichtet; 2 x 47 €)	
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,50 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40,00
+ Öffentlicher Nahverkehr (13,78 €)	
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	2.042,56
Jahresbetrag	24.510,72
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für	28.187,33
die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	20.107,33

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Ab dem 1. Januar 2015 war dies ein Betrag in Höhe von monatlich 360 Euro pro Person.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Dieser ermittelte sich für das Jahr 2015 wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er 234 Euro monatlich (6 x 234 Euro = 1.404 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 267 Euro monatlich (8 x 267 Euro = 2.136 Euro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 302 Euro monatlich (4 x 302 Euro = 1.208 Euro). Die Summe beträgt 4.748 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2015 einen Wert von 263,78 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wurde auf den für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2015 von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im

- Jahr 2015 bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2015 betrug er monatlich 661 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.
- Eine statistische Auswertung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, welche eine Auswertung ermöglicht, liegt erst ab dem Jahr 2016 vor. Daher wird der für das Jahr 2016 zugrunde gelegte Wert auch für das Jahr 2015 zugrunde gelegt. Der für das Jahr 2016 ermittelte Wert ist keinesfalls zu niedrig und daher auch für das Jahr 2015 als Berechnungsgrundlage geeignet. Es wird weiterhin der persönliche Schulbedarf in Höhe von 100 Euro jährlich (= 8,33 Euro monatlich) anerkannt. Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 5,56 Euro monatlich pro Kind. An eintägigen (Schul-) Ausflügen wurden durchschnittlich 2,43 Euro monatlich anerkannt. Da diese frühestens mit Besuch einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden konnten, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt 2,30 Euro monatlich. Für mehrtägige Klassenfahrten wurden durchschnittlich 14,37 Euro bewilligt. Da diese erst ab Einschulung stattfinden können, wurde dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 9,58 Euro. An Mittagsverpflegung wurden durchschnittlich 22,37 Euro bewilligt. Da diese Aufwendungen erst ab Besuch einer Kindertageseinrichtung und bis zum Ende des Schulbesuchs anfallen können, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt daher 21,13 Euro monatlich. Bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Vereinsbeitrag, musische Förderung) standen 10 Euro monatlich zu. Da diese Teilhabe frühestens nach Vollendung des dritten Lebensjahres zu erwarten ist, wurde dieser Wert mit 15/18tel gewichtet und beträgt 8,33 Euro monatlich. Es ergibt sich für das Jahr 2016 ein gerundeter Wert von 47 Euro monatlich pro Kind, der auch für das Jahr 2015 zugrunde gelegt wird.
- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe Wertmarken in Höhe von 4 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 13,78 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 35,25 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der

Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommensgrenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2h dieser Begründung.

Jahr 2015

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 4 mit Amtszulage -	
(verheiratet, 2 Kinder, Ehegattin/-gatte nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens (Beträge in Euro)	
Besoldung	-
1. ab 01.01.2015	
Grundgehalt A 4 Stufe 1	1.905,28
+ Amtszulage	66,16
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	19,21
+ Familienzuschlag (verh.)	123,42
+ Familienzuschlag (1. Kind um 90 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	200,69
+ Familienzuschlag (2. Kind um 90 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	216,03
= Monatliches Brutto	2.530,79
x 5 Monate für Januar bis Mai 2015	12.653,95
2. ab 01.06.2015	
Grundgehalt A 4 Stufe 1	1.945,29
+ Amtszulage	67,55
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	19,61
+ Familienzuschlag (verh.)	126,01
+ Familienzuschlag (1. Kind um 90 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	202,91
+ Familienzuschlag (2. Kind um 90 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	218,25
= Monatliches Brutto	2.579,62
x 7 Monate für Juni bis Dezember 2015	18.057,34
Zwischensumme Jahresbruttobezug	30.711,29
+ Sonderzahlung	171,12
= Jahresbruttobezug	30.882,41
- Lohnsteuer III/2,0 (BEG-Anteil an KV/PfIV i. H. v. 374,02 € berücksichtigt)	1.530,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	29.352,41
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (447,00 € + 17,02 € = 464,02 € mtl.)	- 5.568,24
+ Kindergeld (188 € je Kind x 12 Monate)	4.512,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	28.296,17

- Eine Nachzahlung der Grundgehälter/Amtszulagen nach § 23c BesVersEG LSA ist für die Jahre 2015 ff. nicht mehr erfolgt.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2015 auf jeweils 188 Euro monatlich.
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen mit insgesamt 447 Euro monatlich ange-

geben (182 Euro für den Beamten, 203 Euro für die Ehefrau und jeweils 31 Euro für die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 8,51 Euro (aktualisierte Auskunft vom Stand 07.07.2021) für die beiden Erwachsenen, Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2016

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB XII	
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis 18 J.)	
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (Beträge in Euro)	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	364,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	364,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 267,00 Euro)	534,00
Leistungen für Unterkunft und Heizung :	
Es werden die Werte für das 95%-Perzentil der Kosten für Unterkunft und	
Heizung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine	685,00
Anwendung.	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	94,00
+ 2 Kinder (lt. Auswertung statistischer Daten; gewichtet; 2 x 47 €)	94,00
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,50 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40,00
+ Öffentlicher Nahverkehr (13,78 €)	
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	2.081,00
Jahresbetrag	24.972,00
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für	20 717 90
die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	28.717,80

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Ab dem 1. Januar 2016 war dies ein Betrag in Höhe von monatlich 364 Euro pro Person.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Dieser ermittelte sich für das Jahr 2016 wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er 237 Euro monatlich (6 x 237 Euro = 1.422 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 270 Euro monatlich (8 x 270 Euro = 2.160 Euro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 306 Euro monatlich (4 x 306 Euro = 1.224 Euro). Die Summe beträgt 4.806 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2016 einen Wert von 267,00 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wurde auf den für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2016 von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im Jahr 2016 bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der

- anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2016 betrug er monatlich 685 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.
- Eine statistische Auswertung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, welche eine Auswertung ermöglicht, liegt ab dem Jahr 2016 vor. Es wurden weiterhin der persönliche Schulbedarf in Höhe von 100 Euro jährlich (= 8,33 Euro monatlich) anerkannt. Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 5,56 Euro monatlich pro Kind. An eintägigen (Schul-) Ausflügen wurden durchschnittlich 2,43 Euro monatlich anerkannt. Da diese frühestens mit Besuch einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden konnten, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt 2,30 Euro monatlich. Für mehrtägige Klassenfahrten wurden durchschnittlich 14,37 Euro bewilligt. Da diese erst ab Einschulung stattfinden können, wurde dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 9,58 Euro. An Mittagsverpflegung wurden durchschnittlich 22,37 Euro bewilligt. Da diese Aufwendungen erst ab Besuch einer Kindertageseinrichtung und bis zum Ende des Schulbesuchs anfallen können, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt daher 21,13 Euro monatlich. Bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Vereinsbeitrag, musische Förderung) standen 10 Euro monatlich zu. Da diese Teilhabe frühestens nach Vollendung des dritten Lebensjahres zu erwarten ist, wurde dieser Wert mit 15/18tel gewichtet und beträgt 8,33 Euro monatlich. Es ergibt sich für das Jahr 2016 ein gerundeter Wert von 47 Euro monatlich pro Kind.
- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe Wertmarken in Höhe von 4 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 13,78 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 35,25 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommensgrenze wurden die Kos-

ten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2i dieser Begründung.

Jahr 2016

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 4 mit Amtszulage -	
(verheiratet, 2 Kinder, Ehegattin/-gatte nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens (Beträge in	Euro)
Besoldung	
1. ab 01.01.2016	
Grundgehalt A 4 Stufe 1	1.945,29
+ Amtszulage	67,55
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	19,61
+ Familienzuschlag (verh.)	126,01
+ Familienzuschlag (1. Kind um 85 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	197,91
+ Familienzuschlag (2. Kind um 85 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	213,25
= Monatliches Brutto	2.569,62
x 5 Monate für Januar bis Mai 2016	12.848,10
2. ab 01.06.2016	
Grundgehalt A 4 Stufe 1	2.020,29
+ Amtszulage	69,10
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	20,06
+ Familienzuschlag (verh.)	128,91
+ Familienzuschlag (1. Kind um 85 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	200,39
+ Familienzuschlag (2. Kind um 85 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	215,73
= Monatliches Brutto	2.654,48
x 7 Monate bis Juni bis Dezember 2016	18.581,36
Zwischensumme Jahresbruttobezug	31.429,46
+ Sonderzahlung	171,12
= Jahresbruttobezug	31.600,58
- Lohnsteuer III/2,0 (BEG-Anteil an KV/PfIV i. H. v. 385,66 € berücksichtigt)	- 1.578,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	30.022,58
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (463,00 € + 16,66 € = 479,66 € mtl.)	- 5.755,92
+ Kindergeld (190 € je Kind x 12 Monate)	4.560,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	28.826,66

- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2016 auf jeweils 190 Euro monatlich.
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen mit insgesamt 463 Euro monatlich angegeben (190 Euro für den Beamten, 207 Euro für die Ehefrau und jeweils 33 Euro für

die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 8,33 Euro (aktualisierte Auskunft vom Stand 07.07.2021) für die beiden Erwachsenen, Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2017

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB XII	
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis 18 J.)	
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (Beträge in Euro)	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	368,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	368,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 277,44 Euro)	544,88
Leistungen für Unterkunft und Heizung :	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine An-	715,00
wendung.	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	100,00
+ 2 Kinder (It. Auswertung statistischer Daten; gewichtet; 2 x 50 €)	100,00
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,50 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40 , 00
+ Öffentlicher Nahverkehr (17,22 €)	
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	2.145,88
Jahresbetrag	25.750,56
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für	29.613,14
die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	25.015,14

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Ab dem 1. Januar 2017 war dies ein Betrag in Höhe von monatlich 368 Euro pro Person.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Dieser ermittelte sich für das Jahr 2017 wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er weiterhin 237 Euro monatlich (6 x 237 Euro = 1.422 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 291 Euro monatlich (8 x 291 Euro = 2.328 Euro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 311 Euro monatlich (4 x 311 Euro = 1.244 Euro). Die Summe beträgt 4.994 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2017 einen Wert von 277,44 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wurde auf den für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2017 von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im Jahr 2017 bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der

- anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2017 betrug er monatlich 715 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.
- Eine statistische Auswertung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, welche eine Auswertung ermöglicht, liegt ab dem Jahr 2016 vor. Es wurden im Jahr 2017 weiterhin der persönliche Schulbedarf in Höhe von 100 Euro jährlich (= 8,33 Euro monatlich) anerkannt. Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 5,56 Euro monatlich pro Kind. An eintägigen (Schul-) Ausflügen wurden durchschnittlich 2,47 Euro monatlich anerkannt. Da diese frühestens mit Besuch einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden konnten, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt 2,33 Euro monatlich. Für mehrtägige Klassenfahrten wurden durchschnittlich 14,79 Euro bewilligt. Da diese erst ab Einschulung stattfinden können, wurde dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 9,86 Euro. An Mittagsverpflegung wurden durchschnittlich 24,36 Euro bewilligt. Da diese Aufwendungen erst ab Besuch einer Kindertageseinrichtung und bis zum Ende des Schulbesuchs anfallen können, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt daher 23,01 Euro monatlich. Bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Vereinsbeitrag, musische Förderung) standen 10 Euro monatlich zu. Da diese Teilhabe frühestens nach Vollendung des dritten Lebensjahres zu erwarten ist, wurde dieser Wert mit 15/18tel gewichtet und beträgt 8,33 Euro monatlich. Es ergibt sich für das Jahr 2017 ein gerundeter Wert von 50 Euro monatlich pro Kind.
- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe ab dem Jahr 2017 Wertmarken in Höhe von 5 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 17,22 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 39,16 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommens-

grenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2j dieser Begründung.

Jahr 2017

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 4 mit Amtszulage -	
(verheiratet., 2 Kinder, Ehegattin/-gatte nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens (Beträge in	Euro)
Besoldung	
1. ab 01.01.2017	
Grundgehalt A 4 Stufe 1	2.095,29
+ Amtszulage	70,48
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	20,46
+ Familienzuschlag (verh.)	131,50
+ Familienzuschlag (1. Kind um 65 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	182,70
+ Familienzuschlag (2. Kind um 65 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	198,35
= Monatliches Brutto	2.698,78
x 12 Monate	32.385,36
+ Sonderzahlung	651,12
= Jahresbruttobezug	33.036,48
- Lohnsteuer III/2,0 (BEG-Anteil an KV/PfIV i. H. v. 417,22 € berücksichtigt)	- 1.748,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	31.288,48
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (496,00 € + 21,22 € = 517,22 € mtl.)	- 6.206,64
+ Kindergeld (192 € je Kind x 12 Monate)	4.608,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	29.689,84

- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2017 auf jeweils 192 Euro monatlich.
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen mit insgesamt 496 Euro monatlich angegeben (206 Euro für den Beamten, 220 Euro für die Ehefrau und jeweils 35 Euro für die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 10,61 Euro (aktualisierte Auskunft vom Stand 07.07.2021) für die beiden Erwachsenen, Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2018

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB XII	
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis	18 J.)
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (Beträge in E	uro)
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	374,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	374,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 281,78 Euro)	563,56
Leistungen für Unterkunft und Heizung :	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine An-	715,00
wendung.	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	100,00
+ 2 Kinder (lt. Auswertung statistischer Daten; gewichtet; 2 x 50 €)	100,00
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,50 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40,00
+ Öffentlicher Nahverkehr (17,22 €)	
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	2.166,56
Jahresbetrag	25.998,72
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für	20 000 52
die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	29.898,53

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Ab dem 1. Januar 2018 war dies ein Betrag in Höhe von monatlich 374 Euro pro Person.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Dieser ermittelte sich für das Jahr 2018 wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er 240 Euro monatlich (6 x 240 Euro = 1.440 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 296 Euro monatlich (8 x 296 Euro = 2.368 Euro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 316 Euro monatlich (4 x 316 Euro = 1.264 Euro). Die Summe beträgt 5.072 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2018 einen Wert von 281,78 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wurde auf den für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2018 von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im Jahr 2018 bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der

- anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2018 betrug er monatlich 715 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.
- Eine statistische Auswertung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, welche eine Auswertung ermöglicht, liegt ab dem Jahr 2016 vor. Es wurde im Jahr 2018 weiterhin der persönliche Schulbedarf in Höhe von 100 Euro jährlich (= 8,33 Euro monatlich) anerkannt. Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 5,56 Euro monatlich pro Kind. An eintägigen (Schul-) Ausflügen wurden durchschnittlich 2,59 Euro monatlich anerkannt. Da diese frühestens mit Besuch einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden konnten, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt 2,45 Euro monatlich. Für mehrtägige Klassenfahrten wurden durchschnittlich 15,53 Euro bewilligt. Da diese erst ab Einschulung stattfinden können, wurde dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 10,35 Euro. An Mittagsverpflegung wurden durchschnittlich 24,47 Euro bewilligt. Da diese Aufwendungen erst ab Besuch einer Kindertageseinrichtung und bis zum Ende des Schulbesuchs anfallen können, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt daher 23,11 Euro monatlich. Bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Vereinsbeitrag, musische Förderung) standen 10 Euro monatlich zu. Da diese Teilhabe frühestens nach Vollendung des dritten Lebensjahres zu erwarten ist, wurde dieser Wert mit 15/18tel gewichtet und beträgt 8,33 Euro monatlich. Es ergibt sich für das Jahr 2018 ein gerundeter Wert von 50 Euro monatlich pro Kind.
- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe ab dem Jahr 2017 Wertmarken in Höhe von 5 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 17,22 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 39,16 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommens-

grenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2k dieser Begründung.

Jahr 2018

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 4 mit Amtszulage -	
(verheiratet, 2 Kinder, Ehegattin/-gatte nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens (Beträge in Euro)	
Besoldung	
1. ab 01.01.2018	
Grundgehalt A 4 Stufe 1	2.144,53
+ Amtszulage	72,14
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	20,94
+ Familienzuschlag (verh.)	134,58
+ Familienzuschlag (1. Kind um 55 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	175,46
+ Familienzuschlag (2. Kind um 55 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	191,48
= Monatliches Brutto	2.739,13
x 12 Monate	32.869,56
+ Sonderzahlung	651,12
= Jahresbruttobezug	33.520,68
- Lohnsteuer III/2,0 (BEG-Anteil an KV/PfIV i. H. v. 434,12 € berücksichtigt)	- 1.726,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	31.794,68
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (518,00 € + 21,12 € = 539,12 € mtl.)	- 6.469,44
+ Kindergeld (194 € je Kind X 12 Monate)	4.656,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	29.981,24

- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2018 auf jeweils 194 Euro monatlich.
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen mit insgesamt 518 Euro monatlich angegeben (214 Euro für den Beamten, 234 Euro für die Ehefrau und jeweils 35 Euro für die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 10,56 Euro (Auskunft vom Stand 07.07.2021) für die beiden Erwachsenen, Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2019

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB X	<u> </u>
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis	18 J.)
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (Beträge in Eu	ıro)
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	382,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	382,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 287,44 Euro)	574,88
Leistungen für Unterkunft und Heizung :	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine An-	737,00
wendung.	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	120,00
+ 2 Kinder (lt. Auswertung statistischer Daten; gewichtet; 2 x 60 €)	120,00
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,50 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40,00
+ Öffentlicher Nahverkehr (17,22 €)	
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	2.235,88
Jahresbetrag	26.830,56
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für	30.855,14
die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Ab dem 1. Januar 2019 war dies ein Betrag in Höhe von monatlich 382 Euro pro Person.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Dieser ermittelte sich für das Jahr 2019 wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er 245 Euro monatlich (6 x 245 Euro = 1.470 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 302 Euro monatlich (8 x 302 Euro = 2.416 Euro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 322 Euro monatlich (4 x 322 Euro = 1.288 Euro). Die Summe beträgt 5.174 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2019 einen Wert von 287,44 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wurde auf den für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2019 von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im Jahr 2019 bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der

- anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2019 betrug er monatlich 737 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.
- Eine statistische Auswertung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, welche eine Auswertung ermöglicht, liegt ab dem Jahr 2016 vor. Der persönliche Schulbedarf erhöhte sich ab 1. August 2019 auf 150 Euro jährlich (= 12,50 Euro monatlich). Die Änderung wurde derart vollzogen, dass auf die im Frühjahr gewährten 30 Euro im Herbst 100 Euro anstelle der bisherigen 70 Euro gewährt wurden, so dass ein monatlicher Wert in Höhe von 10,83 Euro (130 Euro : 12 Monate = 10,83 Euro) zugrunde gelegt wurde. Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 7,22 Euro monatlich pro Kind. An eintägigen (Schul-) Ausflügen wurden durchschnittlich 2,67 Euro monatlich anerkannt. Da diese frühestens mit Besuch einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden konnten, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt 2,52 Euro monatlich. Für mehrtägige Klassenfahrten wurden durchschnittlich 16,36 Euro bewilligt. Da diese erst ab Einschulung stattfinden können, wurde dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 10,91 Euro. An Mittagsverpflegung wurden durchschnittlich 30,67 Euro bewilligt. Da diese Aufwendungen erst ab Besuch einer Kindertageseinrichtung und bis zum Ende des Schulbesuchs anfallen können, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt daher 28,97 Euro monatlich. Bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Vereinsbeitrag, musische Förderung) standen bis 31. Juli 2019 10 Euro und ab 1. August 2019 15 Euro monatlich zu. Für das Jahr 2019 ergibt sich daher ein durchschnittlicher Wert in Höhe von 12,08 Euro (145 Euro : 12 Monate = 12,08 Euro). Da diese Teilhabe frühestens nach Vollendung des dritten Lebensjahres zu erwarten ist, wurde dieser Wert mit 15/18tel gewichtet und beträgt 10,07 Euro monatlich. Es ergibt sich für das Jahr 2019 ein gerundeter Wert von 60 Euro monatlich pro Kind.
- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe ab dem Jahr 2017 Wertmarken in Höhe von 5 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 17,22 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 39,16 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch

für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommensgrenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2l dieser Begründung.

Jahr 2019

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 4 mit Amtszulage -	
(verheiratet, 2 Kinder, Ehegatte/-gattin nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens (Beträge in	Euro)
Besoldung	
1. ab 01.01.2019	
Grundgehalt A 4 Stufe 1	2.213,15
+ Amtszulage	74,45
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	21,61
+ Familienzuschlag (verh.)	138,89
+ Familienzuschlag (1. Kind um 65 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	189,31
+ Familienzuschlag (2. Kind um 65 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	205,84
= Monatliches Brutto	2.843,25
X 12 Monate	34.119,00
+ Sonderzahlung	651,12
= Jahresbruttobezug	34.770,12
- Lohnsteuer III/2,0 (BEG-Anteil an KV/PfIV i. H. v. 452,11 € berücksichtigt)	- 1.882,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	32.888,12
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (537,00 € + 23,10 € = 560,10 € mtl.)	- 6.721,20
+ Kindergeld (194 € je Kind x 6; 204 € je Kind ab 1.7. x 6 Monate)	4.776,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	30.942,92

- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2019 bis zum 30. Juni 2019 auf jeweils 194 Euro und ab 1. Juli 2019 auf 204 Euro monatlich.
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen mit insgesamt 537 Euro monatlich angegeben (233 Euro für den Beamten, 232 Euro für die Ehefrau und jeweils 36 Euro für die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 11,55 Euro (Auskunft vom Stand 07.07.2021) für die beiden Erwachsenen, Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2020

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB XII	
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder bis 18 J.)	
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (Beträge in Euro)	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	389,00
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	389,00
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 293,11 Euro)	586,22
Leistungen für Unterkunft und Heizung :	
Es werden die Werte für das 95 %-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine An-	811,00
wendung.	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	
+ 2 Kinder (lt. Auswertung statistischer Daten gewichtet; 2 x 63 €)	126,00
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,50 €)	
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40,00
+ Öffentlicher Nahverkehr (17,22 €)	
Kinderbonus (600 € im Jahr für 2 Kinder; mtl. 50 €)	50,00
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	2.391,22
Jahresbetrag	28.694,64
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für	22 000 04
die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	32.998,84

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Ab dem 1. Januar 2020 war dies ein Betrag in Höhe von monatlich 389 Euro pro Person.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Dieser ermittelte sich für das Jahr 2020 wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er 250 Euro monatlich (6 x 250 Euro = 1.500 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 308 Euro monatlich (8 x 308 Euro = 2.464 Euro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 328 Euro monatlich (4 x 328 Euro = 1.312 Euro). Die Summe beträgt 5.276 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2020 einen Wert von 293,11 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wird auf den für Sachsen-Anhalt für das jeweilige Jahr von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im

jeweiligen Jahr bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2020 beträgt er monatlich 811 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.

- Eine statistische Auswertung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, welche eine Auswertung ermöglicht, liegt ab dem Jahr 2016 vor. Der persönliche Schulbedarf erhöhte sich ab 1. August 2019 auf 150 Euro jährlich (= 12,50 Euro monatlich). Da in den ersten sechs Jahren nach der Geburt kein Schulbedarf anfällt, wird dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 8,33 Euro monatlich pro Kind. An eintägigen (Schul-) Ausflügen wurden durchschnittlich 2,63 Euro monatlich anerkannt. Da diese frühestens mit Besuch einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden konnten, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt 2,48 Euro monatlich. Für mehrtägige Klassenfahrten wurden durchschnittlich 12,02 Euro bewilligt. Da diese erst ab Einschulung stattfinden können, wurde dieser Wert mit 12/18tel gewichtet und beträgt 8,01 Euro. An Mittagsverpflegung wurden durchschnittlich 33,29 Euro bewilligt. Da diese Aufwendungen erst ab Besuch einer Kindertageseinrichtung und bis zum Ende des Schulbesuchs anfallen können, wurde dieser Wert mit 17/18tel gewichtet und beträgt daher 31,44 Euro monatlich. Bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Vereinsbeitrag, musische Förderung) standen ab 1. August 2019 15 Euro monatlich zu. Da diese Teilhabe frühestens nach Vollendung des dritten Lebensjahres zu erwarten ist, wurde dieser Wert mit 15/18tel gewichtet und beträgt 12,50 Euro monatlich. Es ergibt sich für das Jahr 2020 ein gerundeter Wert von 63 Euro monatlich pro Kind.
- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe ab dem Jahr 2017 Wertmarken in Höhe von 5 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 17,22 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 39,16 Euro wurde auf 40 Euro aufgerundet. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kran-

ken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommensgrenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2m dieser Begründung.

- Im Jahr 2020 wurde ein sog. "Kinderbonus" durch ein Kindergeld in Höhe von einmalig 300 Euro pro Kind geleistet. Dieses einmalige Kindergeld wurde nicht auf Sozialleistungen angerechnet und hat daher das Einkommen der Grundsicherungsfamilie erhöht. Dies wurde durch Umlegung auf die Monate berücksichtigt.

Jahr 2020

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 4 mit Amtszulage -	
(verheiratet, 2 Kinder, Ehegatte/-gattin nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens (Beträge in Euro)	
Besoldung	
1. ab 01.01.2020	
Grundgehalt A 4 Stufe 1	2.283,97
+ Amtszulage	76,83
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	22,30
+ Familienzuschlag (verh.)	143,33
+ Familienzuschlag (1. Kind um 100 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	228,29
+ Familienzuschlag (2. Kind um 100 € erhöht, inkl. Erhöhungsbetrag)	245,34
= Monatliches Brutto	3.000,06
X 12 Monate	36.000,72
+ Sonderzahlung	651,12
= Jahresbruttobezug	36.651,84
- Lohnsteuer III/2,0 (BEG-Anteil an KV/PfIV i. H. v. 465,40 € berücksichtigt)	2.178,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	34.473,84
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (vorläufig 540,00 € + 33,40 € =	- 6.880,80
573,40 € mtl.)	2.223,00
+ Kindergeld (204 € je Kind x 12 Monate) zzgl. Kinderbonus 600 €	5.496,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	33.089,04

- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2020 auf jeweils 204 Euro monatlich. Der Kinderbonus wurde beim Kindergeld ebenfalls berücksichtigt.
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden vom Verband der Privaten Krankenversicherungen vorläufig mit insgesamt 540 Euro monatlich angegeben (233 Euro für den Beamten, 235 Euro für die Ehefrau und jeweils 36 Euro für die beiden Kinder). Die durchschnittlichen Beiträge für die private Pflegeversicherung beliefen sich auf jeweils 16,70 Euro (Auskunft vom Stand 07.07.2021) für die beiden Erwachsenen, Beiträge für die Kinder wurden nicht erhoben.

Jahr 2021

I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/SGB X	<u>(11</u>
(Bedarfsgemeinschaft: Ehemann/Ehefrau nicht erwerbstätig, 2 Kinder unter 6 J.)	
Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (Beträge in Euro)	
Regelleistungen (Anlage zu § 28 SGB XII/§ 20 SGB II):	
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2) zzgl. anteilige Einmalzahlung § 70 SGB II	413,50
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2) zzgl. anteilige Einmalzahlung § 70 SGB II	413,50
+ 2 Kinder (2 x gewichtete Regelsätze; jeweils 314,56 Euro)	629,12
Leistungen für Unterkunft und Heizung :	
Es werden die Werte für das 95%-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Hei-	
zung insgesamt zugrunde gelegt. Der Heizspiegel findet demnach keine An-	850,00
wendung. Der Wert von 850 Euro ist geschätzt und müsste von der Bunde-	830,00
sagentur noch bestätigt werden.	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	
+ 2 Kinder (lt. Auswertung statistischer Daten; gewichtet; Wert aus 2020 wur-	130,00
de auf 65 € erhöht, da noch keine Daten für 2021 vorliegen; 2 x 65 €)	
Sozialtarife	
+ Rundfunkbeitrag (17,50 € bis 31. Juli 2021/18,36 € ab 1. August 2021)	≈ 40,00
+ Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder (4,44 €)	≈ 40,00
+ Öffentlicher Nahverkehr (17,22 €)	
Kinderbonus (300 € im Jahr für 2 Kinder; mtl. 25 €)	25,00
Kinderfreizeitbonus (200 € im Jahr für 2 Kinder, mtl. 16,67 €)	16,67
Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Bundes-	
agentur für Arbeit getragen und bleiben deshalb unberücksichtigt.	
= monatliches Sozialhilferechtliches Existenzminimum	2.517,79
Jahresbetrag	30.213,48
gemäß dem Bundesverfassungsgericht maßgebliches Mindesteinkommen für	34.745,50
die vergleichbare Beamtenfamilie (115 %)	34.743,30

- Die Regelbedarfe für zwei Erwachsene in einem Haushalt betragen das Doppelte des Betrages der Regelbedarfsstufe 2. Ab dem 1. Januar 2021 ist dies ein Betrag in Höhe von monatlich 401 Euro pro Person. Die Corona Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro für jede erwachsene Grundsicherungsempfängerin/jeden erwachsenen Grundsicherungsempfänger wurde monatlich mit 12,50 Euro berücksichtigt.
- Für die Kinder muss ein gewichteter Regelbedarf gebildet werden. Dieser ermittelt sich für das Jahr 2021 wie folgt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre) betrug er 283 Euro monatlich (6 x 283 Euro = 1.698 Euro), vom Beginn des 7. bis zur Vollendung 14. Lebensjahres (8 Jahre) 309 Euro monatlich (8 x 309 Euro = 2.472 Eu-

- ro) und vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (4 Jahre) 373 Euro monatlich (4 x 373 Euro = 1.492 Euro). Die Summe beträgt 5.662 Euro und wird durch 18 geteilt und ergibt als gewichteten Regelsatz für das Jahr 2021 einen Wert von 314,56 Euro.
- Für die Kosten der Unterkunft wird auf den für Sachsen-Anhalt für das jeweilige Jahr von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Betrag zurückgegriffen, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft (95 %-Perzentil) abgedeckt worden ist. Für das Jahr 2021 wird er auf monatlich 850 Euro geschätzt. Bei dieser Schätzung wird berücksichtigt, dass dieser Wert im Vorjahr bereits bei 811 Euro gelegen hat. Neben der Kaltmiete sind auch die laufenden monatlichen Aufwendungen für die monatlichen Neben-, Betriebs- und Heizkosten sowie einmalige Kosten für Umzugskosten, Courtage, Kaution, Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum enthalten.
- Eine statistische Auswertung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, welche eine Auswertung ermöglicht, liegt zwar ab dem Jahr 2016, jedoch noch nicht für das Jahr 2021 vor. Die Werte für das Jahr 2021 werden auf monatlich 70 Euro geschätzt.
- Die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen (sog. "Sozialtarife") ist statistisch weder für die Gegenwart und erst recht nicht für die Vergangenheit erfasst worden. Es werden für die vierköpfige Familie aufgerundet 40 Euro monatlich berücksichtigt, die sich aus dem ersparten Rundfunkbeitrag, Ermäßigungen beim Eintritt im Zoo, in Museen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Kultur ergeben. Beim öffentlichen Nahverkehr konnte ermitteln werden, dass die Magdeburger Verkehrsbetriebe ab dem Jahr 2017 Wertmarken in Höhe von 5 Euro pro Person/Monat an Grundsicherungsempfänger ausgaben. Da Kinder erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres einen Fahrschein benötigten, wurde dieser Wert für die Kinder mit 13/18tel gewichtet. Es ergab sich monatlich ein gewichteter Vorteil von 17,22 Euro. Der Gesamtbetrag in Höhe von 39,16 Euro (bis 31. Juli 2021) wurde auf 40 Euro aufgerundet. Ab 1. August 2021 wurde der Gesamtbetrag von 40,02 Euro (wegen der Erhöhung des Rundfunkbeitrags um 86 Cent monatlich) auf 40,00 Euro abgerundet, da im Jahresdurchschnitt der monatliche Wert in Höhe von 40 Euro noch eingehalten wird. Sofern die Familie von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung befreit war, war dies auch für die Beamtenalleinverdienerfamilie der Fall, weil das monatlich bereinigte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für aufzuwendendes Einkommen gelegen hat. Das monatliche Einkommen wurde um die Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung um die gleichen Werte bereinigt, wie sie in der folgenden Berechnung zur Jahres-Nettobesoldung enthalten sind. Bei der Einkommensgrenze wurden die Kosten der Unterkunft in der gleichen Höhe wie bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Die Berechnungen finden sich in der Anlage 2n dieser Begründung.

- Im Jahr 2021 wurde ein sog. "Kinderbonus" durch ein Kindergeld in Höhe von einmalig 150 Euro pro Kind geleistet. Dieses einmalige Kindergeld wurde nicht auf Sozialleistungen angerechnet und hat daher das Einkommen der Grundsicherungsfamilie erhöht. Dies wurde durch Umlegung auf die Monate berücksichtigt.
- Es wurde im Jahr 2021 ferner ein sog. "Kinderfreizeitbonus" in Höhe von einmalig 100 Euro pro Leistungsberechtigten geleistet, welcher Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld im August 2021 und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies wurde durch die Umlegung auf die Monate berücksichtigt.

Jahr 2021

II. Landesbeamter/-beamtin - BesGr A 4 mit Amtszulage -	
(verheiratet, 2 Kinder, Ehegatte/-gattin nicht erwerbstätig)	
Ermittlung des durchschnittlichen Jahres-Nettoeinkommens (Beträge in Euro)	
Besoldung	
1. ab 01.01.2021	
Grundgehalt A 4 Stufe 1	2.315,95
+ Amtszulage	77,91
+ allg. Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 13 LBesO A und B)	22,61
+ Familienzuschlag (verh.)	145,34
+ Familienzuschlag (1. Kind um 180 €, inkl. Erhöhungsbetrag)	310,09
+ Familienzuschlag (2. Kind um 180 €, inkl. Erhöhungsbetrag)	327,38
= Monatliches Brutto	3.199,28
X 12 Monate	38.391,36
+ Sonderzahlung	651,12
= Jahresbruttobezug	39.042,48
- Lohnsteuer (Steuerklasse III/2,0, mtl. Steuerfreier BEG-Anteil 488,67 €)	2.540,00
- keine Kirchensteuer	0,00
- kein Solidaritätszuschlag	0,00
= Jahresnettobezug	36.502,48
- Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge (geschätzt 5 % mehr als in 2020 =	- 7.224,84
602,97 €; mtl., steuerfreier BEG-Anteil = 488,67 €)	
+ Kindergeld (438 € X 12 Monate) zzgl. Kinderbonus 300 € für 2 Kinder	5.556,00
= Zur Verfügung stehende Jahres-Nettobesoldung	34.833,64

- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind beläuft sich im Jahr 2021 auf jeweils 219 Euro monatlich. Der Kinderbonus wurde beim Kindergeld ebenfalls berücksichtigt.
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden geschätzt und gegenüber dem vorläufigen Wert aus dem Jahr 2020 um vorsorglich 5 % erhöht.

Anlage 2a

Jahr 2008

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuu	ng
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)	
Einkommen (Beträge in Euro)	
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 3 mit Amtszulage, erste Stufe), + 2,8 % Nach-	25.433,35
zahlung + erhöhte Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf	
Nettoeinkommen	24.695,35
+ Kindergeld	+ 3.696,00
Einkommen	28.391,35
Bereinigung des Einkommens	
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 4.522,08
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 740,86
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00
Bereinigtes Jahreseinkommen	21.818,01
Bereinigtes Monatseinkommen	1.818,17
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze	
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	. 609 00
2 x 349 € (bis 30. Juni 2008: 347 €, ab 1. Juli 2008: 351 €)	+ 698,00
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	+ 735,00
70 % von 349 € = 245 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	
Kosten der Unterkunft	+ 594,00
Einkommensgrenze	2.027,00
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 208,83

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2008 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2008 auf jeweils 154 Euro monatlich.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug bis zum 30. Juni 2008 347 Euro und ab 1. Juli 2008 351 Euro monatlich. Es wurde der Durchschnittswert in Höhe von 349 Euro verdoppelt. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls der gemittelte Wert in Höhe von 349 Euro zugrunde gelegt (70 % von 349 = 244,30 Euro) und dieser auf 245 Euro aufgerundet.
- Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2008 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2008: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2008 die monatliche Einkommensgrenze um 208,83 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung im Jahr 2008 auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 2b

Jahr 2009

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuu	ng
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)	
Einkommen (Beträge in Euro)	
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 3 mit Amtszulage, erste Stufe), + 2,2 % Nach-	25.947,80
zahlung + erhöhte Familienzuschläge nach diesen Gesetzentwurf	
Nettoeinkommen	25.193,80
+ Kindergeld	+ 3.936,00
Einkommen	29.129,80
Bereinigung des Einkommens	
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 4.695,84
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 755,81
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00
Bereinigtes Jahreseinkommen	22.367,75
Bereinigtes Monatseinkommen	1.863,98
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze	
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	+ 710,00
2 x 355 € (bis 30. Juni 2009: 351 €, ab 1. Juli 2009: 359 €)	+ /10,00
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	+ 747,00
70 % von 355 € = 249 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ /4/,00
Kosten der Unterkunft	+ 604,00
Einkommensgrenze	2.061,00
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 197,02

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2009 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2009 auf jeweils 164 Euro monatlich. Der im Jahr 2009 gewährte Kinderbonus in Höhe von einmalig 100 Euro pro Kind war nicht anzurechnen (Satz 3 des Gesetzes zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus).
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug bis zum 30. Juni 2009 351 Euro und ab 1. Juli 2009 359 Euro monatlich. Es wurde der Durchschnittswert in Höhe von 355 Euro verdoppelt. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls der gemittelte Wert in Höhe von 355 Euro zugrunde gelegt (70 % von 355 = 248,50 Euro) und dieser auf 249 Euro aufgerundet.

 Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2009 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2009: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2009 die monatliche Einkommensgrenze um 197,02 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 2c

Jahr 2010

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreut	ıng
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)	
Einkommen (Beträge in Euro)	
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 3 mit Amtszulage, erste Stufe), + 2,4 % Nach-	26.199,47
zahlung + erhöhte Familienzuschläge nach diesen Gesetzentwurf	
Nettoeinkommen	25.339,47
+ Kindergeld	+ 4.416,00
Einkommen	29.755,47
Bereinigung des Einkommens	
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 4.931,76
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 760,18
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00
Bereinigtes Jahreseinkommen	22.753,13
Bereinigtes Monatseinkommen	1.896,09
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze	
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	+ 718,00
2 x 359 €	+ /18,00
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	1.756.00
70 % von 359 € = 252 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ 756,00
Kosten der Unterkunft	+ 603,00
Einkommensgrenze	2.077,00
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 180,91

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2010 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2010 auf jeweils 184 Euro monatlich.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug im Jahr 2010 weiterhin 359 Euro monatlich.
 Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls dieser Wert in Höhe von 359 Euro zugrunde gelegt (70 % von 359 = 251,30 Euro) und dieser auf 252 Euro aufgerundet.
- Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2010 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2010: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2010 die monatliche Einkommensgrenze um 180,91 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 2d

Jahr 2011

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuu	ng
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)	
Einkommen (Beträge in Euro)	
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 3/A 4 mit Amtszulage, erste Stufe), + 1,4 %	28.269,81
Nachzahlung + erhöhte Familienzuschläge nach diesen Gesetzentwurf	
Nettoeinkommen	27.049,81
+ Kindergeld	+ 4.416,00
Einkommen	31.465,81
Bereinigung des Einkommens	
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 5.123,76
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 811,49
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00
Bereinigtes Jahreseinkommen	24.220,16
Bereinigtes Monatseinkommen	2.018,35
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze	
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	+ 728,00
2 x 364 €	+ 720,00
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	+ 765,00
70 % von 364 € = 255 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ 703,00
Kosten der Unterkunft	+ 624,00
Einkommensgrenze	2.117,00
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 98,65

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2011 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2011 auf jeweils 184 Euro monatlich.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug im Jahr 2011 364 Euro monatlich. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls dieser Wert in Höhe von 364 Euro zugrunde gelegt (70 % von 364 = 254,80 Euro) und dieser auf 255 Euro aufgerundet.
- Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2011 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2011: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2011 die monatliche Einkommensgrenze um 98,65 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 2e

Jahr 2012

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuu	ng
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)	
Einkommen (Beträge in Euro)	
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 4 mit Amtszulage, erste Stufe), + 0,4 % Nach-	29.250,62
zahlung + erhöhte Familienzuschläge nach diesen Gesetzentwurf	
Nettoeinkommen	27.854,62
+ Kindergeld	+ 4.416,00
Einkommen	32.270,62
Bereinigung des Einkommens	
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 5.290,08
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 835,64
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00
Bereinigtes Jahreseinkommen	24.834,50
Bereinigtes Monatseinkommen	2.069,54
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze	
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	+ 748,00
2 x 374 €	+ 746,00
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	+ 786,00
70 % von 374 € = 262 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ 780,00
Kosten der Unterkunft	+ 646,00
Einkommensgrenze	2.180,00
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 110,46

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2012 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2012 auf jeweils 184 Euro monatlich.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug im Jahr 2012 374 Euro monatlich. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls dieser Wert in Höhe von 374 Euro zugrunde gelegt (70 % von 374 = 261,80 Euro) und dieser auf 262 Euro aufgerundet.
- Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2012 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2012: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2012 die monatliche Einkommensgrenze um 110,46 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 2f

Jahr 2013

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuu	ng
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)	
Einkommen (Beträge in Euro)	
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 4 mit Amtszulage, erste Stufe), + erhöhte	29.990,94
Familienzuschläge nach diesen Gesetzentwurf	
Nettoeinkommen	28.500,94
+ Kindergeld	+ 4.416,00
Einkommen	32.916,94
Bereinigung des Einkommens	
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 5.412,96
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 855,03
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00
Bereinigtes Jahreseinkommen	25.338,55
Bereinigtes Monatseinkommen	2.111,95
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze	
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	+ 764,00
2 x 382 €	+ 764,00
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	1 804 00
70 % von 382 € = 268 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ 804,00
Kosten der Unterkunft	+ 656,00
Einkommensgrenze	2.224,00
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 112,45

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2013 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2013 auf jeweils 184 Euro monatlich.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug im Jahr 2013 382 Euro monatlich. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls dieser Wert in Höhe von 382 Euro zugrunde gelegt (70 % von 382 Euro = 267,40 Euro) und dieser auf 268 Euro aufgerundet.
- Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2013 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2013: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2013 die monatliche Einkommensgrenze um 112,45 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 2g

Jahr 2014

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuu	ng
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)	
Einkommen (Beträge in Euro)	
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 4 mit Amtszulage, erste Stufe), + 0,2 % Nach-	30.547,34
zahlung + erhöhte Familienzuschläge nach diesen Gesetzentwurf	
Nettoeinkommen	29.029,34
+ Kindergeld	+ 4.416,00
Einkommen	33.445,34
Bereinigung des Einkommens	
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 5.471,04
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 870,88
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00
Bereinigtes Jahreseinkommen	25.793,02
Bereinigtes Monatseinkommen	2.149,42
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze	
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	+ 782,00
2 x 391 €	+ 762,00
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	+ 822,00
70 % von 391 € = 274 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ 622,00
Kosten der Unterkunft	+ 665,00
Einkommensgrenze	2.269,00
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 119,58

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2014 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2014 auf jeweils 184 Euro monatlich.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug im Jahr 2014 391 Euro monatlich. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls dieser Wert in Höhe von 391 Euro zugrunde gelegt (70 % von 391 Euro = 273,70 Euro) und dieser auf 274 Euro aufgerundet.
- Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2014 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2014: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2014 die monatliche Einkommensgrenze um 119,58 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 2h

Jahr 2015

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuung		
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)		
Einkommen (Beträge in Euro)		
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 4 mit Amtszulage, erste Stufe), + erhöhte	30.882,41	
Familienzuschläge nach diesen Gesetzentwurf		
Nettoeinkommen	29.352,41	
+ Kindergeld	+ 4.512,00	
Einkommen	33.864,41	
Bereinigung des Einkommens		
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 5.568,24	
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 880,57	
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40	
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00	
Bereinigtes Jahreseinkommen	26.105,20	
Bereinigtes Monatseinkommen	2.175,43	
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze		
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	+ 798,00	
2 x 399 €	+ 798,00	
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	+ 840,00	
70 % von 399 € = 280 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ 640,00	
Kosten der Unterkunft	+ 661,00	
Einkommensgrenze	2.299,00	
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 123,57	

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2015 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2015 auf jeweils 188 Euro monatlich.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug im Jahr 2015 399 Euro monatlich. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls dieser Wert in Höhe von 399 Euro zugrunde gelegt (70 % von 399 Euro = 279,30 Euro) und dieser auf 280 Euro aufgerundet.
- Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2015 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2015: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2015 die monatliche Einkommensgrenze um 123,57 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 2i

Jahr 2016

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuung		
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)		
Einkommen (Beträge in Euro)		
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 4 mit Amtszulage, erste Stufe), + erhöhte	31.600,58	
Familienzuschläge nach diesen Gesetzentwurf		
Nettoeinkommen	30.022,58	
+ Kindergeld	+ 4.560,00	
Einkommen	34.582,58	
Bereinigung des Einkommens		
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 5.755,92	
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 900,68	
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40	
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00	
Bereinigtes Jahreseinkommen	26.615,58	
Bereinigtes Monatseinkommen	2.217,97	
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze		
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	+ 808,00	
2 x 404 €	+ 808,00	
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	+ 849,00	
70 % von 404 € = 283 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ 649,00	
Kosten der Unterkunft	+ 685,00	
Einkommensgrenze	2.342,00	
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 124,03	

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2016 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2016 auf jeweils 190 Euro monatlich.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug im Jahr 2016 404 Euro monatlich. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls dieser Wert in Höhe von 404 Euro zugrunde gelegt (70 % von 404 Euro = 282,80 Euro) und dieser auf 283 Euro aufgerundet.
- Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2016 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2016: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2016 die monatliche Einkommensgrenze um 124,03 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 2j

Jahr 2017

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuung		
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)		
Einkommen (Beträge in Euro)		
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 4 mit Amtszulage, erste Stufe), + erhöhte	33.036,48	
Familienzuschläge nach diesen Gesetzentwurf		
Nettoeinkommen	31.288,48	
+ Kindergeld	+ 4.608,00	
Einkommen	35.896,48	
Bereinigung des Einkommens		
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 6.206,64	
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 938,65	
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40	
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00	
Bereinigtes Jahreseinkommen	27.440,73	
Bereinigtes Monatseinkommen	2.286,73	
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze		
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	+ 818,00	
2 x 409 €	+ 616,00	
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	+ 861,00	
70 % von 409 € = 287 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ 601,00	
Kosten der Unterkunft	+ 715,00	
Einkommensgrenze	2.394,00	
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 107,27	

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2017 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2017 auf jeweils 192 Euro monatlich.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug im Jahr 2017 409 Euro monatlich. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls dieser Wert in Höhe von 409 Euro zugrunde gelegt (70 % von 409 Euro = 286,30 Euro) und dieser auf 287 Euro aufgerundet.
- Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2017 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2017: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2017 die monatliche Einkommensgrenze um 107,27 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 2k

Jahr 2018

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuung		
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)		
Einkommen (Beträge in Euro)		
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 4 mit Amtszulage, erste Stufe), + erhöhte	33.520,68	
Familienzuschläge nach diesen Gesetzentwurf		
Nettoeinkommen	31.794,68	
+ Kindergeld	+ 4.656,00	
Einkommen	36.450,68	
Bereinigung des Einkommens		
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 6.469,44	
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 953,84	
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40	
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00	
Bereinigtes Jahreseinkommen	27.717,00	
Bereinigtes Monatseinkommen	2.309,75	
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze		
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	. 822.00	
2 x 416 €	+ 832,00	
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	+ 876,00	
70 % von 416 € = 292 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ 870,00	
Kosten der Unterkunft	+ 715,00	
Einkommensgrenze	2.423,00	
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 113,25	

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2018 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2018 auf jeweils 194 Euro monatlich.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug im Jahr 2018 416 Euro monatlich. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls dieser Wert in Höhe von 416 Euro zugrunde gelegt (70 % von 416 Euro = 291,20 Euro) und dieser auf 292 Euro aufgerundet.
- Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2018 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2018: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2018 die monatliche Einkommensgrenze um 113,25 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 21

Jahr 2019

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuung		
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)		
Einkommen (Beträge in Euro)		
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 4 mit Amtszulage, erste Stufe), + erhöhte	34.770,12	
Familienzuschläge nach diesen Gesetzentwurf		
Nettoeinkommen	32.888,12	
+ Kindergeld	+ 4.776,00	
Einkommen	37.66412	
Bereinigung des Einkommens		
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 6.721,20	
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 986,44	
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40	
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00	
Bereinigtes Jahreseinkommen	28.646,08	
Bereinigtes Monatseinkommen	2.387,17	
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze		
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	+ 848,00	
2 x 424 €	+ 646,00	
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	+ 891,00	
70 % von 424 € = 297 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ 691,00	
Kosten der Unterkunft	+ 737,00	
Einkommensgrenze	2.476,00	
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 88,83	

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2019 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich bis 30. Juni 2019 auf jeweils 194 Euro monatlich und ab 1. Juli 2019 auf 204 Euro monatlich.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug im Jahr 2019 424 Euro monatlich. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls dieser Wert in Höhe von 424 Euro zugrunde gelegt (70 % von 424 Euro = 296,80 Euro) und dieser auf 292 Euro aufgerundet.
- Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2019 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2019: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2019 die monatliche Einkommensgrenze um 88,83 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 2m

Jahr 2020

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuung		
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)		
Einkommen (Beträge in Euro)		
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 4 mit Amtszulage, erste Stufe)	36.651,84	
Nettoeinkommen	34.473,84	
+ Kindergeld (Kinderbonus in 2020 bleibt unberücksichtigt)	+ 4.896,00	
Einkommen	39.369,84	
Bereinigung des Einkommens		
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 6.880,80	
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 1.034,22	
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40	
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00	
Bereinigtes Jahreseinkommen	30.144,82	
Bereinigtes Monatseinkommen	2.512,04	
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze		
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	+ 864,00	
2 x 432 €	+ 804,00	
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	+ 000 00	
70 % von 432 € = 303 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ 909,00	
Kosten der Unterkunft	+ 811,00	
Einkommensgrenze	2.584,00	
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 71,96	

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2020 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2020 auf jeweils 204 Euro monatlich. Der im Jahr 2020 gewährte Kinderbonus in Höhe von einmalig 300 Euro pro Kind war nicht anzurechnen (Satz 3 des Gesetzes zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus).
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden geschätzt und gegenüber dem Wert vom Vorjahr um vorsorglich 5 % erhöht.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 betrug im Jahr 2020 432 Euro monatlich. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wurde ebenfalls dieser Wert in Höhe von 432 Euro zugrunde gelegt (70 % von 432 Euro = 302,40 Euro) und dieser auf 303 Euro aufgerundet.

 Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2020 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2020: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2020 die monatliche Einkommensgrenze um 71,96 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen gewesen.

Anlage 2n

Jahr 2021

Berechnung der zumutbaren Belastung für die Kinderbetreuung		
(Beamtenalleinverdienerfamilie, 2 Kinder, vgl. Anlage 1)		
Einkommen (Beträge in Euro)		
Bruttoeinkommen (Bes. Gr. A 4 mit Amtszulage, erste Stufe)	39.042,48	
Nettoeinkommen	36.502,48	
+ Kindergeld (Kinderbonus in 2021 bleibt unberücksichtigt)	+ 5.256,00	
Einkommen	41.758,48	
Bereinigung des Einkommens		
Private Kranken-/Pflegeversicherung	- 7.224,84	
Pauschalabzug für Versicherungen (max. 3 % des Nettoeinkommens)	- 1.095,07	
Arbeitsmittelpauschale (5,20 € monatlich)	- 62,40	
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte ca. 20 km (5,20 €/km), max. 208 € monatlich)	- 1.248,00	
Bereinigtes Jahreseinkommen	32.128,17	
Bereinigtes Monatseinkommen	2.677,35	
Ermittlung der monatlichen Einkommensgrenze		
Grundfreibetrag (2 x den Wert der Regelbedarfsstufe 1) für Elternteil 1:	+ 892,00	
2 x 446 €	+ 692,00	
Familienzuschlag (70 % der Regelbedarfsstufe 1 je Familienangehörigen):	+ 020 00	
70 % von 446 € = 313 € x 3 Personen (Elternteil 2, Kind 1, Kind 2)	+ 939,00	
Kosten der Unterkunft	+ 850,00	
Einkommensgrenze	2.681,00	
Für die Kostenbeiträge aufzuwendendes Einkommen	- 3,65	

- Das Brutto- und Nettoeinkommen, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus der Berechnung für das Jahr 2021 aus der Anlage 1 übernommen.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind beläuft sich im Jahr 2021 auf jeweils 219 Euro monatlich. Der im Jahr 2021 gewährte Kinderbonus in Höhe von einmalig 150 Euro pro Kind war nicht anzurechnen (Satz 3 des Gesetzes zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus).
- Die durchschnittlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden geschätzt und gegenüber dem Wert vom Vorjahr um vorsorglich 5 % erhöht.
- Der Wert der Regelbedarfsstufe 1 beträgt im Jahr 2021 446 Euro monatlich. Für den Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für jeden Familienangehörigen wird ebenfalls dieser Wert in Höhe von 446 Euro zugrunde gelegt (70 % von 446 Euro = 312,20 Euro) und dieser auf 313 Euro aufgerundet.

- Die monatlichen Kosten der Unterkunft für das Jahr 2021 wurden aus der Anlage 1 übernommen.

Ergebnis für das Jahr 2021: Da das monatliche Einkommen im Jahr 2021 die monatliche Einkommensgrenze um 3,65 Euro unterschreitet, wäre für die Kinderbetreuung auch unter Berücksichtigung der Erhöhungen für die Familienzuschläge nach diesem Gesetzentwurf kein Einkommen einzusetzen.

Anlage 3
Ermittlung des Grundsicherungsniveaus und der Nettoalimentation für das dritte Kind ab dem Jahr 2008

dem Jahr 2008

(nach dem Beschluss des BVerfG vom 04.05.2020 - 2 BvL 6/17 u.a.)

Vergleich Jahres-Nettoalimentation/Jahres-Grundsicherung (3. Kind) für 2008

	(nach dem Beschluss des BVerfG vom 04.05.2020 - 2 BvL 6/17 u.a.)			
			r B 9	
A.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder	
I.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1	30.4.	
1.	Grundgehalt (mit 2,8 % Nachzahlung)	8.694,66	8.694,66	
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00	
	FZ-verheiratet	105,28	105,28	
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 60 €	150,05	150,05	
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 60 €	150,05	150,05	
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 210 €		440,58	
	Zwischensumme	9.100,04	9.540,62	
		vom 1.5	31.12.	
	Grundgehalt (mit 2,8 % Nachzahlung)	8.946,81	8.946,81	
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00	
	FZ-verheiratet	108,33	108,33	
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 60 €	152,66	152,66	
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 60 €	152,66	152,66	
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 210 €		447,27	
	Zwischensumme	9.360,46	9.807,73	
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	111.283,82	116.624,30	
2.	Sonderzahlung	51,12	451,12	
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00	
4.	Jahres-Bruttobezüge	111.334,94	117.075,42	
II.	Abzüge			
	Lohnsteuer (wg. Beiträge KV und PflV mit BMF/ESt-Rechner er-			
1.	mittelt)	28.520,03	30.932,00	
2.	Solidaritätszuschlag	1.315,37	1.305,44	
	Zwischensumme	81.499,54	84.837,97	
III.	Kindergeld	3.696,00	5.544,00	
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-			
IV.	rung	85.195,54	90.381,97	
	KV und PflV: 1./2. Kind: 376,84 €; 3. Kind: 401,84 €	- 4.522,08	- 4.822,08	
٧.	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- u. Pflegeversicherung	80.673,46	85.559,89	
٧.	Monatliches Nettoeinkommen	6.722,79	7.129,99	

VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		407,20
В.	Bedarf für das 3. Kind		1.7. –
I.	Grundsicherung	1.1 30.6.	31.12
1.	Regelsatz für das Jahr 2008 (gewichtet)	223,56	226,56
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III	90,20	90,20
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (17,80 m²/Jahr)	14,83	14,83
4.	Bildung und Teilhabe		
	- nach statistischer Auswertung (gewichtet)	5,56	5,56
5.	Sozialtarife	4,50	4,50
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder		
	- Öffentlicher Nahverkehr	4,00	4,00
II.	Grundsicherung insgesamt	342,65	345,65
	Grundsicherung jahresdurchschnittlich		344,15
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind		
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)		395,78
C.	Mtl. Differenzbetrag (netto)		-11,43
	Mtl. Minderbetrag Besoldung		0,00

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Der BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 304,84 Euro (284 Euro für die Beiträge der vierköpfigen Familie + 20,84 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern) und für die Familie mit drei Kindern 324,73 Euro (79,76 % von 381 Euro = 303,89 Euro + 20,84 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern; die Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig.
- Das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind belief sich im Jahr 2008 auf jeweils 154 Euro monatlich.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Beschlusses). Für das Jahr 2008 fielen für die vierköpfige Familie ein Wert von

- 376,84 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie ein Wert von 401,84 Euro monatlich an. Die Differenz für das dritte Kind betrug 25 Euro monatlich.
- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2008 verwiesen.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2008 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 82 Euro monatlich. Dies ergibt unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages einen Betrag in Höhe von 90,20 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 17,80 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 14,83 Euro monatlich für das dritte Kind.
- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2008 betrugen diese 5,56 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

	(nach dem Beschluss des BverfG vom 04.05.2020 - 2 Bv	,	ir B 9
Α.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder
I.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag		. – 28.2.
1.	Grundgehalt (A 3 - A 8 um 2,2 % u. darüber um 0,2 % erhöht)	8.720,53	8.720,53
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-verheiratet	108,33	108,33
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 35 €	127,66	127,66
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 35 €	127,66	127,66
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 205 €		442,27
	Zwischensumme	9.084,18	9.526,45
		vom 1.3	- 31.12.
	Grundgehalt (A 3 - A 8 um 2,2 % u. darüber um 0,2 % erhöht)	9.023,42	9.023,42
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-verheiratet	111,58	111,58
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 35 €	130,44	130,44
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 35 €	130,44	130,44
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 205 €		449,39
	Zwischensumme	9.465,88	9.915,27
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	112.127,16	117.505,60
2.	Sonderzahlung	51,12	451,12
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00
4.	Jahres-Bruttobezüge	112.178,28	117.956,72
II.	Abzüge		
	Lohnsteuer (wg. Beiträge KV und PflV mit BMF/ESt-Rechner er-		
1.	mittelt)	28.574,00	31.002,00
2.	Solidaritätszuschlag	1.338,70	1.331,31
	Zwischensumme	82.265,58	
III.	Kindergeld (inkl. Kinderbonus von 100 € je Kind)	4.136,00	6.276,00
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-		
IV.	<u> </u>	86.401,10	91.899,41
	KV und PflV: 1./2. Kind: 391,32 €; 3. Kind: 417,32 €	4.695,84	5.007,84
	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-		
٧.	rung)	81.705,74	86.891,57
٧.	Monatliches Nettoeinkommen	6.808,81	7.240,96
VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		432,15
B.	Bedarf für das 3. Kind		1.7. –1.12.

I.	Grundsicherung	1.1 30.6.	
1.	Regelsatz für das Jahr 2009 (gewichtet)	226,56	247,00
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III	90,74	90,74
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (22,30 m²/Jahr)	16,17	16,17
4.	Bildung und Teilhabe	5,56	5,56
	- nach statistischer Auswertung (gewichtet)		
5.	Sozialtarife	4,50	4,50
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder		
	- Öffentlicher Nahverkehr	4,00	4,00
6.	Kinderbonus (einmalig 100 € je Kind, mtl. anteilig)	8,33	8,33
II.	Grundsicherung insgesamt	355,86	376,30
	Grundsicherung jahresdurchschnittlich		366,08
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind		
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)		420,99
C.	Mtl. Differenzbetrag (netto)		-11,16
	Mtl. Minderbetrag Besoldung		0,00

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Der BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 316,32 Euro (294 Euro für die Beiträge der vierköpfigen Familie + 22,32 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern) und für die Familie mit drei Kindern 337,02 Euro (79,67 % von 395 Euro = 314,70 Euro + 22,32 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern; die Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig).
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2009 auf jeweils 164 Euro und für das dritte Kind auf 170 Euro monatlich. Der einmalige Kinderbonus in Höhe von 100 Euro pro Kind wurde berücksichtigt.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Be-

- schlusses). Für das Jahr 2009 fiel für die vierköpfige Familie ein Betrag in Höhe von 391,32 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 417,84 Euro monatlich an. Die Differenz für das dritte Kind betrug 26 Euro monatlich.
- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2009 verwiesen. Der Kinderbonus wird bedarfserhöhend berücksichtigt.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2008 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 82 Euro monatlich. Im Jahr 2009 wurde dieser Wert nicht erhöht. Damit die Wohngeldsätze nicht ihren Realitätsbezug verlieren, ist der Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes heranzuziehen. Dieser Index erhöhte sich im Jahr 2009 gegenüber 2008 um 0,6 %. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 82,49 Euro (82 Euro + 0,6 % = 82,49 Euro). Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 90,74 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 19,40 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 16,17 Euro monatlich für das dritte Kind.
- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2009 betrugen diese 5,56 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

			BesGr B 9	
A.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder	
I.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1	. – 28.2	
1.	Grundgehalt (mit 2,4% Nachzahlung)	9.221,54	9.221,54	
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00	
	FZ-verheiratet	111,58	111,58	
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 25 €	120,44	120,44	
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 25 €	120,44	120,44	
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 170 €		414,39	
	Zwischensumme	9.644,00	10.058,39	
		vom 1.3.	- 31.12.	
	Grundgehalt (mit 2,4% Nachzahlung)	9.332,19	9.332,19	
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00	
	FZ-verheiratet	112,92	112,92	
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 25 €	121,59	121,59	
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 25 €	121,59	121,59	
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 170 €		417,32	
	Zwischensumme	9.688,29	10.105,61	
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	116.030,93	121.032,91	
2.	Sonderzahlung	51,12	451,12	
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00	
4.	Jahres-Bruttobezüge	116.082,05	121.484,03	
II.	Abzüge			
1.	Lohnsteuer (BEG-Anteile an KV und PflV: 331,98 € und 353,50 €)	30.334,00	32.496,00	
2.	Solidaritätszuschlag	1.349,37	1.308,56	
	Zwischensumme	84.398,68	87.679,47	
III.	Kindergeld	4.416,00	6.696,00	
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-			
IV.	rung)	88.814,68	94.375,47	
	KV und PflV: 1./2. Kind: 410,98 €; 3 Kind: 437,98 €	4.931,76	5.255,76	
	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-			
٧.	rung)	83.882,92	89.119,71	
V.	Monatliches Nettoeinkommen	6.990,24	7.426,64	
VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		436,40	
B.	Bedarf für das 3. Kind			
I.	Grundsicherung	vom 1.1	31.12.	

1.	Regelsatz für das Jahr 2010 (gewichtet)	247,00
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III	91,73
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (20,00 m²/Jahr)	16,67
4.	Bildung und Teilhabe	
	- nach statistischer Auswertung (gewichtet)	5,56
5.	Sozialtarife	4,50
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder	
	- Öffentlicher Nahverkehr	4,00
II.	Grundsicherung insgesamt	369,46
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind	
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)	424,88
C.	Mtl. Differenzbetrag (netto)	-11,52
	Mtl. Minderbetrag Besoldung	0,00

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Der BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 331,98 Euro (311 Euro für die Beiträge der vierköpfigen Familie + 20,98 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern) und für die Familie mit drei Kindern 353,50 Euro (79,74 % von 417 Euro = 332,50 Euro + 20,98 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern; die Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig).
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2010 auf jeweils 184 Euro und für das dritte Kind auf 190 Euro monatlich.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Beschlusses). Für das Jahr 2010 fiel für die vierköpfige Familie ein Betrag in Höhe von 410,98 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 437,98 Euro monatlich an. Die Differenz für das dritte Kind betrug 27 Euro monatlich.

- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2010 verwiesen.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2008 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 82 Euro monatlich. In den Jahren 2009 und 2010 wurde dieser Wert nicht erhöht. Damit die Wohngeldsätze nicht ihren Realitätsbezug verlieren, ist der Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes heranzuziehen. Dieser Index erhöhte sich im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2008 um 1,7 %. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 83,39 Euro (82 Euro + 1,7 % = 83,39 Euro). Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 91,73 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 20,00 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 16,67 Euro monatlich für das dritte Kind.
- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2010 betrugen diese 5,56 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

	·	BesG	r B 9
Α.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder
I.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1	l 31.3
1.	Grundgehalt (mit 1,4% Nachzahlung)	9.241,06	9.241,06
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-verheiratet	112,92	112,92
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 85 €	181,59	181,59
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 85 €	181,59	181,59
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 220 €		467,32
	Zwischensumme	9.717,16	10.184,48
		vom 1.4.	- 31.12.
	Grundgehalt (mit 1,4% Nachzahlung)	9.379,67	9.379,67
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-verheiratet	114,61	114,61
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 85 €	183,04	183,04
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 85 €	183,04	183,04
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 220 €		534,65
	Zwischensumme	9.860,36	10.395,01
		117.894,7	124.108,5
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	2	3
2.	Sonderzahlung	51,12	76,68
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00
		117.945,8	124.185,2
4.	Jahres-Bruttobezüge	4	1
II.	Abzüge		
	Lohnsteuer (BEG-Anteile an KV und PflV: 344,98 € und 367,31		
1.	€)	31.018,00	
2.	Solidaritätszuschlag	1.385,34	1.362,35
	Zwischensumme	85.542,50	89.296,86
III.	Kindergeld	4.416,00	6.696,00
 	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-	00 0-0	0 = 0 00 5 =
IV.	rung)	89.958,50	95.992,86
	KV und PflV: 1./2. Kind: 426,98 €; 3. Kind: 454,98 €	5.123,76	5.459,76
.,	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-	04.004.75	00 500 40
V.	rung)	84.834,74	90.533,10
V.	Monatliches Nettoeinkommen	7.069,56	7.544,43

VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		474,87
B.	Bedarf für das 3. Kind		
		vom 1.1	31.12.
I.	Grundsicherung		
1.	Regelsatz für das Jahr 2011 (gewichtet)		247,00
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III		92,09
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (19,60 m²/Jahr)		18,00
4.	Bildung und Teilhabe		
	- nach statistischer Auswertung (gewichtet)		37,00
5.	Sozialtarife		
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder		4,50
	- Öffentlicher Nahverkehr		4,00
II.	Grundsicherung insgesamt		402,59
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind		
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)		462,98
C.	Mtl. Differenzbetrag (netto)		-11,89
	mtl. Minderbetrag Besoldung		0,00

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Der BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 344,98 Euro (324 Euro für die Beiträge der vierköpfigen Familie + 20,98 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern) und für die Familie mit drei Kindern 367,31 Euro (79,80 % von 434 Euro = 346,33 Euro + 20,98 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern; die Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig).
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2011 auf jeweils 184 Euro und für das dritte Kind auf 190 Euro monatlich.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Be-

- schlusses). Für das Jahr 2011 fiel für die vierköpfige Familie ein Betrag in Höhe von 426,98 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 454,98 Euro monatlich an. Die Differenz für das dritte Kind betrug 28 Euro monatlich.
- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2011 verwiesen.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2008 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 82 Euro monatlich. In den Jahren 2009 bis 2011 wurde dieser Wert nicht erhöht. Damit die Wohngeldsätze nicht ihren Realitätsbezug verlieren, ist der Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes heranzuziehen. Dieser Index erhöhte sich im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2008 um 2,1 %. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 83,72 Euro (82 Euro + 2,1 % = 83,72 Euro). Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 92,09 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 21,60 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 18,00 Euro monatlich für das dritte Kind.
- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2011 betrugen diese 37,00 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

	(Hach defil beschlass des bverta voll 04.05.2020 - 2 bv		ir B 9
A.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder
I.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1	31.12.
1.	Grundgehalt (mit 0,4% Nachzahlung)	9.480,69	9.480,69
	Allg. Stellenzulage		0,00
	FZ-verheiratet	116,79	116,79
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 95 €	194,90	194,90
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 95 €	194,90	194,90
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 220 €		540,63
	Zwischensumme	9.987,28	10.527,91
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	119.847,38	126.334,94
2.	Sonderzahlung	51,12	76,68
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00
4.	Jahres-Bruttobezüge	119.898,50	126.411,62
II.	Abzüge		
1.	Lohnsteuer (BEG-Anteile an KV und PflV: 355,84 € und 379,03 €)	31.782,00	34.402,00
2.	Solidaritätszuschlag	14.25,93	1.408,66
	Zwischensumme	86.690,57	90.600,96
III.	Kindergeld	4.416,00	6.696,00
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-		
IV.	rung)	91.106,57	97.296,96
	KV und PfIV: 1./2. Kind: 440,84 €; 3. Kind: 469,84 €	5.290,08	5.638,08
	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-		
٧.	rung)	85.816,49	91.658,88
٧.	Monatliches Nettoeinkommen	7.151,37	7.638,24
VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		486,87
В.	Bedarf für das 3. Kind		
		vom 1.1	31.12.
I.	Grundsicherung		T
1.	Regelsatz für das Jahr 2012 (gewichtet)		248,33
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III		92,91
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (19,60 m²/Jahr)		16,33
4.	Bildung und Teilhabe		
	- nach statistischer Auswertung (gewichtet)		47,00
5.	Sozialtarife		
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder		4,50
	- Öffentlicher Nahverkehr		4,00

II.	Grundsicherung insgesamt	413,07
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind	
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)	475,03
C.	Mtl. Differenzbetrag (netto)	-11,84
	Mtl. Minderbetrag Besoldung	0,00

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Der BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 355,84 Euro (338 Euro für die Beiträge der vierköpfigen Familie + 17,84 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern) und für die Familie mit drei Kindern 379,03 Euro (79,91 % von 452 Euro = 361,19 Euro + 17,84 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern; die Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig).
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2012 auf jeweils 184 Euro und für das dritte Kind auf 190 Euro monatlich.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Beschlusses). Für das Jahr 2012 fiel für die vierköpfige Familie ein Betrag in Höhe von 440,84 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 469,84 Euro monatlich an. Die Differenz für das dritte Kind betrug 29 Euro monatlich.
- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2012 verwiesen.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem

Wohngeldrecht betrug im Jahr 2008 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 82 Euro monatlich. In den Jahren 2009 bis 2012 wurde dieser Wert nicht erhöht. Damit die Wohngeldsätze nicht ihren Realitätsbezug verlieren, ist der Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes heranzuziehen. Dieser Index erhöhte sich im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2008 um 3,0 %. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 84,46 Euro (82 Euro + 3,0 % = 84,46 Euro). Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 92,91 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 19,60 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 16,33 Euro monatlich für das dritte Kind.

- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2012 betrugen diese 47,00 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, sodass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

	(nach dem Beschluss des Bverre vom 04.05.2020 - 2 Bv	BesGr B 9	
Α.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder
I.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1	. – 30.6.
1.	Grundgehalt	9.442,92	9.442,92
	Allg. Stellenzulage		0,00
	FZ-verheiratet	116,79	116,79
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 115 €	214,90	214,90
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 115 €	214,90	214,90
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 230 €		550,63
	Zwischensumme	9.989,51	10.540,14
	vom 1.7 31.12.	vom 1.7	31.12.
	Grundgehalt	9.693,16	9.693,16
	Allgemeine Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-verheiratet	119,88	119,88
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 115 €	217,55	217,55
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 115 €	217,55	217,55
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 230 €		559,13
	Zwischensumme	10.248,14	10.807,27
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	121.425,90	128.084,46
2.	Sonderzahlung	51,12	76,68
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00
4.	Jahres-Bruttobezüge	121.477,02	128.161,14
II.	Abzüge		
1.	Lohnsteuer (BEG-Anteile an KV und PflV: 363,08 € und 386,98 €)	32.362,00	35.048,00
2.	Solidaritätszuschlag	1.457,06	1.443,20
	Zwischensumme	87.657,96	91.669,94
III.	Kindergeld	4.416,00	6.696,00
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-		
IV.	rung)	92.073,96	98.365,94
	KV und PflV: 1./2.Kind: 451,08 €; 3. Kind: 481,08 €	5.412,96	5.772,96
	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-		
٧.	rung)	86.661,00	92.592,98
V.	Monatliches Nettoeinkommen	7.221,75	7.716,08
VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		494,33
В.	Bedarf für das 3. Kind		
I.	Grundsicherung	vom 1.1	31.12.

1.	Regelsatz für das Jahr 2013 (gewichtet)	252,22
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III	93,36
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (21,90 m²/Jahr)	18,25
4.	Bildung und Teilhabe	
	- nach statistischer Auswertung (gewichtet)	47,00
5.	Sozialtarife	
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder	4,50
	- Öffentlicher Nahverkehr	4,00
II.	Grundsicherung insgesamt	419,33
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind	482,23
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)	
C.	Mtl. Differenzbetrag (netto)	-12,10
	Mtl. Minderbetrag Besoldung	0,00

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Der BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 363,08 Euro (346 Euro für die Beiträge der vierköpfigen Familie + 17,08 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern) und für die Familie mit drei Kindern 386,98 Euro (79,72 % von 464 Euro = 369,90 Euro + 17,08 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern; die Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig).
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2013 auf jeweils 184 Euro und für das dritte Kind auf 190 Euro monatlich.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Beschlusses). Für das Jahr 2013 fiel für die vierköpfige Familie ein Betrag in Höhe von 451,08 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 481,08 Euro monatlich an. Die Differenz für das dritte Kind betrug 30 Euro monatlich.

- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2013 verwiesen.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2008 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 82 Euro monatlich. In den Jahren 2009 bis 2013 wurde dieser Wert nicht erhöht. Damit die Wohngeldsätze nicht ihren Realitätsbezug verlieren, ist der Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes heranzuziehen. Dieser Index erhöhte sich im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2008 um 3,5 %. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 84,87 Euro (82 Euro + 3,5 % = 84,87 Euro). Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 93,36 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 21,90 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 18,25 Euro monatlich für das dritte Kind.
- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2013 betrugen diese 47,00 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

		BesG	ir B 9
A.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder
ı.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1	30.6.
1.	Grundgehalt (mit 0,2% Nachzahlung)	9.712,55	9.712,55
	Allg. Stellenzulage		0,00
	FZ-verheiratet	119,88	119,88
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 105 €	207,55	207,55
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 105 €	207,55	207,55
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 235 €	0,00	564,13
	Zwischensumme	10.247,53	10.811,66
		vom 1.7	31.12.
	Grundgehalt (mit 0,2% Nachzahlung)	9.999,07	9.999,07
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-verheiratet	123,42	123,42
	FZ 1. Kind mit Erhöhung um 105 €	210,58	210,58
	FZ 2. Kind mit Erhöhung um 105 €	210,58	210,58
	FZ 3. Kind mit Erhöhung um 235 €	0,00	573,84
	Zwischensumme	10.543,65	11.117,49
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	124.747,05	131.574,87
2.	Sonderzahlung	51,12	76,68
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00
4.	Jahres-Bruttobezüge	124.798,17	131.651,55
II.	Abzüge		
1.	Lohnsteuer (BEG-Anteile an KV und PflV: 366,92 € und 390,86 €)	33.652,00	36.410,00
2.	Solidaritätszuschlag	1.527,02	1.516,90
	Zwischensumme	89.619,15	93.724,65
III.	<u> </u>	4.416,00	6.696,00
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-		
IV.	rung)	94.034,15	100.420,65
	KV und PflV: 1./2 Kind: 455,92 €; 3. Kind: 485,92 €	5.471,04	5.831,04
	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-		_
V.	rung)	88.564,11	94.589,61
V.	Monatliches Nettoeinkommen	7.380,34	7.882,47
VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		502,13
В.	Bedarf für das 3. Kind		
I.	Grundsicherung	vom 1.1	31.12.

1.	Regelsatz für das Jahr 2014 (gewichtet)	258,11
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III	94,26
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (23,50 m²/Jahr)	19,58
4.	Bildung und Teilhabe	
	- nach statistischer Auswertung (gewichtet)	47,00
5.	Sozialtarife	
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder	4,50
	- Öffentlicher Nahverkehr	4,00
II.	Grundsicherung insgesamt	427,45
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind	
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)	491,57
c.	Mtl. Differenzbetrag (netto)	-10,56
	Mtl. Minderbetrag Besoldung	0,00

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Der BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 366,92 Euro (350 Euro für die Beiträge der vierköpfigen Familie + 16,92 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern) und für die Familie mit drei Kindern 390,86 Euro (79,73 % von 469 Euro = 373,94 Euro + 16,92 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern; die Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig).
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2014 auf jeweils 184 Euro und für das dritte Kind auf 190 Euro monatlich.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Beschlusses). Für das Jahr 2014 fiel für die vierköpfige Familie ein Betrag in Höhe von 455,92 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 485,92 Euro monatlich an. Die Differenz für das dritte Kind betrug 30 Euro monatlich.

- Die im Jahr 2014 eingeführte Kostendämpfungspauschale wurde nicht berücksichtigt, weil die einbehaltenen Beträge für Aufwendungen aus dem Jahr 2014 im Jahr 2016 wieder erstattet wurden.
- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2014 verwiesen.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2008 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 82 Euro monatlich. In den Jahren 2009 bis 2014 wurde dieser Wert nicht erhöht. Damit die Wohngeldsätze nicht ihren Realitätsbezug verlieren, ist der Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes heranzuziehen. Dieser Index erhöhte sich im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2008 um 4,5 %. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 85,69 Euro (82 Euro + 4,5 % = 85,69 Euro). Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 94,26 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 23,50 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 19,58 Euro monatlich für das dritte Kind.
- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2014 betrugen diese 47,00 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

		BesG	ir B 9
A.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder
I.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1	- 31.05.
1.	Grundgehalt	9.979,11	9.979,11
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-verheiratet	123,42	123,42
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 90 €	195,58	195,58
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 90 €	19558	195,58
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 230 €	0,00	568,84
	Zwischensumme	10.493,69	11.062,53
		vom 1.6	31.12.2016
	Grundgehalt	10.188,67	10.188,67
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-verheiratet	126,02	126,02
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 90 €	195,80	195,80
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 90 €	195,80	195,80
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 230 €	0,00	575,96
	Zwischensumme	10.493,69	11.062,53
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	127.440,48	134.316,40
2.	Sonderzahlung	51,12	76,68
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00
4.	Jahres-Bruttobezüge	127.491,60	134.393,08
II.	Abzüge		
1.	Lohnsteuer (BEG-Anteile an KV und PflV: 374,02 € und 398,80 €)	34.702,00	37.476,00
2.	Solidaritätszuschlag	1.578,17	1.565,52
	Zwischensumme	91.211,43	95.351,56
III.	Kindergeld	4.512,00	6.840,00
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-		
IV.	rung)	95.723,43	102.191,56
	KV und PflV: 1./2.Kind: 464,02 €; 3. Kind: 495,02 €	5.568,24	5.940,24
	Kostendämpfungspauschale: 560 € jährlich abzgl. 25 € je Kind	510,00	485,00
	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-		
V.	rung)	89.645,19	95.766,32
٧.	Monatliches Nettoeinkommen	7.470,43	7.980,53
VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		510,09
B.	Bedarf für das 3. Kind		

		vom 1.1 31.12.	
ı.	Grundsicherung		
1.	Regelsatz für das Jahr 2015 (gewichtet)		263,78
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III		95,07
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (22,30 m²/Jahr)		18,58
4.	Bildung und Teilhabe		
	- nach statistischer Auswertung (gewichtet)		47,00
5.	Sozialtarife		
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder		4,50
	- Öffentlicher Nahverkehr		4,00
II.	Grundsicherung insgesamt		432,93
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind		
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)		497,87
C.	Mtl. Differenzbetrag (netto)		-12,22
	Mtl. Minderbetrag Besoldung		0,00

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Der BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 374,02 Euro (357 Euro für die Beiträge der vierköpfigen Familie + 17,02 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern) und für die Familie mit drei Kindern 398,80 Euro (79,87 % von 478 Euro = 381,78 Euro + 17,02 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern; die Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig).
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2015 auf jeweils 188 Euro und für das dritte Kind auf 194 Euro monatlich.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Beschlusses). Für das Jahr 2015 fiel für die vierköpfige Familie ein Betrag in Höhe von

- 464,02 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 495,02 Euro monatlich an. Die Differenz für das dritte Kind betrug 31 Euro monatlich.
- Das Bundesverfassungsgericht ließ zwar offen, ob eine Kostendämpfungspauschale zu berücksichtigen ist (Rdnr. 84 des Beschlusses), aber da eine Kostendämpfungspauschale das Nettoeinkommen vermindert, wird diese vorsorglich für die Berechnungen der Jahre 2015 und 2016 berücksichtigt.
- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2015 verwiesen.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2008 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 82 Euro monatlich. In den Jahren 2009 bis 2015 wurde dieser Wert nicht erhöht. Damit die Wohngeldsätze nicht ihren Realitätsbezug verlieren, ist der Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes heranzuziehen. Dieser Index erhöhte sich im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2008 um 5,4 %. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 86,43 Euro (82 Euro + 5,4 % = 86,43 Euro). Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 95,07 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 22,30 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 18,58 Euro monatlich für das dritte Kind.
- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2015 betrugen diese 47,00 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

	(nach dem Beschluss des Bverig vom 04.05.2020 - 2 BvL 6/17 u.a.) Be				
Α.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder		
1.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1			
1.	Grundgehalt	10.188,67	10.188,67		
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00		
	FZ-verheiratet	126,01	126,01		
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 85 €	192,80	192,80		
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 85 €	192,80	192,80		
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 245 €	0,00	590,96		
	Zwischensumme	10.700,28	11.291,24		
		vom 1.6	31.12.2016		
	Grundgehalt	10.423,01	10.423,01		
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00		
	FZ-verheiratet	128,91	128,91		
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 85 €	195,28	195,28		
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 85 €	195,28	195,28		
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 245 €	0,00	598,92		
	Zwischensumme	10.942,48	11.541,40		
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	130.098,76	137.246,00		
2.	Sonderzahlung	51,12	76,68		
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00		
4.	Jahres-Bruttobezüge	130.149,88	137.322,68		
II.	Abzüge				
1.	Lohnsteuer (BEG-Anteile an KV und PflV: 385,66 € und 411,97 €)	35.494,00	38.374,00		
2.	Solidaritätszuschlag	1.617,33	1.608,31		
	Zwischensumme	93.038,55	97.340,37		
III.	Kindergeld	4.560,00	6.912,00		
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-				
IV.	rung)	97.598,55	104.252,37		
	KV und PflV: 1./2. Kind: 479,66 €; 3. Kind: 512,66 €	5.755,92	6.151,92		
	Kostendämpfungspauschale: 560 € jährlich abzgl. 25 € je Kind	510,00	485,00		
	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-				
V.	rung)	91.332,63	97.615,45		
V.	Monatliches Nettoeinkommen	7.611,05	8.134,62		
VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		523,57		
В.	Bedarf für das 3. Kind				

		vom 1.1 31.12.	
ı.	Grundsicherung		
1.	Regelsatz für das Jahr 2016 (gewichtet)	267,00	
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III	103,40	
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (23,00 m²/Jahr)	19,17	
4.	Bildung und Teilhabe		
	- nach statistischer Auswertung (gewichtet)	47,00	
5.	Sozialtarife		
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder	4,50	
	- Öffentlicher Nahverkehr	5,00	
II.	Grundsicherung insgesamt	445,07	
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind		
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)	511,83	
C.	Mtl. Differenzbetrag (netto)	-11,74	
	Mtl. Minderbetrag Besoldung	0,00	

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Der BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 385,66 Euro (369 Euro für die Beiträge der vierköpfigen Familie + 16,66 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern) und für die Familie mit drei Kindern 411,97 Euro (79,70 % von 496 Euro = 395,31 Euro + 16,66 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern; die Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig).
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2016 auf jeweils 190 Euro und für das dritte Kind auf 196 Euro monatlich.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Beschlusses). Für das Jahr 2016 fiel für die vierköpfige Familie ein Betrag in Höhe von

- 479,66 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 512,66 Euro monatlich an. Die Differenz für das dritte Kind betrug 33 Euro monatlich.
- Das Bundesverfassungsgericht ließ zwar offen, ob eine Kostendämpfungspauschale zu berücksichtigen ist (Rdnr. 84 des Beschlusses), aber da eine Kostendämpfungspauschale das Nettoeinkommen vermindert, wird diese vorsorglich für die Berechnungen der Jahre 2015 und 2016 berücksichtigt.
- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2016 verwiesen.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2016 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 94 Euro monatlich. Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 103,40 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 23,00 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 19,17 Euro monatlich für das dritte Kind.
- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2016 betrugen diese 47,00 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

		BesGr B 9	
A.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder
I.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1	31.12.
1.	Grundgehalt	10.631,47	10.631,47
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-verheiratet	131,50	131,50
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 65 €	177,49	177,49
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 65 €	177,49	177,49
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 265 €	0,00	626,00
	Zwischensumme	11.117,95	11.743,95
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	133.415,40	140.927,40
2.	Sonderzahlung	451,12	476,68
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00
4.	Jahres-Bruttobezüge	133.866,52	141.404,08
II.	Abzüge		
1.	Lohnsteuer (BEG-Anteile an KV und PflV: 417,22 € und 445,17 €)	36.734,00	39.758,00
2.	Solidaritätszuschlag	1.680,47	1.676,81
	Zwischensumme	95.452,05	99.969,13
III.	Kindergeld	4.608,00	6.984,00
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-		
IV.	rung)	100.060,05	106.953,13
	KV und PflV: 1./2. Kind: 517,22 €; 3. Kind: 552,22 €	6.206,64	6.626,64
	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-		
V.	rung)		
٧.	Monatliches Nettoeinkommen	7.821,12	8.360,54
VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		539,42
В.	Bedarf für das 3. Kind		
		vom 1.1	31.12.
I.	Grundsicherung		
1.	Regelsatz für das Jahr 2017 (gewichtet)		277,44
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III		104,23
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (22,50 m²/Jahr)		18,75
4.	Bildung und Teilhabe		
	- nach statistischer Auswertung (gewichtet)		50,00
5.	Sozialtarife		
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder		4,50

	- Öffentlicher Nahverkehr	5,00
II.	Grundsicherung insgesamt	459,92
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind	
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)	528,91
C.	Mtl. Differenzbetrag (netto)	-10,52
	Mtl. Minderbetrag Besoldung	0,00

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Der BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 417,22 Euro (396 Euro für die Beiträge der vierköpfigen Familie + 21,22 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern) und für die Familie mit drei Kindern 445,17 Euro (79,84 % von 531 Euro = 423,95 Euro + 21,22 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern; die Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig).
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2017 auf jeweils 192 Euro und für das dritte Kind auf 198 Euro monatlich.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Beschlusses). Für das Jahr 2017 fiel für die vierköpfige Familie ein Betrag in Höhe von 517,22 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 552,22 Euro monatlich an. Die Differenz für das dritte Kind betrug 35 Euro monatlich.
- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2017 verwiesen.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzuset-

zen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2016 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 94 Euro monatlich. Im Jahr 2017 wurde dieser Wert nicht erhöht. Damit die Wohngeldsätze nicht ihren Realitätsbezug verlieren, ist der Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes heranzuziehen. Dieser Index erhöhte sich im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 um 0,8 %. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 94,75 Euro (94 Euro + 0,8 % = 94,75 Euro). Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 104,23 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 22,50 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 18,75 Euro monatlich für das dritte Kind.

- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2017 betrugen diese 50,00 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

		BesGr B 9	
A.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder
I.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1.	- 31.12.
1.	Grundgehalt	10.881,31	10.881,31
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-verheiratet	134,58	134,58
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 55 €	170,13	170,13
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 55 €	170,13	170,13
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 265 €	0,00	634,48
	Zwischensumme	11.356,15	11.990,63
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	136.273,80	143.887,56
2.	Sonderzahlung	451,12	476,68
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00
4.	Jahres-Bruttobezüge	136.724,92	144.364,24
II.	Abzüge		
1.	Lohnsteuer (BEG-Anteile an KV und PflV: 434,12 € und 462,03 €)	37.556,00	40.624,00
2.	Solidaritätszuschlag	1.722,38	1.719,52
	Zwischensumme	97.446,54	102.020,72
III.	Kindergeld	4.656,00	7.056,00
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-		
IV.	rung)	102.102,54	109.076,72
	KV und PflV: 1./2.Kind: 539,12 €; 3. Kind: 574,12 €	6.469,44	6.889,44
	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-		
٧.	rung)	95.633,10	102.187,28
٧.	Monatliches Nettoeinkommen	7.969,43	8.515,61
VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		546,18
В.	Bedarf für das 3. Kind		
		vom 1.1	31.12.
I.	Grundsicherung		
1.	Regelsatz für das Jahr 2018 (gewichtet)		281,78
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III		105,16
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (22,00 m²/Jahr)		18,33
4.	Bildung und Teilhabe		
	- nach statistischer Auswertung (gewichtet)		50,00

5.	Sozialtarife	
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder	4,50
	- Öffentlicher Nahverkehr	5,00
II.	Grundsicherung insgesamt	464,77
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind	
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)	534,49
C.	Mtl. Differenzbetrag (netto)	-11,69
	Mtl. Minderbetrag Besoldung	0,00

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Der BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 434,12 Euro (413 Euro für die Beiträge der vierköpfigen Familie + 21,12 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern) und für die Familie mit drei Kindern 462,03 Euro (79,73 % von 553 Euro = 440,91 Euro + 21,12 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern; die Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig).
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2018 auf jeweils 194 Euro und für das dritte Kind auf 200 Euro monatlich.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Beschlusses). Für das Jahr 2018 fiel für die vierköpfige Familie ein Betrag in Höhe von 539,12 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 574,12 Euro monatlich an. Die Differenz für das dritte Kind betrug 35 Euro monatlich.
- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2018 verwiesen.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden.

Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2016 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 94 Euro monatlich. In den Jahren 2017 und 2018 wurde dieser Wert nicht erhöht. Damit die Wohngeldsätze nicht ihren Realitätsbezug verlieren, ist der Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes heranzuziehen. Dieser Index erhöhte sich im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2016 um 1,7 %. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 95,60 Euro (94 Euro + 1,7 % = 95,60 Euro). Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 105,16 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 22,50 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 18,75 Euro monatlich für das dritte Kind.

- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2018 betrugen diese 50,00 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

	·	BesGr B 9	
A.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder
I.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1	- 31.12.
1.	Grundgehalt	11.229,51	11.229,51
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-verheiratet	138,89	138,89
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 65 €	183,81	183,81
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 65 €	183,81	183,81
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 280 €	0,00	661,30
	Zwischensumme	11.736,02	12.397,32
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	140.832,24	148.767,84
2.	Sonderzahlung	451,12	476,68
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00
4.	Jahres-Bruttobezüge	141.283,36	149.244,52
II.	Abzüge		
1.	Lohnsteuer (BEG-Anteile an KV und PflV: 452,11 € und 480,87 €)	39.062,00	42.260,00
2.	Solidaritätszuschlag	1.796,30	1.796,30
	Zwischensumme	100.425,06	105.188,22
III.	Kindergeld	4.776,00	7.236,00
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-		
IV.	rung)	105.201,06	112.424,22
	KV und PfIV: 1./2. Kind: 560,10 €; 3. Kind: 596,10 €	6.721,20	7.165,20
	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-		
٧.	rung)	98.479,86	105.259,02
٧.	Monatliches Nettoeinkommen	8.206,66	8.771,59
VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		564,93
В.	Bedarf für das 3. Kind		
		vom 1.1	31.12.
I.	Grundsicherung		
1.	Regelsatz für das Jahr 2019 (gewichtet)		287,44
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III		106,60
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (21,31 m²/Jahr)		17,76
4.	Bildung und Teilhabe		
	- nach statistischer Auswertung (gewichtet)		60,00
5.	Sozialtarife		
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder		4,50
	- Öffentlicher Nahverkehr		5,00

II.	Grundsicherung insgesamt	481,30
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind	
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)	553,50
C.	Mtl. Differenzbetrag (netto)	-11,55
	Mtl. Minderbetrag Besoldung	0,00

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Der BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 452,11 Euro (429 Euro für die Beiträge der vierköpfigen Familie + 23,10 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern) und für die Familie mit drei Kindern 480,87 Euro (79,89 % von 573 Euro = 457,77 Euro + 23,10 Euro für die Pflegeversicherung der Eltern; die Pflegeversicherungsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig).
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im vom 1. Januar bis 30. Juni 2019 auf jeweils 194 Euro und für das dritte Kind auf 200 Euro monatlich und vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 für das erste und zweite Kind auf 204 Euro und für das dritte Kind auf 210 Euro monatlich.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Beschlusses). Für das Jahr 2019 fiel für die vierköpfige Familie ein Betrag in Höhe von 560,10 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 596,10 Euro monatlich an. Die Differenz für das dritte Kind betrug 36 Euro monatlich.
- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2019 verwiesen.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so

dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2016 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 94 Euro monatlich. In den Jahren 2017 und 2019 wurde dieser Wert nicht erhöht. Damit die Wohngeldsätze nicht ihren Realitätsbezug verlieren, ist der Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes heranzuziehen. Dieser Index erhöhte sich im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2016 um 3,1 %. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 96,91 Euro (94 Euro + 3,1 % = 96,91 Euro). Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 106,60 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 21,31 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 17,76 Euro monatlich für das dritte Kind.

- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2019 betrugen diese 60,00 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

Vergleich Jahres-Nettoalimentation/Jahres-Grundsicherung (3. Kind) für 2020

(nach dem Beschluss des BVerfG vom 04.05.2020 - 2 BvL 6/17 u.a.)

		BesG	r B 9
Α.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder
I.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1	- 31.12.
1.	Grundgehalt	11.588,85	11.588,85
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-verheiratet	143,33	143,33
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 100 €	222,61	222,61
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 100 €	222,61	222,61
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 295 €	0,00	688,50
	Zwischensumme	12.177,40	12.865,90
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	146.128,80	154.390,80
2.	Sonderzahlung	451,12	476,68
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00
4.	Jahres-Bruttobezüge	146.579,92	154.867,48
II.	Abzüge		
1.	Lohnsteuer (BEG-Anteile an KV und PflV: 464,43 € und 493,16 €)	40.858,00	44.194,00
2.	Solidaritätszuschlag	1.886,28	1.889,36
	Zwischensumme	103.835,64	108.784,12
III.	Kindergeld	5.496,00	8.316,00
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-		
IV.	rung)	109.331,64	117.100,12
	KV und PflV: 1./2. Kind: 598,61 €; 3. Kind: 637,46 €	6.880,80	7.312,80
	KV und PflV: 1./2. Kind: 598,61 €; 3. Kind: 637,46 € Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-	6.880,80	7.312,80
V.		6.880,80 102.450,84	7.312,80 109.787,32
V. V.	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-	,	,
	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche- rung) Monatliches Nettoeinkommen	102.450,84	109.787,32
٧.	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche- rung) Monatliches Nettoeinkommen	102.450,84	109.787,32 9.148,94
V. VI.	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche- rung) Monatliches Nettoeinkommen Einkommensdifferenz für das 3. Kind	102.450,84	109.787,32 9.148,94 611,37
V. VI.	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche- rung) Monatliches Nettoeinkommen Einkommensdifferenz für das 3. Kind	102.450,84 8.537,57	109.787,32 9.148,94 611,37
V. VI. B.	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche- rung) Monatliches Nettoeinkommen Einkommensdifferenz für das 3. Kind Bedarf für das 3. Kind	102.450,84 8.537,57	109.787,32 9.148,94 611,37
V. VI. B.	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversicherung) Monatliches Nettoeinkommen Einkommensdifferenz für das 3. Kind Bedarf für das 3. Kind Grundsicherung	102.450,84 8.537,57	109.787,32 9.148,94 611,37
V. VI. B. I.	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversicherung) Monatliches Nettoeinkommen Einkommensdifferenz für das 3. Kind Bedarf für das 3. Kind Grundsicherung Regelsatz für das Jahr 2020 (gewichtet)	102.450,84 8.537,57	109.787,32 9.148,94 611,37 - 31.12.
V. VI. B. I. 2.	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversicherung) Monatliches Nettoeinkommen Einkommensdifferenz für das 3. Kind Bedarf für das 3. Kind Grundsicherung Regelsatz für das Jahr 2020 (gewichtet) anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III	102.450,84 8.537,57	109.787,32 9.148,94 611,37 - 31.12. 293,11 112,20
V. VI. B. I. 1. 2. 3.	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversicherung) Monatliches Nettoeinkommen Einkommensdifferenz für das 3. Kind Bedarf für das 3. Kind Grundsicherung Regelsatz für das Jahr 2020 (gewichtet) anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (22,61 m²/Jahr)	102.450,84 8.537,57	109.787,32 9.148,94 611,37 - 31.12. 293,11 112,20
V. VI. B. I. 1. 2.	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversicherung) Monatliches Nettoeinkommen Einkommensdifferenz für das 3. Kind Bedarf für das 3. Kind Grundsicherung Regelsatz für das Jahr 2020 (gewichtet) anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III anteilige Heizkosten nach Heizspiegel (22,61 m²/Jahr) Bildung und Teilhabe	102.450,84 8.537,57	109.787,32 9.148,94 611,37 - 31.12. 293,11 112,20 18,84

	- Öffentlicher Nahverkehr	5,00
6.	Kinderbonus (einmalig 300 € je Kind; mtl. antlg.)	25,00
II.	Grundsicherung insgesamt	521,65
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind	
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)	599,90
C.	(115 % des Grundsicherungsbedarfs) Mtl. Differenzbetrag (netto)	599,90 -11,47
C.		•

Hinweise:

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Die Aufwendungen für die Krankenkasse sowie der darauf entfallende BEG-Anteil wurden vorläufig ermittelt. Der steuerlich abzugsfähige BEG-Anteil beträgt für die Familie mit zwei Kindern 464,43 Euro und für die Familie mit drei Kindern 493,16 Euro.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind belief sich im Jahr 2020 für das erste und zweite Kind auf jeweils 204 Euro und für das dritte Kind auf 210 Euro monatlich.
 Der einmalige Kinderbonus in Höhe von 300 Euro für jedes Kind wurde berücksichtigt.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Beschlusses). Für das Jahr 2020 wurde vom PKV-Verband für die vierköpfige Familie ein vorläufiger Betrag in Höhe von 573,40 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 609,40 Euro monatlich ermittelt. Die Differenz für das dritte Kind beträgt vorläufig 36 Euro monatlich.
- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2020 verwiesen. Der Kinderbonus wird bedarfserhöhend berücksichtigt.

- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2020 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 102 Euro monatlich. Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 112,20 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Der Wert von 22,61 m²/Jahr wird mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 18,84 Euro monatlich für das dritte Kind.
- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2020 betrugen diese 63,00 Euro monatlich.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

Vergleich Jahres-Nettoalimentation/Jahres-Grundsicherung (3. Kind) für 2021

(nach dem Beschluss des BVerfG vom 04.05.2020 - 2 BvL 6/17 u.a.)

		BesG	ir B 9
A.	Ermittlung Nettoeinkommen:	2 Kinder	3 Kinder
I.	Grundgehalt, Zulage, Familienzuschlag	vom 1.1	- 31.12.
1.	Grundgehalt	11.751,09	11.751,09
	Allg. Stellenzulage	0,00	0,00
	FZ-		
	verheiratet	145,34	145,34
	FZ 1. Kind mit Erhöhung FZ um 180 €	304,33	304,33
	FZ 2. Kind mit Erhöhung FZ um 180 €	304,33	304,33
	FZ 3. Kind mit Erhöhung FZ um 325 €	0,00	724,01
	Zwischensumme	12.505,09	13.229,10
	Zwischensumme Jahres-Bruttobezüge	150.061,08	158.749,20
2.	Sonderzahlung	451,12	476,68
3.	Einmalzahlung	0,00	0,00
4.	Jahres-Bruttobezüge	150.512,20	159.225,88
II.	Abzüge		
1.	Lohnsteuer (BEG-Anteile an KV und PflV: 488,67 € und 518,91 €)	42.042,00	45.550,00
2.	Solidaritätszuschlag	128,99	127,09
	Zwischensumme	108.341,21	113.548,79
III.	Kindergeld (inkl. Kinderbonus in Höhe von 150 €/Kind)	5.556,00	8.406,00
	Jahres-Nettoeinkommen (ohne Kranken- und Pflegeversiche-		
IV.	.	113.897,21	121.954,79
	KV und PflV: 1./2. Kind: 602,07 €; 3. Kind: 639,87 €	7.224,84	7.678,44
	Jahres-Nettoeinkommen (mit Kranken- und Pflegeversiche-		
٧.	rung)		114.276,35
٧.	Monatliches Nettoeinkommen	8.889,36	9.523,03
VI.			633,66
B.	Bedarf für das 3. Kind	Vom 1	.1. – 31.12.
I.	Grundsicherung		
1.	Regelsatz für das Jahr 2021 (gewichtet)		314,56
2.	anteilige Kaltmiete nach WoGG Mietenstufe III		113,32
3.	anteilige Heizkosten nach Heizspiegel 2020 (22,00 m²/Jahr)		18,84
4.	Bildung und Teilhabe		
	- mangels Daten wurde der Wert aus 2020 auf 65 € erhöht		65,00
5.	Sozialtarife		
	- Besuche Zoo/Museen/Schwimmbäder		4,50

	- Öffentlicher Nahverkehr	5,00
6.	Kinderbonus (einmalig 150 € je Kind; mtl. antlg.)	12,50
7.	Kinderfreizeitbonus (einmalig 100 € je Kind; mtl. antlg.)	8,33
II.	Grundsicherung insgesamt	542,05
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind	
	(115 % des Grundsicherungsbedarfs)	623,36
C.	Mtl. Differenzbetrag (netto)	-10,30
	Mtl. Minderbetrag Besoldung	0,00

Hinweise:

- Bei der Berechnung wird die höchste Besoldungsgruppen zugrunde gelegt, weil auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe amtsangemessen alimentiert werden müssen. Dies ist die Besoldungsgruppe B 9. Eine durchschnittliche Besoldungsgruppe kann nicht herangezogen werden, weil Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in höheren Ämtern mit mindestens drei Kindern dann nicht mehr amtsangemessen alimentiert wären.
- In den Berechnungen sind auch die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhungen für das erste und zweite Kind bereits berücksichtigt, weil deren Höhe auch Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages für das dritte Kind hat.
- Bei dem Steuerabzug ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (Rdnr. 69 des Beschlusses vom 04.05.2020, 2 BvL 6/17 u. a.). Die Aufwendungen für die Krankenkasse sowie der darauf entfallende BEG-Anteil wurden geschätzt. Der steuerlich abzugsfähige BEG-Anteil wurde für die Familie mit zwei Kindern mit 488,67 Euro und für die Familie mit drei Kindern mit 518,91 Euro zugrunde gelegt.
- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind beläuft sich im Jahr 2021 für das erste und zweite Kind auf jeweils 219 Euro und für das dritte Kind auf 225 Euro monatlich.
 Der einmalige Kinderbonus in Höhe von 150 Euro für jedes Kind wurde berücksichtigt.
- Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfe ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Es ist der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder anzusetzen (Rdnr. 66 des Beschlusses). Für das Jahr 2021 wurde für die vierköpfige Familie ein Betrag in Höhe von 602,07 Euro monatlich und für die fünfköpfige Familie in Höhe von 639,87 Euro monatlich geschätzt. Die Differenz für das dritte Kind wurde auf 37,80 Euro monatlich geschätzt.
- Für die nach der Grundsicherung zu ermittelnden Bedarfe ist ein gewichteter Regelsatz zu ermitteln. Wegen der Ermittlung wird auf die Hinweise in der Anlage 1 zur Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für das Jahr 2021 verwiesen. Der im August

- 2021 gewährte Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro wurde monatlich anteilig berücksichtigt.
- Bei den anzusetzenden Kosten der Unterkunft für das dritte Kind greift das Bundesverfassungsgericht auf das Wohngeldrecht zurück. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wurden im sozialen Wohnungsbau 10 Quadratmeter gefördert, so dass eine Wohnfläche von 10 Quadratmetern für das dritte Kind angesetzt werden. Es ist die in Sachsen-Anhalt höchste Mietenstufe nach dem Wohngeldrecht anzusetzen. Dies ist die Stufe 3 mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 %. Nach dem Wohngeldrecht betrug im Jahr 2020 die Differenz zwischen einer 4-Raum-Wohnung und einer 5-Raum-Wohnung 102 Euro monatlich. Damit die Wohngeldsätze nicht ihren Realitätsbezug verlieren, ist der Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes heranzuziehen. Der Index für das Jahr 2021 wird erst im Jahr 2022 vorliegen. Es wird daher eine Erhöhung von 1,0 % geschätzt (102 Euro + 1 % = 103,02 Euro). Unter Berücksichtigung des 10%igen Sicherheitszuschlages erhöht sich dieser Wert auf 113,32 Euro. Neben der Kaltmiete sind auch die Betriebskosten als zu berücksichtigende Umlagen enthalten. Die anteiligen Heizkosten müssen dem Heizspiegel für das jeweilige Jahr entnommen werden. Da der Wert für das Jahr 2021 erst im Jahr 2022 vorliegen wird, wird der Wert aus dem Jahr in Höhe von 22,61 m²/Jahr zugrunde gelegt und mit 10 Quadratmetern multipliziert und durch 12 Monate geteilt. Es ergeben sich anteilige Heizkosten in Höhe von 18,84 Euro monatlich für das dritte Kind.
- Bei den Kosten für Bildung und Teilhabe werden die in der Anlage 1 dargestellten Beträge für ein Kind übernommen. Im Jahr 2021 werden diese auf 65,00 Euro monatlich geschätzt.
- Bei den Sozialtarifen wird entsprechend verfahren. Der bei der vierköpfigen Familie in der Anlage 1 aufgeführte Rundfunkbeitrag sowie die Ermäßigungen für die Eltern erhöhen sich durch das dritte Kind jedoch nicht, so dass nur die Ermäßigungen für durchschnittliche Besuche im Zoo, Schwimmbad oder für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbleiben.

Anlage 4

Berechnung der Nominallohn- und Verbraucherpreisindizes

Jahr Entwicklung der Nominallöhne

```
1999: Basisjahr für den ersten zu betrachtenden Zeitraum,
2000: Veränderung zum Vorjahr + 1,0 %,
2001: Veränderung zum Vorjahr + 1,8 %,
2002: Veränderung zum Vorjahr + 2,1 %,
2003: Veränderung zum Vorjahr + 0,8 %,
2004: Veränderung zum Vorjahr + 0,8 %,
2005: Veränderung zum Vorjahr + 0,9 %,
2006: Veränderung zum Vorjahr + 0,7 %,
2007: Veränderung zum Vorjahr + 0,6 %,
2008: Veränderung zum Vorjahr + 3,5 %,
2009: Veränderung zum Vorjahr + 1,8 %,
2010: Veränderung zum Vorjahr + 1,8 %,
2011: Veränderung zum Vorjahr + 2,8 %,
2012: Veränderung zum Vorjahr + 3,7 %,
2013: Veränderung zum Vorjahr + 0,4 %,
2014: Veränderung zum Vorjahr + 3,9 %,
2015: Veränderung zum Vorjahr + 4,2 %,
2016: Veränderung zum Vorjahr + 2,6 %,
2017: Veränderung zum Vorjahr + 3,4 %
2018: Veränderung zum Vorjahr + 4,3 %
2019: Veränderung zum Vorjahr + 3,5 %
2020: Veränderung zum Vorjahr + 1,4 %
2021:offen
```

Nominallohnindex:

	1		ı	ı	ı	ı		ı	
Jahr	Verän- derung zum Vorjahr in %	Index 2014 Basis 1999	Index 2015 Basis 2000	Index 2016 Basis 2001	Index 2017 Basis 2002	Index 2018 Basis 2003	Index 2019 Basis 2004	Index 2020 Basis 2005	Index 2021 Basis 2006
1999	-	100,00	-	-					
2000	+ 1,0	100,97	100,00	-					
2001	+ 1,8	102,84	101,86	100,00					
2002	+ 2,1	105,06	104,05	102,15	100,00				
2003	+ 0,8	105,85	104,84	102,93	100,80	100,00			
2004	+ 0,8	106,70	105,68	103,76	101,60	100,80	100,00		
2005	+ 0,9	107,61	106,58	104,64	102,52	101,71	100,90	100,00	
2006	+ 0,7	108,35	107,32	105,36	103,24	102,42	101,61	100,70	100,00
2007	+ 0,6	109,03	107,99	106,02	103,86	103,03	102,22	101,30	100,60
2008	+ 3,5	112,90	111,82	109,78	107,49	106,64	105,79	104,85	104,12
2009	+ 1,8	114,93	113,83	111,76	109,42	108,56	107,70	106,74	105,99
2010	+ 1,8	117,00	115,88	113,77	111,39	110,51	109,64	108,66	107,90
2011	+ 2,8	120,28	119,12	116,96	114,51	113,61	112,71	111,70	110,92
2012	+ 3,7	124,73	123,53	121,29	118,75	117,81	116,88	115,83	115,02
2013	+ 0,4	125,23	124,02	121,78	119,23	118,28	117,34	116,30	115,48
2014	+ 3,9	130,11	128,86	126,53	123,88	122,90	121,92	120,83	119,98
2015	+ 4,2	-	134,27	131,84	129,08	128,06	127,04	125,91	125,02
2016	+ 2,6	-	-	135,27	132,44	131,39	130,34	129,18	128,27
2017	+ 3,4	-	-	-	136,94	135,85	134,78	133,57	132,63
2018	+ 4,3	-	-	-	-	141,70	140,57	139,32	138,33
2019	+ 3,5	-	-	-	-	-	145,49	143,36	143,17
2020	+1,4	-	-	-	-	-	-	145,36	145,18
2021	offen	-	-	-	-	-	-	-	offen

Jahr Entwicklung der Verbraucherpreise

```
1999: Basisjahr für den ersten zu betrachtenden Zeitraum,
```

- 2000: Veränderung zum Vorjahr + 1,5 %,
- 2001: Veränderung zum Vorjahr + 1,9 %,
- 2002: Veränderung zum Vorjahr + 1,0 %,
- 2003: Veränderung zum Vorjahr + 0,8 %,
- 2004: Veränderung zum Vorjahr + 1,9 %,
- 2005: Veränderung zum Vorjahr + 1,4 %,
- 2006:Veränderung zum Vorjahr + 1,4 %,
- 2007: Veränderung zum Vorjahr + 2,0 %,
- 2008: Veränderung zum Vorjahr + 2,7 %,
- 2009: Veränderung zum Vorjahr + 0,1 %,
- 2010: Veränderung zum Vorjahr + 1,2 %,
- 2011: Veränderung zum Vorjahr + 1,9 %,
- 2012: Veränderung zum Vorjahr + 1,9 %,
- 2013: Veränderung zum Vorjahr + 1,5 %,
- 2014: Veränderung zum Vorjahr + 1,1 %.
- 2015: Veränderung zum Vorjahr + 0,5 %,
- 2016: Veränderung zum Vorjahr + 0,6 %.
- 2017: Veränderung zum Vorjahr + 1,6 %
- 2018: Veränderung zum Vorjahr + 1,7 %
- 2019: Veränderung zum Vorjahr + 1,5 %
- 2020: Veränderung zum Vorjahr + 0,4 %
- 2021:offen

Verbraucherpreisindex:

		1			1	1	1		1
Jahr	Verän- derung zum	Index 2014	Index 2015	Index 2016	Index 2017	Index 2018	Index 2019	Index 2020	Index 2021
Jani	Vorjahr in %	Basis 1999	Basis 2000	Basis 2001	Basis 2002	Basis 2003	Basis 2004	Basis 2005	Basis 2006
1999	-	100,00	-	-					
2000	+ 1,5	101,51	100,00	-					
2001	+ 1,9	103,45	101,91	100,00					
2002	+ 1,0	104,53	102,97	101,04	100,00				
2003	+ 0,8	105,46	103,89	101,94	100,80	100,00			
2004	+ 1,9	107,47	105,87	103,89	102,72	101,90	100,00		
2005	+ 1,4	108,84	107,22	105,21	104,15	103,33	101,40	100,00	
2006	+ 1,4	110,42	108,78	106,74	105,61	104,77	102,82	101,40	100,00
2007	+ 2,0	112,64	110,97	108,89	107,72	106,87	104,88	103,43	102,00
2008	+ 2,7	115,66	113,94	111,81	110,63	109,75	107,71	106,22	104,75
2009	+ 0,1	115,80	114,08	111,94	110,74	109,86	107,82	106,33	104,86
2010	+ 1,2	117,17	115,43	113,26	112,07	111,18	109,11	107,60	106,12
2011	+ 1,9	119,40	117,62	115,42	114,20	113,29	111,18	109,65	108,13
2012	+ 1,9	121,62	119,82	117,57	116,37	115,45	113,29	111,73	110,19
2013	+ 1,5	123,49	121,66	119,38	118,12	117,18	114,99	113,41	111,84
2014	+ 1,1	124,85	122,99	120,69	119,42	118,47	116,26	114,65	113,07
2015	+ 0,5	-	123,60	121,29	120,01	119,06	116,84	115,23	113,64
2016	+ 0,6	-	-	122,02	120,73	119,77	117,54	115,92	114,32
2017	+ 1,6	-	-	-	122,66	121,69	119,42	117,77	116,15
2018	+ 1,7	-	-	-	-	123,76	121,45	119,78	118,12
2019	+ 1,5	-	-	-	-	-	123,27	121,58	119,89
2020	+ 0,4	-	-	-	-	-	-	122,07	120,37
2021	offen	-	-	-	-	-	-	-	offen

Anlage 5 **Bundesweiter Besoldungsvergleich**

BesGr.		2019	BesGr.		2019
	Bundesdurch-			Bundesdurchschnitt	427 207 74
	schnitt	31.698,33	ъ.		127.297,71
A 4	Sachsen-Anhalt	31.478,52	В 8	Sachsen-Anhalt	127.470,28
	Abweichung in %	-0,69		Abweichung in %	0,14
	Bundesdurch-			Bundesdurchschnitt	424 004 50
	schnitt	32.761,43	5.0		134.901,59
A 5	Sachsen-Anhalt	32.517,00	В 9	Sachsen-Anhalt	135.154,12
	Abweichung in %	-0,75		Abweichung in %	0,19
	Bundesdurch-	34.291,50		Bundesdurchschnitt	450.040.05
	schnitt		D 40		158.818,95
A 6	Sachsen-Anhalt	34.093,92	B 10	Sachsen-Anhalt	159.015,40
	Abweichung in %	-0,58		Abweichung in %	0,12
	Bundesdurch-	36.457,76		Bundesdurchschnitt	166 506 60
	schnitt		544		166.506,68
A 7	Sachsen-Anhalt	36.570,00	B 11	Sachsen-Anhalt	165.165,40
	Abweichung in %			Abweichung in %	-0,81
	Bundesdurch-	39.564,42		Bundesdurchschnitt	
	schnitt	,			63.948,18
A 8	Sachsen-Anhalt	39.612,24	C 1	Sachsen-Anhalt	64.452,40
	Abweichung in %	0,12		Abweichung in %	0,79
	Bundesdurch-	42.718,86		Bundesdurchschnitt	
	schnitt				77.241,27
A 9	Sachsen-Anhalt	42.692,92	C 2	Sachsen-Anhalt	77.350,24
	Abweichung in %	-0,06		Abweichung in %	0,14
	Bundesdurch-	47.563,82		Bundesdurchschnitt	
	schnitt				85.982,78
A 10	Sachsen-Anhalt	47.594,32	C 3	Sachsen-Anhalt	86.086,36
	Abweichung in %	0,06		Abweichung in %	0,12
	Bundesdurch-	52.744,91		Bundesdurchschnitt	00.000.54
	schnitt				98.889,51
A 11	Sachsen-Anhalt	52.846,24	C 4	Sachsen-Anhalt	98.995,36
	Abweichung in %	0,19		Abweichung in %	0,11
	Bundesdurch-	57.995,35		Bundesdurchschnitt	04.006.00
	schnitt		- 4		81.006,80
A 12	Sachsen-Anhalt	58.146,04	R 1	Sachsen-Anhalt	81.094,12
	Abweichung in %	0,26		Abweichung in %	0,11
	Bundesdurch-	64.299,29		Bundesdurchschnitt	
	schnitt				88.304,35
A 13	Sachsen-Anhalt	64.452,40	R 2	Sachsen-Anhalt	88.389,28
	Abweichung in %	0,24		Abweichung in %	0,10
	Bundesdurch-	69.959,52		Bundesdurchschnitt	
A 14	schnitt	,	R 3		97.033,35
	Sachsen-Anhalt 70.068,28			Sachsen-Anhalt	97.143,04

	Abweichung in %	0,16		Abweichung in %	0,11
A 15	Bundesdurch- schnitt	78.957,31	D.4	Bundesdurchschnitt	102.669,45
A 15	Sachsen-Anhalt	79.057,60	R 4	Sachsen-Anhalt	102.776,68
	Abweichung in %	0,13		Abweichung in %	0,10
	Bundesdurch- schnitt	87.919,11		Bundesdurchschnitt	109.134,64
A 16	Sachsen-Anhalt	88.018,36	R 5	Sachsen-Anhalt	109.240,72
	Abweichung in %	0,11		Abweichung in %	0,10
	Bundesdurch- schnitt	91.577,09		Bundesdurchschnitt	115.242,79
B 2	Sachsen-Anhalt	91.763,68	R 6	Sachsen-Anhalt	115.344,40
	Abweichung in %	0,20		Abweichung in %	0,09
	Bundesdurch- schnitt	96.958,23		Bundesdurchschnitt	121.304,05
В 3	Sachsen-Anhalt	97.143,04	R 7	Sachsen-Anhalt	121.282,12
	Abweichung in %	0,19		Abweichung in %	-0,02
	Bundesdurch- schnitt	102.593,82		Bundesdurchschnitt	127.372,49
B 4	Sachsen-Anhalt	102.776,68	R 8	Sachsen-Anhalt	127.470,28
	Abweichung in %	0,18		Abweichung in %	0,08
	Bundesdurch- schnitt	109.059,67		Bundesdurchschnitt	55.758,08
B 5	Sachsen-Anhalt	109.240,72	W 1	Sachsen-Anhalt	55.167,64
	Abweichung in %	0,17		Abweichung in %	-1,06
	Bundesdurch- schnitt	115.167,99		Bundesdurchschnitt	73.404,29
В 6	Sachsen-Anhalt	115.344,40	W 2	Sachsen-Anhalt	72.460,72
	Abweichung in %	0,15		Abweichung in %	-1,29
	Bundesdurch- schnitt	121.106,54		Bundesdurchschnitt	83.678,05
В 7	Sachsen-Anhalt	121.282,12	W 3	Sachsen-Anhalt	80.394,28
	Abweichung in %	0,14		Abweichung in %	-3,92
Maxima	le Abweichung			-3,92%	

Anlage 5 **Bundesweiter Besoldungsvergleich**

BesGr.		2020	BesGr.		2020
	Bundesdurch-			Bundesdurchschnitt	121 610 16
	schnitt	32.709,81	ъ.		131.619,10
A 4	Sachsen-Anhalt	32.466,60	В 8	Sachsen-Anhalt	131.536,48
	Abweichung in %	-0,74		Abweichung in %	-0,06
	Bundesdurch-			Bundesdurchschnitt	420 404 54
	schnitt	33.786,47	5.0		139.481,51
A 5	Sachsen-Anhalt	33.538,32	В 9	Sachsen-Anhalt	139.466,20
	Abweichung in %	-0,73		Abweichung in %	-0,01
	Bundesdurch-	35.466,45		Bundesdurchschnitt	165.000.05
	schnitt				165.028,05
A 6	Sachsen-Anhalt	35.165,76	B 10	Sachsen-Anhalt	164.091,04
	Abweichung in %	-0,85		Abweichung in %	-0,57
	Bundesdurch-	37.720,50		Bundesdurchschnitt	
	schnitt	,			171.767,22
A 7	Sachsen-Anhalt	37.721,04	B 11	Sachsen-Anhalt	170.437,84
	Abweichung in % 0,00		Abweichung in %	-0,77	
	Bundesdurch-	40.912,38		Bundesdurchschnitt	
	schnitt	, , ,			66.116,2
A 8	Sachsen-Anhalt	40.860,60	C 1	Sachsen-Anhalt	66.502,12
	Abweichung in %	-0,13		Abweichung in %	0,5
	Bundesdurch-	44.161,58		Bundesdurchschnitt	
	schnitt	0_,00			79.862,90
A 9	Sachsen-Anhalt	44.046,28	C 2	Sachsen-Anhalt	79.812,6
	Abweichung in %	-0,26		Abweichung in %	-0,0
	Bundesdurch-	49.174,20		Bundesdurchschnitt	
	schnitt	.5.27 .,25			88.901,4
A 10	Sachsen-Anhalt	49.104,64	C 3	Sachsen-Anhalt	88.828,3
	Abweichung in %	-0,14		Abweichung in %	-0,0
	Bundesdurch-	54.531,64		Bundesdurchschnitt	5,5
	schnitt	34.331,04		Banacsaarensennie	102.240,1
A 11	Sachsen-Anhalt	54.524,56	C 4	Sachsen-Anhalt	102.234,8
	Abweichung in %	-0,01		Abweichung in %	-0,0
	Bundesdurch-	59.961,92		Bundesdurchschnitt	5,5
	schnitt	33.301,32		Banacsaarensennee	83.572,0
A 12	Sachsen-Anhalt	59.993,92	R 1	Sachsen-Anhalt	83.676,2
	Abweichung in %	0,05		Abweichung in %	0,1
	Bundesdurch-	66.480,13		Bundesdurchschnitt	
	schnitt	00.100,10		Banacsaarensennee	91.300,88
A 13	Sachsen-Anhalt	66.502,12	R 2	Sachsen-Anhalt	91.204,9
	Abweichung in %	0,03		Abweichung in %	-0,1
	Bundesdurch-	72.332,45		Bundesdurchschnitt	0,1 .
Δ 14	schnitt	, 2.332,43	R 3	Danacsaarchschillet	100.326,24
<u> </u>	Sachsen-Anhalt			Sachsen-Anhalt	100.238,80

	Abweichung in %	-0,05		Abweichung in %	-0,09
	Bundesdurch-	81.636,04		Bundesdurchschnitt	105.914,14
A 15	schnitt		R 4		103.914,14
A 13	Sachsen-Anhalt	81.574,60	N 4	Sachsen-Anhalt	106.052,68
	Abweichung in %	-0,08		Abweichung in %	0,13
	Bundesdurch-	90.902,28		Bundesdurchschnitt	112 020 72
A 16	schnitt		D.F.		112.838,72
A 16	Sachsen-Anhalt	90.822,16	R 5	Sachsen-Anhalt	112.723,60
	Abweichung in %	-0,09		Abweichung in %	-0,10
	Bundesdurch-	94.684,86		Bundesdurchschnitt	110 151 20
	schnitt		D. C		119.154,38
B 2	Sachsen-Anhalt	94.687,36	R 6	Sachsen-Anhalt	119.022,64
	Abweichung in %	0,00		Abweichung in %	-0,11
	Bundesdurch-	100.248,71		Bundesdurchschnitt	425 450 24
	schnitt				125.450,34
В 3	Sachsen-Anhalt	100.238,80	R 7	Sachsen-Anhalt	125.150,32
	Abweichung in %	-0,01		Abweichung in %	-0,24
	Bundesdurch-	106.075,36		Bundesdurchschnitt	424 650 77
5.4	schnitt				131.658,77
B 4	Sachsen-Anhalt	106.052,68	R 8	Sachsen-Anhalt	131.536,48
	Abweichung in %	-0,02		Abweichung in %	-0,09
	Bundesdurch-	112.761,34		Bundesdurchschnitt	50.445.63
	schnitt				58.116,62
B 5	Sachsen-Anhalt	112.723,60	W 1	Sachsen-Anhalt	56.920,04
	Abweichung in %	-0,03		Abweichung in %	-2,06
	Bundesdurch-	119.077,18		Bundesdurchschnitt	75.040.06
	schnitt				75.818,86
В 6	Sachsen-Anhalt	119.022,64	W 2	Sachsen-Anhalt	74.766,64
	Abweichung in %	-0,05		Abweichung in %	-1,39
	Bundesdurch-	125.217,55		Bundesdurchschnitt	06 444 45
	schnitt				86.441,15
B 7	Sachsen-Anhalt	125.150,32	W 3	Sachsen-Anhalt	82.954,12
	Abweichung in %	-0,05		Abweichung in %	-4,03
Maxima	le Abweichung			-4,03%	
				.,	

Anlage 6

Vergleich der Durchschnittsverdienste der Leistungsgruppen mit den in vergleichbareren Besoldungsgruppen erreichbaren Bezügen

Teil A) Leistungsgruppe 1 – Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemaliger höherer Dienst)

Grundgehalt, allgemeine Stellenzulage (nur Bes. Gr. A 13) zzgl. anteilige Jahressonderzahlung monatlich 33,33 Euro)

	LeistGr. 1	A 13 Ein-	A 15 End-	LeistGr. 1 erreicht in BesO A	R 1 Ein-	R 2	LeistGr. 1 erreicht in BesO R
		stiegsgehalt	stufe		stiegsgehalt	Endstufe	
		+ allg. Zul.					
2019	6.724 €	4.186,52 €	6.588,13 €	A 15 Endstufe: -	4.186,54 €	7.365,77 €	R 1 Endstufe (6.757,84)
				A 16 Stufe 6 von 8 Stufen			R 2 Stufe 6 von 8 Stufen
				(6.910,49 €)			(6.877,44 €)
2020	6.920 €	4.319,43 €	6.797,88 €	A 15 Endstufe: -	4.314,44 €	7.600,41 €	R 1 Endstufe (6.973,02)
				A 16 Stufe 6 von 8 Stufen			R 2 Stufe 6 von 8 Stufen
				(7.130,56 €)			(7.096,45 €)

Teil A) Leistungsgruppe 1 – Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemaliger höherer Dienst) Grundgehalt zzgl. anteilige Jahressonderzahlung (monatlich 33,33 Euro)

C 1 mit allgemeiner Stellenzulage

	LeistGr. 1	W 1	W 2	W 3	LeistGr. 1	C 1 Endstu-	C 2	C 3	C 4	LeistGr. 1 erreicht in BesO C
					erreicht in	fe	Endstufe	Endstufe	Endstufe	
					BesO W	+ allg. Zul.				
2019	6.724 €	4.597,30€	6.038,39€	6.699,52€	W 1: -	5.371,03€	6.445,85 €	7.173,86 €	8.249,61€	C 3 Stufe 14 von 15 Stufen
					W 2: -					(6.948,91 €)
					W 3: -					C 4 Stufe 9 von 15 Stufen
										(6.892,57 €)
2020	6.920 €	4.743,35 €	6.230,55€	6.912,84 €	W 1: -	5.541,84€	6.651,05€	7.402,36 €	8.512,53 €	C 3 Stufe 13 von 15 Stufen
					W 2: -					(6.938,01 €)
					W 3: -					C 4 Stufe 9 von 15 Stufen
										(7.112,07 €)

Teil B) Leistungsgruppe 2 – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) mit allgemeiner Stellenzulage und anteiliger Jahressonderzahlung (monatlich 33,33 Euro)

	LeistGr. 2	A 9 Einstiegs- gehalt	A 13 Endstufe	LeistGr. 2 erreicht in BesO A
2019	4.238€	2.776,76 €	5.371,55 €	A 9/A 10 - A 11 Stufe 7 von 8 Stufen (4.273,59 €) A 12 Stufe 5 von 8 Stufen (4.383,65 €) A 13 Stufe 2 von 8 Stufen (4.389,39 €)
2020	4.313€	2.864,55 €	5.541,84 €	A 9/A 10 - A 11 Stufe 7 von 8 Stufen (4.409,28 €) A 12 Stufe 4 von 8 Stufen (4.368,10 €) A 13 Stufe 1 von 8 Stufen (4.313,43 €)

Teil C) Leistungsgruppe 3 – Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehemaliger mittlerer Dienst) mit allgemeiner Stellenzulage und anteiliger Jahressonderzahlung (monatlich 50 Euro bzw. 33,33 Euro für die Besoldungsgruppe A 9)

	LeistGr. 3	A 6 Einstiegs- gehalt	A 9 Endstufe	LeistGr. 3 erreicht in BesO A
2019	2.996 €	2.348,22 €	3.548,33 €	A 6 - A 7 Stufe 8 von 8 Stufen (3.047,50 €) A 8 Stufe 5 von 8 Stufen (3.036,05 €) A 9 Stufe 4 von 8 Stufen (3.128,60 €)
2020	3.029€	2.421,76 €	3.660,81 €	A 6 - A 7 Stufe 7 von 8 Stufen (3.065,53 €) A 8 Stufe 5 von 8 Stufen (3.131,60 €) A 9 Stufe 3 von 8 Stufen (3.085,17 €)

Teil D) Leistungsgruppe 4 – Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (ehemaliger einfacher Dienst) mit Amtszulage, allgemeiner Stellenzulage und anteiliger Jahressonderzahlung (monatlich 50 Euro)

	LeistGr. 4	A 4 Einstiegs- gehalt	A 6 Endstufe	LeistGr. 4 erreicht in BesO A
2019	2.431 €	2.359,21 €	2.881,51 €	A 4 Stufe 3 von 8 Stufen (2.472,03 €) A 5 Stufe 2 von 8 Stufen (2.447,47 €) A 6 Stufe 2 von 8 Stufen (2.469,75 €)
2020	2.462 €	2.433,10€	2.972,12 €	A 4 Stufe 2 von 8 Stufen (2.491,32 €) A 5 Stufe 2 von 8 Stufen (2.524,19 €) A 6 Stufe 1 von 8 Stufen (2.463,40 €)